Decis.
36 m

Decis.
36 m

Dienst-Entlassungs

und

Prozeß-Geschichte

des herzoglich wirtembergischen Staats-Ministers

Freyherrn von Wöllwarth.

Dienst-Entlassungs
und
Prozeß-Geschichte
des herzoglich wirtembergischen Staats-Ministers
Freyherrn von Wöllwarth.

Aus Kammergerichtlichen und andern Acten gezogen.

Frankfurt und Leipzig,
1803.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

I.

Dienst-Entlassungs und Prozeß-Geschichte des Herzogl. Würtembergischen Staatsministers Freyherrn von Wöllwarth, aus Kammergerichtlichen und andern Acten gezogen.

Ein Beitrag zur Geschichte Würtembergs und seiner Verfassung.

§. 1.

Der Freyherr Karl Ludwig Georg von Wöllwarth, welcher schon in seinen jüngeren Jahren als RegierungsRath in Herzoglich Würtembergischen, nach diesem in Markgräflich Badischen Diensten stund, im Jahr 1790 nach den bekannten Veränderungen, welche am Ende die Abtretung des Markgrafthums Anspach an Preußen zur Folge hatten, aus Anspachischen Diensten als StaatsMinister und Regierungs-Präsident nach Karlsruhe kam, wurde am Ende des Jahres 1794 von dem Herzog Ludwig Eugen als Geheimer Rath und Kammer-Präsident nach Stuttgardt berufen.

§. 2.

Er trat seine Dienste in dem J. 1795 zu einer Zeit an, die in Absicht auf die politische Verhältnisse um so merkwürdiger war, da in dem nemlichen Jahre Preußen, Spanien und Hessen-Cassel von der Verbindung gegen die Republik abtraten, welches wo nicht in den Kabineten der teutschen ReichsFürsten, doch im Publicum den Wunsch nach Frieden in dem Grad' erregte, daß solcher an manchen Orten mit Ungestümm geäussert wurde.

§. 3.

Dieß war auch in Würtemberg der Fall. Selbst der Herzog Friedrich Eugen von Würtemberg drang kurz vor seinem bald darauf erfolgten Regierungs-Antritt, bei seinem Bruder, dem regierenden Herzog, ernstlich darauf, für Würtemberg diejenigen Vortheile zu benutzen, welche Preußen in dem Basler Frieden den teutschen Reichsständen verschaffen wollte. Aber Herzog Ludwig Eugen und seine Minister waren noch zu keinem SeparatFrieden geneigt, und ließen es dabei bewenden, den Wunsch nach einem ehrenvollen ReichsFrieden auf dem Reichs-Tage zu äussern.

§. 4.

Im May 1795 folgte Herzog Friedrich Eugen seinem Bruder in der Regierung, ernannte

den Freyherrn v. Wöllwarth zum wirklichen StaatsMinister, und schenkte ihm auch anfänglich sein besonderes Zutrauen.

§. 5.

Herzog Friedrich Eugen dachte um diese Zeit noch nicht an die Abschließung eines SeparatFriedens mit der französischen Republik. Zwar bewirkte Jourdans Rhein-Uebergang im Sept. 1795 die Eroberung von Mannheim und Pichegru's Vordringen nach Heidelberg, daß man in Basel Waffenstillstands-Unterhandlungen anknüpfte; aber diese Unterhandlungen wurden nach dem Treffen bei Heidelberg, und Pichegru's Rückzug über den Rhein, nicht weiter fortgesetzt. Das für die kaiserlichen Waffen so glückliche Ende des 1795ger Feldzugs, die zahlreichen Oesterreichischen Heere, welche zu Anfang des Jahres 1796 mit allen Kriegs-Bedürfnissen versehen, stolz auf die im letzten Feldzuge erfochtenen Siege an den Ufern des Rheins stunden, befestigten den Glauben der Deutschen an einen glorreichen Ausgang der großen Fehde. Das nehmliche Publikum, welches noch im October 1795 trotzig Frieden forderte, theilte jetzt die schwindelndsten Hoffnungen gewisser Kabinete, und Preußens Friede, in dem man noch kurz vorher Hülfe und Trost suchte, wurde nun als das Werk der Feigheit und höchsten Treulosigkeit in Schmäh-

schriften ausgeschrien, die man auch in Würtemberg heishungrig verschlang.

§. 6.

Des Menschen Herz ist ein trotzig und verzagt Ding!

Buonaparte's Siege in Italien, und Moreau's höchst unerwarteter Rheinübergang am 24. Juni 1796 verbreiteten aufs neue allgemeinen Schrecken, und nach dem Treffen an der Rench entschloß sich Herzog Friedrich Eugen, den Minister v. Wöllwarth und den Legationsrath Abel nach Freudenstadt abzuschicken, um, wie sich die ihnen ertheilte Instruction vom 30. Juni 1796 ausdrückt:

„Die möglichst genaue Nachrichten über die Lage der Sachen sowohl, als die Stellung des Feindes einzuziehen, bei einzelnen unbedeutenden und nur durch Patrouillen verübten Unordnungen und Gewaltthätigkeiten sich ruhig zu verhalten, wenn aber die feindliche Colonne wirklich in die Herzoglichen Lande eindringen, daselbst Posto fassen, sich extendiren und also ihre ferneren Fortschritten drohend machen sollte, die versprochene Intervention des königlich Dänischen Gesandten zu requiriren und mit dem französischen General Unterhandlungen zu pflegen.“

§. 7.

Indessen war die Sache doch noch so ernstlich nicht gemeint. Die Instruction befiehlt zugleich, daß die schon angefangenen Unterhandlungen zwar nicht ganz abgebrochen, aber doch verzögerlich behandelt werden sollen,

„sobald sich ein kaiserliches TruppenKorps dergestalt annähren sollte, daß dadurch der unstreitig größere Theil der Herzoglichen Lande wenigstens für ewige Zeit gedeckt würde.“

§. 8.

Nach der Ankunft der beiden Gesandten in Freudenstadt wurden daher unter der Leitung des damaligen Erbprinzen und jetzt regierenden Herzogs die ernsthaftesten Anstalten gemacht, in Verbindung mit dem kaiserlichen Militär die Landes-Gränzen durch würtembergische regulirte Truppen und LandMiliz gegen den einbrechenden Feind auf das hartnäckigste zu vertheidigen. Der Hauptpaß des Landes, die Schanze auf dem sogenannten Roßbühl war von Kreistruppen besetzt. Am 2ten Juli Nachmittags nahm der Erbprinz diese Stellung selbst in Augenschein. Der Paß wurde für unangreifbar erklärt, und die zugleich eingetroffenen angenehmen Nachrichten von der heranrückenden Armee des Erzherzogs Karl machten solchen Muth, daß in Stuttgardt gedruckte Zettel ausgetheilt wurden, welche die Versicherung gaben:

„es werde die Franzosen gereuen, je über den Rhein gegangen zu seyn."

§. 9.

Allein! am nemlichen Abend gegen 11 Uhr kam ein Officier mit der Nachricht angesprengt: die Franzosen hätten die Schanze auf dem Roßbühl gestürmt, und die Besatzung zu Gefangenen gemacht. Diese Nachricht bewirkte in Freudenstadt die kläglichsten Verwirrungen. Man stelle sich eine kleine Landstadt vor, vollgepfropft von Hofleuten, Soldaten und Bürgern, die sich in stolzer Sicherheit niedergelegt hatten, und durch ein solches Hannibal ante portas! aus dem Schlaf geschröckt wurden. — Der Erbprinz reiste um Mitternacht nach Stuttgardt ab, und die beiden Gesandten flüchteten sich nach Pfalzgrafenweiler, woselbst der Minister von Wöllwarth von dem Herzog Friedrich Eugen ein Handschreiben vom 3. Juli mit dem Befehl erhielt, sich nebst dem Legationsrath Abel ungesäumt nach Stuttgardt zu begeben, indem Serenissimus auf das dringendste Ansuchen der Landschaft gesonnen seyen, sie beide von Stuttgardt nach Basel zu senden.

§. 10.

Am 4. Juli Nachmittags kamen die beiden Gesandten in Stuttgardt an. Gleich nach ihrer Ankunft wurde ihnen Befehl und Vollmacht ertheilt,

sich unverzüglich nach Basel zu dem dortigen französischen Groß-Bottschafter, und wenn dieser zu Friedensunterhandlungen nicht bevollmächtiget seyn sollte, von da nach Paris zu verfügen, um mit der französischen Regierung zu Rettung von Land und Leuten einen SeparatFrieden abzuschließen. Zu gleicher Zeit fertigte man den Geheimen Rath von Mandelsloh mit dem LandschaftsAssessor Kerner zu Unterhandlung eines Waffenstillstandes nach dem HauptQuartier des französischen Obergenerals ab.

§. 11.

SeparatFrieden mit der französischen Republik zu schließen wurde also von dem Stuttgardter Kabinet in Abwesenheit des Ministers von Wöllwarth beschlossen, und da man den WaffenstillstandsAbschluß nicht vorerst abwarten wollte, sondern in dem nemlichen Augenblick als man den Geheimen Rath v. Mandelsloh in das Haupt-Quartier des französischen Generals abschickte, auch die zum FriedensAbschluß Bevollmächtigten nach Paris abordnete; so mußten die beiden Gesandten allerdings annehmen, daß der Herzog durch diese FriedensUnterhandlung nicht blos Zeit gewinnen wolle, sondern ein für allemal entschlossen seye, das Wohl seines Landes gegen die Folgen des wandelbaren Kriegsglücks zu sichern.

§. 12.

Nachdem die beiden Gesandten nach Basel abgereist waren, flüchtete sich der Herzog Friedrich Eugen nach Anspach und der damalige Erbprinz vor der Hand nach Schorndorf, von wo aus letzterer in einem Schreiben an das Herzogliche Geheime RathsCollegium vom 10. Juli 1796 erklärte:

„Bei so bewandten Umständen (es waren nemlich Nachrichten eingeloffen, daß die kaiserliche Armee sich ganz aus Schwaben zurückziehen werde) halte ich eine jede Maaßregel, die zu Unserer Selbsterhaltung und zur möglichen Erleichterung der Herzoglichen Lande abzweckt, für so nützlich als billig; daher ich Ihnen aufgebe, diese meine Erklärung nicht allein denen zu Herrenberg befindlichen Kommissarien, Mandelsloh und Kerner, sondern auch sobald es thunlich, den Herzoglichen Abgeordneten zu Basel zu eröffnen, indem ich jetzt gar kein Mittel, als einer wo möglichen Pacification einsehe, wohin also Euer ꝛc. meine Erklärung zu gebrauchen wissen werden."

§. 13.

Dieses Schreiben läßt vermuthen, daß der damalige Erbprinz anfänglich nicht der Meynung gewesen sei, daß man einen Separat-Frieden

schließen solle. Indessen konnte nach einer solchen Erklärung seine Einstimmung nicht mehr bezweifelt werden.

§. 14.

Am 17. Juli 1796 unterzeichneten Mandelsloh und Kerner den unter Mitwirkung der beiden Gesandten v. Wöllwarth und Abel in dem französischen Hauptquartier zu Baden abgeschlossenen Waffenstillstand. Wöllwarth und Abel reisten nun ungesäumt nach Paris ab, eröffneten daselbst mit dem Minister der auswärtigen Verhältnisse die Friedensunterhandlungen, und schlossen den Frieden selbst am 7. August 1796 unter Vorbehalt der Herzoglichen Genehmigung ab.

§. 15.

Der 10te Artikel dieses Friedens enthielt die Bedingung:

„Der Friede soll ratificirt, und die Ratifikation innerhalb eines Monats, von der Unterzeichnung an gerechnet, und wo möglich, noch früher, ausgewechselt werden."

Man schickte daher das Friedens-Instrument durch einen Eilboten an das Geheime Raths-Kollegium nach Stuttgardt. Dieses erstattete sein Gutachten darüber und schickte beides zugleich dem Herzog nach Anspach. Ungeachtet man bessere Bedingungen erwartet hatte, so war das Gutach-

ten doch für die Ertheilung der Ratification ausgefallen.

§. 16.

Auch der Herzog war über diese Bedingungen unzufrieden. Er fand sie hart und mit dem ReichsVerband unvereinbar. Wirklich war dieses nicht zu widersprechen. Allein bei dem offen genug erklärten Plan der französischen Regierung, einen Reichsfürsten nach dem andern von dem ReichsVerband loszureißen, waren keine anderen Bedingungen zu erwarten, und man hatte daher nur die traurige Wahl, entweder diese Bedingungen einzugehen, oder das schutzlose Land bis zu einem allgemeinen ReichsFrieden der Willkühr des Siegers Preis zu geben. Alles was also die Herzoglichen Gesandten in dieser Hinsicht thun konnten, bestund darinn, daß sie in dem FriedensInstrument den Herzog nur seine Rechte an Mömpelgardt abtreten ließen.

§. 17.

Der Herzog fühlte diesen Drang der Umstände wohl. Er verweigerte daher die Ratification des Friedens nicht geradezu, sondern ordnete den Geheimen Rath von Mandelsloh mit dem Auftrag nach Paris ab, einen Versuch zu machen, ob nicht mildere Bedingungen erhalten, oder wenigstens durch articles additionels meh-

rere Entschädigungen auf dem rechten Rheinufer für die auf dem linken abgetretenen Länder erwirkt werden könnten. Zugleich wurde dem Geheimen Rath von Mandelsloh die von dem Herzog unterzeichnete Friedens-Ratifications-Urkunde mitgegeben und demselben überlassen, dann Gebrauch davon zu machen, wenn keine vortheilhafteren Bedingungen erhalten werden könnten, und durch Verzögerung der Ratification die Herzogl. Lande in Gefahr kommen würden.

§. 18.

Die Absendung des Geheimen Raths von Mandelsloh erregte in Stuttgardt große Besorgnisse. Man befürchtete, der Herzog möchte die Genehmigung des Friedens verweigern. Man glaubte, zu dieser Furcht um so mehr Ursache zu haben, da der Würtembergischen Verfassung zuwider nicht einmal dem Geheimen RathsKollegium von dem Innhalt der, dem Geheimen Rath v. Mandelsloh ertheilten Instruction Eröffnung gemacht worden war. Die Landschaft übergab deßwegen eine starke Vorstellung und machte darinn den Geheimen Rath von Mandelsloh wegen Uebernahme jener verfassungswidrigen Sendung persönlich verantwortlich.

§. 19.

Man nahm, was vorauszusehen war, hierauf keine Rücksicht. Mandelsloh reiste unver-

züglich nach Paris und händigte dem Minister v. Wöllwarth folgendes Handschreiben ein:

„Da ich der Nothwendigkeit nicht ausweichen kann, hienächstens eine allgemeine LandesVersammlung zusammen zu berufen, und der Mitglieder in meinem Ministerio zu wenig sind, um die vorkommenden höchst wichtigen Gegenstände zu verhandlen, zugleich auch der ViceDirector Authenrieth wegen Geldaufnahme nach NiederDeutschland versendet werden wird, der Kammerprocurator Otto aber der WaffenstillstandsDeputation unausgesetzt anwohnen muß, mithin das RentkammerKollegium ganz ohne Chef seyn würde; so finde ich mich aus diesen wichtigen Gründen veranlaßt, Sie hiemit gleichbalden zurückzurufen und übrigens dem Geheimen Rath von Mandelsloh die Beendigung der entamirten FriedensNegociation in Verbindung mit dem Legations-Rath Abel aufzutragen."

§. 20.

Der Minister von Wöllwarth fühlte wohl, was dieses Handschreiben sagen wollte. Er war daher anfänglich fest entschlossen, sogleich von Paris abzureisen, aber die Ansicht der Gefahr, welcher das Land ausgesetzt gewesen seyn würde, wenn die Friedens-Ratifications-Urkunde, welche v. Mandelsloh mitgebracht hatte, nicht so-

gleich übergeben worden wäre, und die dringenden Bitten und Vorstellungen des Geheimen Raths von Mandelsloh bestimmten ihn endlich, noch vor seiner Abreise die Friedens-Ratifications-Urkunde dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Paris zu übergeben, nachdem ihm der Geheime Rath von Mandelsloh folgende Urkunde ausgestellt hatte:

„In dem Herzoglichen Rescript d. d. 22. August, die französische FriedensNegociation betreffend, ist enthalten: daß Unterzogener über die Gesinnungen Seiner Herzogl. Durchlaucht in Absicht auf die Fortsetzung und Beendigung dieser wichtigen Angelegenheit mündliche Eröffnungen erhalten habe. Er giebt sich daher die Ehre, zu erklären, wie in Gemäßheit dieser mündlichen Aufträge Se. Herzogliche Durchlaucht den mit der französischen Republik entworfenen FriedensTractat zu ratificiren keinen Anstand nehmen, sobald es für jetzt unmöglich ist, vortheilhaftere Bedingungen zu erhalten, und eine weitere Verzögerung nachtheilig wird. Da nun nach den vorliegenden Umständen von einer längeren Zurückhaltung derRatification die nachtheiligsten Folgen für die Herzoglichen Lande und das Herzogliche Haus befürchtet werden, die Unterzeichnetem von Sr. Herzoglichen Durchlaucht ertheilte

Vollmacht aber auf weitere Negociationen sich bezieht, so hält derselbe für angemessen, von dieser Vollmacht keinen Gebrauch zu machen, und die ihm mitgegebene Friedens-Ratifications-Urkunde des Hrn. Ministers v. Wöllwarth Excellenz und des Herrn Legationsrath Abels Hochwohlgebohren mit der Bemerkung zu übergeben, daß auf diesen Fall die Auswechslung der Ratifications-Urkunde den Absichten Sr. Herzoglichen Durchlaucht vollkommen gemäß seie.

Paris den 1. Sept. 1796.

Geheimer Rath v. Mandelsloh.

§. 21.

Nach der Uebergabe der Ratifications-Urkunde reiste der Minister v. Wöllwarth von Paris ab. Um diese Zeit wurde der General Jourdan bei Neumark geschlagen, Moreau war in vollem Rückzug über den Rhein. „Auf dem rechten Rhein-Ufer haben die Franzosen kein Glück, sie werden nicht wiederkommen!" erschallte es jezt aus Kabinetten, Studierstuben und Schenken. Der Separat-Friede war zur Last. Die Feinde des Ministers v. Wöllwarth, welcher als der Urheber dieses Friedens betrachtet wurde, hatten daher gewonnenes Spiel gegen ihn. — Am 28. Nov. 1796

erhielt v. Wöllwarth ein Herzogliches Handschreiben des ganz kurzen Innhalts:

„Ich gebe Ihnen andurch zu erkennen, daß ich Ihnen einen Urlaub von 2 Monathen ertheilt haben will."

§. 22.

Man hatte ohne Zweifel von dem Charakter des Ministers von Wöllwarth erwartet, daß er in der ersten Hitze seinen Abschied fordern werde. Allein er hatte den Schlag zu lange vorausgesehen, als daß er dadurch hätte überrascht werden können. Er that daher nichts weiter, als daß er in einer ehrerbietigen Vorstellung den Herzog bat, ihm die Ursachen der auf ihn geworfenen Ungnade bekannt zu machen. Auf diese Vorstellung erhielt er folgendes Herzogliche Handschreiben:

„Was meine Ungnade, die sie sich zugezogen haben, anbetrifft; so ist unter andern der Grund davon, daß Sie meine Befehle nicht respectirt haben, und nicht sogleich nach erhaltenem Rappel von Paris abgereist sind; daß Sie eine Ihnen nicht mehr aufgetragene Negociation wider meine Instruction fortgesetzt, und dadurch dem neuen Geschäfft eine beinahe nicht mehr zu beseitigende Hinderniß in den Weg gelegt haben, und überhaupt, daß Sie die Ratification des Friedens, wodurch meine, und die Rechte von Kaiser und Reich

auf das kränkendeste geschmählert worden sind, welches leicht hätte verhütet werden können, dergestalten ohne wegen irgend einem Artikel vorhero meine Ratification einzuhohlen, beschleunigt haben, daß ich auf das äusserste compromittirt bin."

Zugleich wurde der dem Minister ertheilte Urlaub beharrt.

§. 23.

Hierauf übergab von Wöllwarth dem Herzog folgende Verantwortung:

„Auf meine unterthänigste Vorstellung vom 29. v. M., welche, ich bin es überzeugt, allenthalben das Gepräge von persönlicher Resignation und Anhänglichkeit an Eure Herzogliche Durchlaucht hatte, und mir daher die Hoffnung gewährte, daß Höchstdieselben meiner Angelegenheit eine Wendung geben würden, die vereinbarlich mit meinen Pflichten und schonend für mein bekleidetes Amt, so wie für meine Person wäre, ist es Eurer Herzoglichen Durchlaucht nicht gnädigst gefällig gewesen, mir in Höchst Dero Handschreiben vom gestrigen die Absicht bei dem mir den 28. v. M. ohne mein Gesuch gegebenen Urlaub zu eröffnen, vielmehr haben Höchstdieselben diesen Urlaub auf eine Art beharret, die für den Mann von Ehre, für den schuldlosen Diener

des Staates doppelt kränkend seyn muß, zumalen Eure Herzogliche Durchlaucht unter den angegebenen Ursachen Höchstdero Ungnade auch noch anderer gedenken, die nicht angeführt sind, die ich mir nicht denken, noch viel weniger darüber verantworten kann, und also um gnädigste Bekanntmachung derselben ehrerbietigst bitten muß."

„Was die mir bekannt gemachten Ursachen Höchstdero Ungnade betrifft; so betreffen solche den in Paris zwischen Eurer Herzoglichen Durchlaucht und der Republik Frankreich abgeschlossenen Frieden, durch den Höchstdieselben, da solcher Höchst Ihro, so wie die Rechte von Kaiser und Reich auf das kränkendeste schmälere, auf das äusserste compromittirt zu seyn glauben."

„Da Eure Herzogliche Durchlaucht bekanntlich den Legationsrath Abel und mich ohne mein Gesuch nach Paris abschickten, um zu Rettung von Land und Leuten Frieden zu einer Zeit zu schließen, wo die französischen Heere bereits den Schlüssel zu Höchst Dero Landen im Besitz hatten, und die kaiserliche Armee sich zum Rückzug anschickte, der denn auch gleich darauf erfolgte, und das Herzogthum Würtemberg einer gänzlichen feindlichen Invasion aussetzte; da wir den Frieden so schlossen, wie man ihn mit uns, aller unse-

rer Bemühungen ungeachtet nicht anders schließen wollte, sondern lieber alle Unterhandlungen auf der Stelle und zu einer Zeit abzubrechen drohte, wo der Feind siegreich bereits an der Donau stund, und Eurer Herzoglichen Durchlaucht Lande im Rücken hatte; da wir endlich den Frieden auf Eurer Herzoglichen Dnrchlaucht gnädigste Ratification unserer Vollmacht gemäß aussetzten, da es also Eurer Herzoglichen Durchlaucht höchster Entschließung anheim gestellt blieb, ob Höchstdieselben gedachten Frieden genehmigen wollten oder nicht; so kann der Sinn gedachten gnädigsten Handschreibens unmöglich der seyn, daß ich mich über diese Angelegenheit, die ich durchaus mit dem Legationsrath Abel gemeinschaftlich behandelt habe, einseitig verantworten solle; ich muß mich daher blos auf das einschränken, was mein Benehmen von der Zeit des erhaltenen Rappels an betrifft."

„Eurer Herzoglichen Durchlaucht Regierungsrath, der Geheime Rath v. Mandelsloh kam des Morgens in Paris an, und übergab mir sogleich Eurer Herzogl. Durchlaucht Schreiben, worinn Höchstdieselben mich zurück zurufen geruhten, ein Befehl, den ich sogleich annahm und dem v. Mandelsloh erklärte, noch den nemlichen Abend in Gesell-

schaft des Legationsrath Abels mich zu dem Minister der auswärtigen Verhältnisse zu begeben, ihm meinen Rappel bekannt zu machen und dann nach Stuttgardt zurückzukehren."

„Nach dieser gemachten Erklärung, als der Wagen, welcher mich zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten bringen sollte, schon bereit war, kam Legationsrath Abel zu mir mit dem Ersuchen, in seiner Gesellschaft auf sein Zimmer zu kommen, allwo der Geheime Rath von Mandelsloh mich zu sprechen verlange."

„Hier zeigte mir der von Mandelsloh und Abel eine von Eurer Herzoglichen Durchlaucht unterschriebene Friedens-Ratifications-Urkunde mit dem Ersuchen vor, solche in Gemeinschaft mit dem Legationsrath Abel dem Minister der auswärtigen Verhältnisse zu übergeben, weil der von Mandelsloh aus Ermanglung einer hiezu nöthigen Vollmacht, indem die mitgebrachte, auf ihn und den Legationsrath Abel eingerichtete, auf weitere Unterhandlungen verlaute, solche nicht übergeben könne, nicht übergeben wolle, und Legationsrath Abel sie allein zu übergeben nicht berechtiget und nicht gewillet seie. Dieser mir höchst unerwarteten Erklärung setzte ich meinen Rappell entgegen und antwortete bestimmt, daß ich mein Metier zu gut verstünde, um einen ähnlichen

Schritt zu thun, und diesem gemäß die mir vorgezeigte Ratifications = Urkunde in keinem Fall übergeben, sondern mich jetzo zu dem Minister der auswärtigen Verhältnisse verfügen, und bei solchem abrufen würde."

„Auf die Vorstellung des Geheimen Raths von Mandesloh, daß er die Sendung nach Paris ungern übernommen hätte, daß er überzeugt seie, wie ohne Gefahr für Eure Herzogliche Durchlaucht, das Herzogliche Haus und das Land vor Uebergebung jener Urkunde schlechterdings nichts gethan werden könne, daß er wegen dem, mir zugemutheten Schritt, als hiezu mündlich beauftragt, alle Verantwortlichkeit übernehmen, ja auf der Stelle wiederum nach Stuttgart zurükkehren wolle, auf das fernere dringende Bitten, das unabsehbare Unglück zu bedenken, in das ich Herrn und Land in einem Zeitpunct stürze, wo die französischen Heere siegreich an den Grenzen von Bayern stehen und der Termin zu Einreichung der Ratifications-Urkunde in 6 Tagen verflossen seye, folglich keine berichtliche Anzeige mehr an Eure Herzogliche Durchlaucht gemacht, und Resolution erhalten werden könne, blieb ich standhaft und unbeweglich bei meinem einmal gefaßten Entschluß, Eurer Herzoglichen Durchlaucht Befehle pünctlich zu befolgen, bis mir endlich der von Mandelsloh unter wiederholter

Versicherung, daß er zu dem gegenwärtigen Schritt in dem unterliegenden Falle von Eurer Herzoglichen Durchlaucht mündlich beauftragt seye, die hier abschriftlich anliegende Urkunde *) zuerst im Concept dann in Form ausstellte, worauf ich nach reifer Erwägung der Sache in Gemeinschaft mit dem Legations-Rath Abel Eurer Herzoglichen Durchlaucht Ratifications-Urkunde dem Minister der auswärtigen Verhältnisse, so wie nach Berichtigung dieser Angelegenheit, Eurer Herzoglichen Durchlaucht Instruction gemäs, dasjenige Memoire übergab, worauf ich die Antwort und die Versicherung des französischen Gouvernement, über die darinn enthaltenen Gegenstände unterhandeln zu wollen, Eurer Herzoglichen Durchlaucht nach meiner Ankunft allhier mittelst unterthänigsten Berichts vom 11. Oct. 1796. unterthänigst vorlegte."

„Ob ich nun nach einer schriftlichen deutlichen Erklärung des von Eurer Herzoglichen Durchlaucht abgeschickten, mich ablösenden Gesandten: daß auf diese Art Eurer Herzoglichen Durchlaucht ihm gegebenen mündlichen Instruction gemäs gehandelt werde, in Verbindung mit einem, mir vorgelegten Herzoglichen Rescript, das wirklich auf

*) Diese Urkunde sehe man oben.

mündliche Befehle hinweis't; in Verbindung mit der Existenz einer Ratifications-Urkunde, unrecht und ungehorsam gehandelt, daß ich die Ratifications-Urkunde übergeben und nach diesem die Einleitung zu den, von Eurer Herzoglichen Durchlaucht verlangten weitern Unterhandlungen, alles gemeinschaftlich mit dem Legationsrath Abel gemacht habe? ob also ich es bin, der die Ratification des Friedens beschleuniget, dadurch Eure Herzogliche Durchlaucht compromittirt, die Negociationen gegen Eurer Herzoglichen Durchlaucht Intention fortgesetzt und dadurch dem Geschäft Hindernisse in den Weg gelegt hat? das überlasse ich ruhig der Beurtheilung jedes gerechten Richters, und enthalte mich in Absicht auf alle weitere aus dieser einfachen Darlegung der Sache, so wie aus dem ganzen Innhalt der mir von dem geheimen Rath von Mandelsloh ausgestellten obangeführten Urkunde in mancherlei Rücksichten folgende natürliche Schlüsse Eurer Herzoglichen Durchlaucht tiefen Einsichten vorzugreifen, sehe mich aber nothgedrungen, diesem allem die mir schon nach den allgemeinen Reichsgesetzen erlaubte ehrerbietigste Bitte beizufügen: einen Urlaub, der so wie er ertheilt und beharrt worden ist, die Form eines temporären Exi-

liums hat, wiederum aufzuheben, wenigstens ihm eine, für mich beruhigende und meiner Ehre nicht nachtheilige Wendung zu geben, vielmehr, falls ich mich in Eurer Herzoglichen Durchlaucht Augen noch nicht hinlänglich gerechtfertiget haben sollte, mein Betragen durch ein verfassungsmäßig niedergesetztes Gericht nach Vorschrift der Gesetze untersuchen, und mich also das Recht und die Wohlthaten genießen zu lassen, die Höchstdieselben als ein gerechter Regent, der nach der gesetzmäßigen Verfassung des teutschen Reichs, so wie seines Landes verfährt, und niemand ohne Urtel und Recht verdammt, keinem Ihrer geringsten Diener entziehen werden."

„Eure Herzogliche Durchlaucht werden mir diese unterthänigste Bitte um so mehr zu Gnaden halten, da ich ausser dem Rechtsweg und der öffentlichen Rechtfertigung kein Mittel weiß, dem inn- und ausländischen Publikum den Verdacht zu benehmen, als ob ich wegen einer Handlung, an welche die Gesetze diese Strafe knüpfen, einen Urlaub von der Art bekommen hätte."

§. 24.

Dieses Schreiben verfehlte seinen Zweck gänzlich. Weder der Urlaub wurde aufgehoben, noch der Geheime Rath von Mendelsloh vernommen,

sondern der Herzog erwiederte unterm 3ten December 1796.

„Ich habe Ihr Schreiben vom 1ten hujus erhalten. Da Sie nach erhaltenem Rapell sogleich hätten von Paris abgehen, und von dem Geheimen Rath von Mandelsloh keine Aufträge annehmen sollen, auch diesem keine mündliche Aufträge an Sie gegeben worden sind; so beharre ich das was ich Ihnen in meinen beiden letzten Schreiben zu erkennen gegeben habe."

§. 25.

Der Minister von Wöllwarth erklärte sich hierüber am 4ten Dec. 1796 dahin:

„Eure Herzogliche Durchlaucht geben mir vermöge Handschreibens vom 3. d. M. auf meine unterthänigste Darlegung vom 1. d. M. rückantwortlich zu erkennen, daß Höchstdieselben das beharren, was mir in Höchstdero letzten Schreiben eröffnet worden, weil ich nach erhaltenem Rapell sogleich von Paris hätte abgehen sollen."

„Eure Herzogliche Durchlaucht beharren diesem nach meiner erwiesenen Unschuld ungeachtet auf dem, mir zuerkannten zweimonatlichen Exilio von meinem Amt, und versagen mir den verfassungsmäßigen Weg durch ein, nach

Vorschrift der Gesetze niedergesetztes Gericht gerichtet zu werden."

„Da die von Mandelslohische, Eurer Herzoglichen Durchlaucht vorgelegte Urkunde sich auf erhaltene mündliche Aufträge von Höchstdenselben wortdeutlich bezieht, da sein mir vorgezeigtes Herzogliches Rescript deren gedenkt, da er in Paris als mich ablösender Gesandter erschien; so ist klarer als der Tag, daß er, nicht ich es zu verantworten habe, wenn Eure Herzogliche Durchlaucht ihm keine mündliche Aufträge an mich gegeben haben, daß es mir nicht zum Verbrechen werden kann, wenn ich unter solchen Umständen Herzogliche Aufträge von ihm angenommen, somit das Geschäft des vorgegangenen Rapells ungeachtet vollzogen habe, und daß ich in keinem Fall ohne Urtel und Recht mit einem zweimonatlichen Exilio von meinem Amt belegt werden kann, weil die Gesetze genau bestimmen, wenn Strafen dieser Art erkannt werden dörfen."

„Pflicht gegen mein Amt das ich bekleide, Salvirung meiner empfindlich gekränkten Ehre, und Rettung meiner ganz entschiedenen Unschuld nöthigen mich, Eurer Herzoglichen Durchlaucht zwar ehrerbietigst aber bestimmt wiederholt zu erklären, daß ich im abermaligen Beharrungsfall der Herzoglichen Resolu-

tion kein gesetzliches Mittel und keinen erlaubten Weg unversucht lassen werde, auf welchem ich zu meiner Rechtfertigung zu gelangen gegründete Hoffnung habe. Aus hegend tiefem unbegrenztem Respect gegen Eure Herzogliche Durchlaucht, um soviel an mir ist, allen Weiterungen zuvor zu kommen, und um mir bei dieser Sache ohne Gleichen keinen Vorwurf machen zu können, nicht alles erschöpft zu haben, was in meinen Kräften stund, lege höchstdenselben ich dieses nochmalen ehrerbietigst vor, und bitte nicht um Gnade, sondern um Gerechtigkeit."

§. 26.

Auch dieses Schreiben hatte nicht die gehoffte Wirkung. Der Herzog gab dem Minister von Wöllwarth den 6ten Decemb. 1796 die Antwort:

„Auf Ihr vorgestriges Schreiben gebe ich Ihnen zu erkennen, wie ich nunmehr erwarte, daß Sie den Ihnen gegebenen Urlaub antreten werden. Uebrigens mögen Sie thun was Sie wollen, so werden Sie doch niemals in meinem geheimen Rathskollegio wieder meinen Willen sitzen, wo ich nur Räthe, in die ich Vertrauen setze, haben will."

So fieng man also schon an, die Anfangs vorgebrachten Beschuldigungen auf der Seite lie=

gen zu lassen, und das verlohrne Vertrauen als Beweggrund anzugeben.

§. 27.

Unter diesen Umständen legte der Minister von Wöllwarth am 8ten Dec. 1796 die sämtlichen Verhandlungen dem Herzoglichen geheimen Rathskollegium, so wie der Würtembergischen Landschaft vor, und bat sich eine Erklärung aus:

„Ob diese vorliegende Angelegenheit als seine blose Privat-Sache angesehen werden wolle, oder ob es auch Sache des geheimen Rathskollegii und des Landes seye?"

§. 28.

Das geheime Rathskollegium sowohl als die Landschaft machten nun dem Herzog Vorstellungen über die Behandlungsart des Ministers von Wöllwarth, aber mit eben so wenigem Erfolg, als von Wöllwarth selbst. Unterm 1ten Jänner 1697 erhielten sie folgendes Herzogliche Decret:

„Serenissimus haben dieses geheimeräthliche- nebst dem Landschaftlichen Anbringen eingesehen, und alle darinn zum Vorstand der Minister von Wöllwarthischen Sache vorgebrachte Motiven auf das sorgfältigste geprüft, wissen aber von Höchst Dero gefaßten unveränderlichen Entschließung, und der - auf das geheimräthliche Anbringen vom 19. Dec. sowohl

dem geheimen Rathskollegio, als den landschaftlichen Deputirten ertheilten mündlichen Declaration um so weniger abzugehen, als nach der ganz eigenen Beschaffenheit dieser Sache, welche unstreitig einzig in ihrer Art ist, die innvermeldten Besorgnisse sich in Zukunft nicht ereignen können. Höchstdieselben wiederhohlen dahero den, dem geheimen Rathskollegio ertheilten Auftrag, nach welchem Sie die gutächtliche Aeußerung dieses Kollegii wegen der dem Minister von Wöllwarth zu verwilligenden verhältnißmäßigen Entschädigung oder Pension, welche sie einmal zu geben versprochen haben, in Bälde gewärtigen."

§. 29.

Nach dieser Resolution erhielt der Minister von Wöllwarth von dem geheimen Rathskollegium durch einen Protokoll-Extract vom 10ten Jänner 1797 die Erklärung:

„Wie das Herzogliche Geheime Raths-Kollegium diese demselben sehr nahe gehende Sache allerdings als eine, das Herzogliche Ministerium selbst und das Land mitbetreffende Angelegenheit ansehen müsse, und daher auch bereits dießfalls verschiedene unterthänigste Vorstellungen an Se. Herzogliche Durchlaucht habe gelangen lassen, welches indessen Landschaftlicher Seits ebenfalls geschehen sey, und daß

man sich von Seiten des Herzoglichen Geheimen RathsKollegii vorbehalten, in Gemäsheit einer in Ansehung dieser Angelegenheit neuerlich von Serenissimo echaltenen Weisung allernächstens durch ein Mitglied des Herzoglichen Geheimen RathsKollegii Rücksprache mit gedachten Herrn Staats-Ministers Excellenz zu nehmen."

§. 30.

Auch die Landschaft ließ dem Minister von Wöllwarth die amtliche Eröffnung machen:

„Daß sie gedachte Angelegenheit nicht als seine Privat- sondern als eine wirkliche Landes-Sache ansehe."

§. 31.

Inzwischen wurde von Wöllwarth von zwei Mitgliedern des geheimen Rathskollegiums einem Auftrag des Herzogs gemäß benachrichtiget:

„Daß ihm Se. Herzogliche Durchlaucht, wenn er von freyen Stücken sein Amt niederlegen würde, verhältnißmäßige Entschädigung zusichern ließen, und das Geheime Raths-Kollegium beauftragt hätten, dießfalls mit ihm zu unterhandeln."

§. 32.

Ueber dieses Anerbieten äusserte sich von Wöllwarth nicht mündlich. Er entwarf vorder-

samst eine schriftliche Antwort, worinn er den Antrag, gegen eine Pension seine Entlassung selbst zu suchen, unumwunden von sich wies und zugleich verlangte:

„Daß er vor allem plenarie in sein Amt wieder eingesetzt die Angelegenheit legali modo untersucht und durch Urtheil und Recht über ihn gesprochen werde, indem nur zwey Fälle möglich seyen, der eine, daß er schuldig, der andere, daß er unschuldig erfunden werde; in jenem Fall gebühre ihm weder Entschädigung noch Pension, in diesem könne ihm das Amt nicht genommen, und eben so wenig zugemuthet werden, daß er sich über Gegenstände dieser Art vergleiche. Uebrigens aber sehe er mit Entschlossenheit und ohne Furcht dem Ausgang einer Angelegenheit entgegen, die da, wo die Gesetze regieren, nie zu seinem Nachtheil ausschlagen könne."

§. 33.

Diesen Entwurf theilte der Minister am 16. Jänner 1797 dem Landschaftlichen Engern Ausschuß mit. Am 17. Jänner 1797 erklärte der Engere Ausschuß in einem demselben übergebenen Promemoria:

„Wenn sich der Landschaftliche Engere Ausschuß über den ihm mitgetheilten Entwurf äussern solle, so bezeugt er, daß er den

Inn-

Innhalt desselben der Lage der Sachen vollkommen angemessen und so ausgedrückt gefunden habe, wie es der Charakter und die Würde eines an seiner Ehre gekränkten Mannes erfordere. Der Landschaftlich Engere Ausschuß werde übrigens, nach seinen ihm hiebei zukommenden Rechten und Pflichten kein zweckmäßiges Mittel unversucht lassen, um die Sache in die verfassungsmäßige Wege einzuleiten, wie er dann in dieser Absicht unter heutigem Tag eine wiederholte unterthänigste Vorstellung zu übergeben beschlossen habe."

§. 34.

Am 18. Jänner 1797 ließ nun von Wöllwarth seine Erklärung wirklich an das geheime Rathskollegium abgehen. Zu gleicher Zeit übergab auch der Landschaftliche Engere Ausschuß seine Vorstellung, und beide wurden von einem die Landschaftliche Vorstellung unterstützenden Gutachten des geheimen Rathskollegiums begleitet, dem Herzog zugeschickt.

Man konnte glauben, die Wiederholung der nemlichen Wahrheiten von so vielen Seiten müßte nothwendig die erwünschte Wirkung bei dem Herzog hervorbringen; allein man irrte sich. Der Herzog, der seine Partie einmal genommen hatte, und deßwegen keinen Vorstellungen mehr Gehör gab, that nun einen

Machtspruch. Er ertheilte in einer, an das Geheime Raths Collegium erlassenen Resolution dem Minister von Wöllwarth gerade zu seine Entlassung und befahl dem Geheimen Rath, sie auszuschreiben.

§. 35.

Glücklicher weise stieß diese Herzogliche Resolution gegen eine Barriere der Wirtembergischen LandesVerfassung an, welche dießmal gut bewacht war. Das Geheime Raths-Collegium, welchem die Verfassung die Pflicht auflegt, keine verfassungswidrige oder den Rechten eines dritten nachtheilige Herzogliche Resolutionen auszuschreiben, übergab nach einem, den 6. Febr. 1797. gefaßten einmüthigen Beschluß dem Herzog eine Vorstellung, in welcher es unumwunden erklärte:

„Daß diese Resolution nicht vom Geheimen Rath ausgeschrieben werden könne, ohne seine, gegen Serenissimum und das Land habende Pflichten zu verletzen."

§. 36.

Selbst die dem geheimen Rathscollegium am 14ten Febr. 1797 ertheilte weitere Herzogliche Resolution:

„Serenissimus beharren die Entlassung des Staatsministers von Wöllwarth, und ertheilen dem Herzoglichen Ministerium den Be-

fehl, dieselbe ihm gleich zu notificiren und an die Behörden das erforderliche zu erlassen."
konnte dasselbe nicht bewegen, seinen Pflichten ungetreu zu werden; es schrieb auch diese Resolution nicht aus.

§. 37.

Indessen hatte es um diese Zeit das Ansehen, als ob der Herzog durch die Landschaftliche und andere Vorstellungen ermüdet einen schicklichen Anlaß suchte umkehren zu können. Diese Rücksicht bewog den Minister von Wöllwarth folgendes Schreiben an ihn zu erlassen:

„Die, Eurer Herzoglichen Durchlaucht widmende ganz unwandelbare unterthänigste Devotion macht es mir zum unverbrüchlichsten Gesetz, mich in vorliegender Angelegenheit an Höchstdieselbe schriftlich ehrerbietigst zu wenden."

„Nach meinem Bewußtseyn, Gnädigster Herzog und Herr! habe ich in meinen amtlichen Verrichtungen nach Pflichten bester Einsichten und Kräften gehandelt. Sollte ich durch irgend etwas, wieder meinen Willen und Absicht Eurer Herzoglichen Durchlaucht Anlaß gegeben haben, eine Ungnade auf mich zu werfen, so thut mir solches von ganzem Herzen leyd. Da ich noch in Eurer Herzoglichen Durchlaucht Diensten zu seyn das Glück und die Ehre habe; so muß Höchstdieselbe ich, vor-

züglich in dieser Hinsicht, ehrfurchtsvollest bitten, daß Eure Herzogliche Durchlaucht aus eigener Bewegung mich in meine Functionen wiederum eintreten zu lassen allergnädigst geruhen möchten. Eure Herzogliche Durchlaucht werden hiedurch Höchst Dero RegentenRuhm verherrlichen und einen ganz unverkennbaren Beweis an den Tag legen, daß das Gefühl für Gerechtigkeit bei Höchstdenselben alle andere Rücksichten überwiege, somit dadurch die unbegränzte Anhänglichkeit Höchst Dero Diener sich noch mehr versichern."

§. 38.

Noch war aber der Herzog nicht geneigt nachzugeben. Er erließ daher unterm 19ten Februar 1797 folgendes Handschreiben an den Minister v. Wöllwarth:

„Ihr Schreiben vom 17ten d. M. habe ich erhalten und eingesehen. Ich bedaure, daß die Umstände sich so getroffen haben, daß ich Ihnen das ehmalige Vertrauen nicht mehr zuwenden kann. Unterdessen bin ich geneigt, alles was ausser diesem von mir abhängt zu Ihrer Beruhigung zu thun, und zu Bewährung dieser meiner Gesinnnngen Ihr vor mich gebrachtes Gesuch dahin zu gestatten, daß Sie noch eine Woche hindurch den Geheimen Raths-Sessionen beiwohnen, nach Verfluß dieser

Woche aber werde ich Ihr DimißionsGesuch unfehlbar erwarten, oder wenn solches binnen dieser Zeit nicht an mich gelangen würde, alsdann das weitere dißfalls von selbst verfügen. Wo übrigens ich Ihnen für Ihre bisherige Dienste eine lebenslängliche Pension von 2000 fl. bei meiner Rentkammer bestimmen und aussetzen werde."

§. 39.

Auf dieses Herzogliche Schreiben erwiederte der Minister v. Wöllwarth am 20. Febr. 1797.

„Da auch in meinem unterthänigsten Schreiben vom 17ten d. M. Eure Herzogliche Durchlaucht ich um Gerechtigkeit unterthänigst gebeten; so werden Höchstdieselbe von selbsten gnädigst zu ermessen geruhen, daß ich in vorliegender meine Ehre und Pflichten betreffenden Sache dem, mir in dem so eben erhaltenen gnädigsten Haudschreiben vom 19. d. M. gemachten Ansinnen entgegen zu gehen nicht vermögend bin, wie ich denn hierüber gegen die mehrmals mit ähnlichen Anträgen an mich abgeordnet gewesenen Personen mich bereits bestimmt und ausführlich erklärt habe."

§ 40.

In einem Schreiben vom 22ten Febr. 1797 gab hierauf der Herzog dem Minister v. Wöllwarth zu vernehmen:

„Ihr Schreiben vom 20ten d. habe ich erhalten. Ich bin nie gesonnen, mich der Gerechtigkeitspflege zu entziehen, noch jemands Ehre zu nahe zu treten, kann mich aber nicht überzeugen, daß eines oder das andere in dem gegenwärtigen Fall, wo einzig und allein vom Vertrauen die Rede ist, eine Anwendung finden möge. Ich beharre demnach unabänderlich auf der bereits erklärten Entschließung, will demnach, falls Sie sich etwa auf die von mir letzthin angegebene Art annoch zu nähern gedenken, hiezu einige Tage Zeit lassen."

§. 41.

Es ist auffallend, welche verschiedene Wendungen der Wöllwarthischen Angelegenheit gegeben wurden. Anfänglich gab der Herzog bestimmt die Beschleunigung der Friedens-Ratification als Grund seiner Ungnade gegen den Minister an. Nach der Verantwortung des Ministers gegen diesen Vorwurf war es die Nichtbefolgung des todten Buchstabens des ZurückberufungsSchreibens, was ihm zum Verbrechen gemacht wurde, und nun wird verlohrnes Vertrauen — gleichsam nicht durch die Schuld des Ministers, sondern durch das Zusammentreffen der Umstände — als Ursache des Verfahrens gegen ihn angegeben.

§. 42.

Ohne Zweifel glaubten die Rathgeber des Herzogs durch die leztere Wendung den Bitten des Ministers um rechtliche Behandlung seiner Angelegenheit auf einmal ein Ende zu machen; allein sie verfehlten ihren Zweck. Der Minister v. Wöllwarth antwortete am 23ten Febr. 1797 dem Herzog:

„Wenn Eure Herzogliche Durchlaucht in dem gnädigsten Handschreiben vom 30. Nov. v. J. keinen Grund der auf mich geworfenen Ungnade angegeben hätten: so hätte ich zwar keinen Anlaß gehabt, wegen einer bestimmten Anschuldigung eine gesetzmäßige Untersuchung unterthänigst nachzusuchen, allein die rechtliche Bitte, mich nicht ohne Urthel und Recht von meinem mit Würde und Einkommen verbundenen StaatsAmt zu entfernen, wäre selbst in jenem Fall, schon nach den allgemeinen Reichs- noch vielmehr aber nach den Wirtembergischen Landes-GrundGesetzen bestgegründet gewesen."

„Dem von Eurer Herzoglichen Durchlaucht in dem gnädigsten Handschreiben vom 22ten d. M. abermals gestellten Verlangen bin ich daher um so weniger zu entsprechen im Stande, da in meiner — von dem Herzoglichen Ministerio und E. E. Landschaft für eine LandesSache erklärten Angelegenheit — noch da-

bei von einer schweren Anschuldigung die Rede ist, welche Höchstdieselbe beweislicher maßen als die Ursache des Verfahrens gegen mich angegeben haben und es ohnehin dem Publikum zu viel zugemuthet wäre, von einem gerechten Regenten zu glauben, er habe einem Staatsdiener ohne rechtsgültige Ursachen sein Vertrauen auf eine Art entzogen, die ihn um sein Amt bringt, folglich die Wendung, welche Eurer Herzoglichen Durchlaucht Rathgeber meiner Angelegenheit nun zu geben suchen, weder die wahre Liegenheit der Sache verändern, noch auch bewirken kann, daß wenn (was jedoch nicht ist) Höchstdieselbe keinen Grund des mir auf jene Art entzogenen Vertrauens angegeben hätten, das Verfahren gegen mich mit den oben angeführten Gesetzen vereinbarlich und meiner Ehre unnachtheilig wäre."

„Noch einmal, Gnädigster Herzog und Herr! lege ich eine Berufung an Höchst Dero Gerechtigkeitsliebe in tiefster Devotion feyerlichst ein, und wiederhole meine in der unterthänigsten Vorstellung vom 17. d. M. ehrerbietigst vorgetragene Bitte, unter der Versicherung, daß meine tiefe Ehrfurcht für Eure Herzogliche Durchlaucht eben so unbegränzt, als mein Wunsch aufrichtig ist, in dieser Angelegenheit alles für Eure Herzogliche Durch-

laucht unangenehme so lang als möglich entfernt zu halten, und auch dadurch einen Beweis von derjenigen tiefen Unterwürfigkeit zu geben, mit welcher ich zu höchsten Hulden mich empfehle."

§. 43.

An eben dem Tage, an welchem dieses Schreiben ablief, machte der Minister von Wöllwarth auch das Herzogliche Geheime RathsCollegium sowohl, als den Landschaftlichen Engern Ausschuß mit demjenigen bekannt, was seit dem 18. des vorigen Monats in seiner Angelegenheit bis jetzt vorgefallen war, und erhielt nicht nur von der Landschaft die Versicherung ihrer ferneren Unterstützung, sondern das Herzogliche Ministerium gab ihm ebenfalls durch einen Protokoll-Extract vom 27. Febr. 1797. in Freundschaft zu erkennen:

„Daß es zu Beendigung dieser Angelegenheit auf eine landesverfassungsmäßige Weise seines Orts dasjenige, was von ihm abhange, fernerhin beitragen werde."

§. 44.

Nachdem nun der Herzog die anfänglich wegen des beschleunigten Abschlusses des Pariser Friedens, sodann wegen Ungehorsams gemachte Beschuldigungen stillschweigend zurückgenommen

und als einzigen Grund der Entlassung des Ministers v. Wöllwarth das — durch das Zusammentreffen der Umstände verlohrene Vertrauen angegeben hatte; so war es zwar völlig unerwartet, daß jetzt auf einmal wieder zu den vorherigen Beschuldigungen zurückgegriffen und in dieser Absicht nun erst dem schon längst aus Paris zurückgekommenen Geheimen Rath v. Mandelsloh endlich Bericht über den Vorgang mit der Uebergabe der Ratifications-Urkunde abgefodert wurde; allein der Minister v. Wöllwarth konnte doch nunmehro hoffen, daß durch einen redlichen Bericht des geheimen Raths v. Mandelsloh der Herzog von der Wahrheit dessen, was das Wöllwarthische Schreiben vom 1. Dec. 1796 enthielt, überzeugt, und dadurch auch alles das gehoben werden würde, was, wie aus dem nunmehrigen Zurückgehen auf den Pariser Vorgang unwidersprechlich erhellte, der wahre Grund der Herzoglichen Ungnade, wenigstens auf alle Fälle derjenige war, den die Feinde des Ministers v. Wöllwarth benutzten, um die Aussöhnung zwischen ihm und dem Herzog zu hintertreiben.

§ 45.

Der Geheime Rath v. Mandelsloh erstattete den von dem Herzog über die Wöllwarthische Verantwortung vom 1. Dec. 1796 ihm abgefor-

derten Bericht am 4. März 1797, und der Herzog communicirte denselben dem Minister von Wöllwarth mittelst folgendem Handschreiben vom 7ten März 1797.

„Anliegenden Bericht des Geheimen Rath v. Mandelsloh, welchen ich von ihm auf Eyd und Pflicht erfordert habe, lasse ich Ihnen hiemit zugehen, und erwarte von Ihnen in Bälde Ihre Erklärung mit der Zurücksendung dieses OriginalAufsatzes."

§. 46.

Im Eingang dieses Berichts rief der Geheime Rath v. Mandelsloh dem Herzog in das Gedächtniß zurück, was der Zweck seiner Sendung nach Paris gewesen seye:

„Serenissimus sagt er, hielten den in Paris entworfenen Frieden für so nachtheilig für das Herzogliche Interesse, und für so wenig übereinstimmend mit den, aus dem Reichs- und CrayßVerband fließenden Verbindlichkeiten eines teutschen Reichsstandes, daß Sie mir vermittelst des Rescripts vom 22. August 1796 den Auftrag ertheilten, mich nach Paris zu verfügen, und mit dem LegationsRath Abel die Friedensnegotiationen zu reassumiren und solche, wo möglich zu einem bessern Ende zu führen. Ueberzeugt, daß es in dieser Angelegenheit schon zu weit gekommen seye, als

daß man sich von einer solchen Maaßregel den erwünschten Erfolg versprechen könne, machte ich gegen diese Einleitung die stärkste Einwendungen, man legte ihnen aber wenig Gewicht bei, und der Bemerkung, daß der Abänderung des FriedensInstruments, da solches schon die Beistimmung der Legislature erhalten hatte, unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen gesetzt werden müßten, hielt man die Möglichkeit entgegen, durch articles additionels die Wünsche Serenissimi zu erreichen. Man legte zugleich der preußischen Verwendung, welche in Berlin nachgesucht wurde, ein großes Gewicht bei, und versprach mir von dem Erfolg dieser Negotiation sobald als möglich Nachricht zu geben. Auf alle Fälle aber gab man mir eine von Serenissimo unterzeichnete RatificationsUrkunde mit, um solche dann zu übergeben, wenn von weitern Negociationen sich nichts versprechen lasse, und der Aufschub der Ratification Land und Leute ins Verderben stürzen könne."

§. 47.

Nach dieser Einleitung verbreitete sich der Berichtsteller über folgende drey HauptGegenstände:

I. Wie und warum er die Uebergabe der Ratificationsurkunde habe orgehen —

II. Warum er solche durch den Minister von Wöllwärth habe geschehen lassen — und

III. Warum er zugegeben habe, daß der Minister von Wöllwarth am 10. Sept. 1796 ein Memoire in Gemeinschaft mit dem Legationsrath Abel übergeben habe, worinn all diejenige Aufträge enthalten waren, deren Ausführung in dem Herzoglichen Rescript vom 22ten August 1796 ihm und dem Legationsrath Abel übergeben worden sey.

§. 48.

In Hinsicht auf den ersten Hauptgegenstand erzählte er vordersamst weitläufig:

„Daß ihm schon in Straßburg durch einen republikanischen Beamten von ausgezeichneten Talenten und schäzbarem Charakter unter Anführung vieler politischen Gründe erklärt worden sey, daß er keine Hoffnung habe, den Frieden abzuändern, und Gefahr laufe, seiner Sendung eine ungleiche Deutung zu geben, wenn er bei seiner Ankunft statt der erwarteten Ratification des Friedens die fernere Wünsche des Herzogs vorlege &c. Das nemliche seye ihm in Paris von einem gewissen Mitglied des Raths der Fünfhunderte, an das

er Empfehlungen gehabt habe, versichert, und noch dabei vorgestellt worden, daß sich von der preußischen Vermittlung dißfalls nichts versprechen lasse, das französische Gouvernement keine weitere InstructionsEinholung gestatte, und durch Verzögerung der Ratification das Land der größten Gefahr ausgesetzt werde u. s. w. welches alles der Minister v. Wöllwarth aus demselben Gesichtspunct anzusehen geschienen hätte."

§. 49.

„Durch diese übereinstimmende Aeußerungen bewogen" fuhr er hierauf weiter fort, „glaubte ich nun, daß eine Verzögerung der Ratification von den nachtheiligsten Folgen für die Herzoglichen Lande seyn würde. Die Armee des französischen Generals Moreau occupirte noch die Herzogliche Lande und von dem Rückzug der Jourdanischen Armee aus Franken war in Paris nichts bekannt. Alle diese Umstände und Rücksichten, verbunden mit dem mir in Anspach gegebenen Wink, daß am Ende wohl nicht anderst, als durch articles additionels geholfen werden könne, bestimmten mich endlich, dem Legationsrath Abel zu eröffnen, daß ich eine RatificationsUrkunde bei mir hätte, und legitimirt seye, solche in dem äußersten Fall, wenn das Verderben des Lan-

des zu besorgen sey, zu übergeben. Abel eröffnete mir nun, daß nichts anderes übrig sey, als die Ratification des Friedens vor sich gehen zu lassen, und ich nahm keinen weitern Anstand, mich dieser Meynung zu unterwerfen. Ich glaubte auch wirklich, daß die mir vorgelegte Umstände den Fall enthielten, auf welchen mir die Auswechslung der Ratification zur Pflicht gemacht worden war. War dieses Urtheil zu voreilig, so lag hiebei ein Mangel an Einsichten zu Grunde; aber sehr unbillig dürfte es seyn, wenn man mich dißfalls nach Grundsätzen richten wollte, die gewöhnliche Fälle voraussetzen; denn das französische Gouvernement und seine Art öffentliche Geschäfte zu behandlen leidet ganz keine Vergleichung mit andern Gouvernements."

§. 50.

Ueber den IIten Hauptgegenstand erklärte er sich folgendermaßen:

„Nachdem der Entschluß bei mir zur Reife gekommen war, daß die Auswechslung der Ratificationen geschehen müsse; so ließ ich mir auch den Vorschlag des LegationsRath Abels, daß Wöllwarth sich dieser Handlung noch un-

terzöge, gerne gefallen; er behauptete, daß diese Einleitung der Sache nicht nur schicklicher seye, sondern auch durch die schnelle Abreise des v. Wöllwarth bei dem Gouvernement ein Mißtrauen rege gemacht werden müsse, welches nachtheilige Folgen haben könne. So wenig ich auch von der Richtigkeit dieser Bemerkung überzeugt war, da es einen günstigen Eindruck für mich hätte hervorbringen müssen, wenn der erste officielle Schritt von meiner Seite die Uebergabe der Ratifications-Urkunde gewesen wäre; so ließ ich mir doch diese Einleitung gefallen. Es schien mir der Punkt, wer die Ratification übergeben soll, nicht von Gewicht zu seyn, ich wollte alle Ansprüche auf das bei solchen Gelegenheiten übliche Präsent entfernen, und ich hoffte auf diese Art von allem Antheil an der Fassung des so nachtheiligen Friedens befreyt zu bleiben. In dieser Hinsicht ließ ich mich bewegen, den Minister v. Wöllwarth noch in meine Stelle eintreten zu lassen, ja sogar ihm selbst diesen Gang des Geschäfts in Vorschlag zu bringen. Er lehnte aber diesen Antrag völlig ab, und äusserte mehrmalen, er verstehe sein Metier zu gut, als daß er sich nach erhaltenem Rapell in diese Sache weiter mischen sollte. Ich hielt ihm entgegen,

daß,

daß, wenn er die Ueberzeugung habe, daß die Auswechslung der Ratification nicht verzögert werden könne, ohne die Herzoglichen Lande einem erbitterten Feinde Preis zu geben, wenn daher in dieser Hinsicht es für das Beste des Geschäfts erforderlich sey, diese Ratification zu übergeben, es sogar Pflicht werden könne, gegen den ausdrücklichen Buchstaben des Befehls zu handlen, weil die höchste Wohlfarth eines Herrn und eines Landes immer das höchste Gesetz sey, und er, v. Wöllwarth, bei der nöthigen Anwendung eines solchen Gesetzes jedes persönliche ressentiment gewiß vergessen werde. Auch dieser Grund verfehlte seinen Eindruck und Wöllwarth trennte sich von mir mit dem festen Entschluß die Auswechslung der Ratification nicht vorzunehmen. Ich eröffnete das Resultat dieser Besprechung dem Legations-Rath Abel mit der Bemerkung, wie ich nun ihm den weitern Versuch, Wöllwarth zu diesem Schritt zu bewegen, überlaßen müße. Noch am nemlichen Abend kam sodann Abel auf mein Zimmer, mit der Nachricht, daß Wöllwarth die Auswechslung der Ratification übernehmen wolle, wenn ich über die hiebei eingetretenen Umstände eine schriftliche Urkunde auszustellen gesonnen sey. Was ich dißfalls thun kann, will ich zu Papier bringen, antwortete ich: Sie können sich alsdenn mit

Wöllwarth über den Innhalt der Urkunde und ob er damit zufrieden sey, besprechen. Aber Sie müssen mir dagegen eine schriftliche Versicherung ertheilen, wenn die Ratification nicht gleich erfolgt. Abel versprach mir diese Deklaration zu geben, und ich setzte dann eine Urkunde auf und übergab das Concept derselben an den gedachten Legations-Rath. Er brachte solche mir mit der Aeßerung zurück, daß Minister von Wöllwarth damit zufrieden sey, und nur noch den Beisatz verlange: „„daß ich von der mitgebrachten Vollmacht keinen Gebrauch machen wolle:““ Ich fügte diese Worte hinzu und stellte sodann die Urkunde so aus, wie sie angeschloßen ist, so wie dagegen Abel die anliegende Declaration mir einhändigte.

§. 51.

Ueber die dem Minister von Wöllwarth ausgestellte Urkunde selbst äußert sich nun der Geheime Rath von Mandelsloh in seinem Bericht folgendermaßen:

„Eine genaue Prüfung der von mir ausgestellten Urkunde wird nun jedem Unpartheyischen folgende 2 wichtige Bemerkungen aufdringen:“

1) „die Gründe, die die Auswechslung der Ratification nothwendig machten, sind

in derselben nicht als selbstgefühlte Gründe angegeben. Es war nemlich bei meinem so kurzen Aufenthalt in Paris unmöglich gewesen, alle jene renseignements selbst einzuziehen, die bey einem so entscheidenden Schritte zu Bestimmung meines Urtheils nöthig waren. Blos über den Gesichtspunct, aus welchem das Französische Gouvernement reassumirte Friedens-Unterhandlungen ansehen möchte, hatte ich Erkundigungen eingezogen, über die wichtigere Frage aber, welchen Einfluß der Berliner Hof auf das Französische Gouvernement habe, besaß ich keine andere Nachrichten, als die, welche mir von den beeden Gesandten mitgetheilt worden waren. Und wie hätte ich auch in ihre mir hierüber gegebene so positive Versicherung irgend ein Mißtrauen setzen sollen?

Dieß war einer der wichtigsten Puncte, auf welchem man bei dieser Negotiation Rücksicht nehmen mußte, ich durfte also wohl voraus setzen, daß ihre dießfalls eingezogenen Erkundigungen, ohne weitere Prüfung, als richtig anzuerkennen seyen, so wie ich auch anzunehmen gezwungen war, daß die Versicherung, daß das Französische Gou-

vernement eine weitere Instructions-Einhohlung nicht gestatte, gegründet seyn würde. Weil nun also die beeden wichtigsten Umstände, die meinen Entschluß leiteten, auf dem Zeugniß der Gesandten beruhten, so konnte ich auch in der von mir ausgestellten Urkunde nicht sagen, daß ich die nachtheiligsten Folgen von der Verzögerung der Ratifications-Auswechslung befürchtete, sondern ich drückte dieses, nach der wahren Vorliegenheit der Umstände und mit der von mir zu erwartenden Vorsicht dahin aus, daß die nachtheiligsten Folgen befürchtet wurden etc. ein Ausdruk, der deutlich zeigt, wie sehr ich hierunter auf das Urtheil der Gesandten baute. Die

2te Bemerkung, die noch wichtiger ist, beschränkt sich darauf, daß ich in der Urkunde selbst den Minister v. Wöllwarth zur Vornahme des Auswechslungs-Actus der Ratification nirgends aufgefordert, noch weniger aber unter Berufung auf einen dießfalls erhaltenen mündlichen Befehl Serenissimi autorisirt habe. Die Gedanken-Folge in der Urkunde ist diese: Serenissimus haben mir mündliche

Aufträge in Absicht auf die Beendigung des Friedens-Geschäftes gegeben.

NB. Ich gestehe, daß es ein Fehler ist, wenn ich mich dießfalls im Eingang der Urkunde auf das Rescript vom 22ten August berufe!!

Diese mündliche Aufträge bestehen darinn: daß Serenissimus den Frieden ratificiren wolle, wenn die Verzögerung der Ratification gefährlich ist. Man behauptet nun, daß dieses der Fall sey. Ich gebe also die zu diesem Zweck erhaltene Urkunde dem Minister von Wöllwarth und Legations-Rath Abel und erkläre, daß auf diesen Fall die Auswechslung der Ratificationen den Absichten Serenissimi vollkommen gemäß sey.

Es wird also in dieser Urkunde geäußert: 1) explicite, daß ich die Auswechslung der Ratificationen vorgehen zu lassen entschlossen seye, und 2) implicite, daß ich sie durch Herrn von Wöllwarth vorgehen zu laßen keinen Anstand nehme, indem ich die Urkunde sonst nicht aus meinen in seine Hände gegeben hätte. Wie kann nun aber in dieser Erklärung für den Minister von Wöllwarth eine rechtsbeständige Legitimation aufgefunden werden, nach erhaltenem Rapell diese Handlung vorzunehmen?

Persönliche Rücksichten!!! veranlaßten mich zu wünschen, daß Minister von Wöllwarth diesem Act sich noch unterziehen möchte, und ich hatte aus diesem Grund gesucht, ihn dazu zu bewegen; ob der Schritt sich aber mit dem ihm zugekommenen Rapell und den darinn festgesetzten neuen Verbindlichkeiten gegen Serenissimum vereinigen laße, das hatte nicht ich, sondern von Wöllwarth zu prüfen und zu verantworten.

§. 52.

Nach einigen unwichtigen Bemerkungen gieng hierauf der Geheime Rath von Mandelsloh zum Illten und, wie er sagt, „wichtigsten Punct über, zur Frage, warum er zugegeben, daß der Minister von Wöllwarth am 10. Sept. ein memoire in Gemeinschaft mit dem Legbtions-Rath Abel übergeben habe, worinnen all diejenigen Aufträge enthalten waren, deren Ausführung in dem Herzoglichen Rescript vom 22. August 1796 nur dem Legations-Rath Abel und ihm übergeben worden seyen.

Hierüber, sagte er, kann ich nichts antworten, als daß Minister von Wöllwarth sich hinter meinem Rücken und ohne mein Vorwissen in diese weitere Negociation gemischt hat. Diese Aufträge waren nie-

mals der Gegenstand officieller Verhandlungen zwischen dem Minister von Wöllwarth und mir; Abel setzte das memoire auf. Er zeigte es mir, ob ich was dabey zu erinnern hätte. Ich theilte ihm meine Bemerkungen in der Ueberzeugung mit, daß die Absicht nur dahin gehe, dieses memoire nach der Ratification des Friedens zu übergeben, und erfuhr die frühere Uebergabe erst nachdem sie geschehen war. Das verhehlte mir zwar Abel nicht, daß er aus Gelegenheit der Ratifications-Auswechslung von den weitern Wünschen Serenissimi einiges fallen lassen würde, und dieses fand ich der Sache angemessen; allein von der Einmischung des Ministers von Wöllwarth in diese dem Legations-Rath Abel und mir privative gegebenen Aufträge wurde mir von der Uebergabe des memoire nichts bekannt, und ich war daher sehr erstaunt, in dem Schreiben des Ministers von Wöllwarth d. d. 1. Dec. 1796 zu finden, daß auch dießfalls der tort, den nur gedachter Minister von Wöllwarth zu verantworten hat, auf mich zu werfen gesucht wird.

§. 53.

Diesem allem fügte der Geheime Rath von Mandelsloh noch bei:

1) Ist der angenommene Grund, warum ich die Ratifications = Urkunde nicht übergeben wollte, weil nemlich meine Vollmacht nicht darauf eingerichtet gewesen sey, unrichtig. Ich hatte Blanquets mit Serenissimi Unterschrift bei mir, und konnte mir also eine andere Vollmacht entwerfen.

2) Wenn der Minister von Wöllwarth in seinem Schreiben mir die Versicherung in den Mund legte, daß ich wegen des ihm zugemutheten Schritts als hiezu mündlich beauftragt, alle Verantwortlichkeit übernehme; so bemerke ich dagegen, daß diese Aeußerung eine Entstellung des wahren Hergangs enthalte. Dafür bleibe ich allein verantwortlich, daß die Ratifications = Urkunde aus meinen Händen gekommen ist, und wenn die eben angeführten Umstände mein Betragen nicht rechtfertigen, so fällt dießfalls ein sehr gerechter Tadel auf mich; daß aber der Minister von Wöllwarth diese Urkunde gegen die im Rapell ihm zukommene neue Bestimmung übergeben hat, kann nicht ich, sondern nur er zu verantworten haben.

Ich habe niemals, und dieses ist schon oben angeführt worden, behauptet, daß ich von Serenissimo den mündlichen Auftrag hätte, ihn von Wöllwarth zum Auswechslungs-Act zu vermögen. Ich habe nie gesagt, daß ich wegen dieses Schritts alle Verantwortlichkeit übernehme. War es die Absicht des Geheimen Raths von Wöllwarth auch dießfalls mich verantwortlich zu machen, warum verlangte er nicht, daß ich in der im Concept ihm zugestellten Urkunde statt der gebrauchten Ausdrücke diese Versicherung wiederholte? Auch nicht in einer unserer Unterredungen gab ich gedachte Zusage. Gesetzt aber auch es sey geschehen, zeigt sodann die Urkunde nicht, daß ich in dem entscheidenden Augenblick, wo ich über diese Verhältnisse reifer nachdenken mußte, mich nicht für befugt hielt, eine so bestimmte Versicherung zu geben.

3) Der Minister von Wöllwarth setzt in seinem Schreiben die unternommene weitere Unterhandlung so genau mit der Ratifications-Auswechslung in Verbindung, daß man versucht wird, jene für ein accessorium für diese zu halten und das, was in Absicht auf die Ratification vorgefallen, auch auf diesen Gegenstand auszu-

dehnen. Aber gerade das setzt den Hergang der Sache in ein falsches Licht. Ich muß daher auf die Trennung dieser Gegenstände sehr bestehen, und wiederhohlt erklären, daß die Uebergabe des memoire eine Handlung des Ministers von Wöllwarth ist, woran ich ganz und gar keinen Antheil genommen habe. Wenn übrigens Minister von Wöllwarth versichert, daß das Gouvernement in der ertheilten Antwort die Zusage gemacht habe, über die in dem memoire enthaltenen Gegenstände unterhandeln zu wollen, so ist dieses nur von einem Punkt richtig, indem die Haupt-Sache bis zu dem künftigen Frieden mit dem Schwäbischen Crayße, eine Epoche die nicht eintreten konnte, ausgesetzt wurde. Aus diesem Grunde setzte mich auch die Antwort, wie ich solches seiner Zeit berichtet habe, in die größte Verlegenheit, da sie mir alle Hoffnung zu einer glücklichen Negociation benehmen mußte. Nur sehr glückliche Verhältniße setzten mich in der Folge in den Stand, eine Contributions-Verminderung von mehr als 2 Millionen zu bewirken.

§. 54.

Endlich zog der Geheime Rath von Mandels-

loß aus dem vorhergehenden den Schluß:

Ueber die Resultate, welche von Wöllwarth am Ende seines Schreibens noch anführt, will ich keine Bemerkung anstellen; der Unpartheyische wird die von ihm aufgeworfene Frage gewiß dahin beantworten: daß er es war, der die Negociation gegen den Willen Serenissimi ohne Aufträge dazu zu haben, und aus Papieren, die nicht an ihn gerichtet waren, fortgesetzt hat.

§. 55.

In der auf jenen von Mandelslohischen Bericht am 11. Merz 1797 abgegebenen Erklärung bemerkte von Wöllwarth zuerst, „daß er, als der letzte, auf den möglicher Weise die Verantwortlichkeit in dieser Sache fallen könne, zur Haupt-Rechenschaft über das geschehene gezogen werde, da doch wenn in der Sache Verantwortlichkeit Statt finde, und gegen Serenissimi Befehle gehandelt worden sey, vordersamst, schon nach der natürlichen Ordnung der Dinge, noch vielmehr aber nach den Gesetzen, derjenige hätte zur Rechenschaft gezogen werden solle, welcher die ihme von Serenissimo zugestellte Ratifications-Urkunde zur Auswechslung aus seiner in des Ministers von Wöllwarth Hand gegeben, und also den ersten Akt begangen ha-

be, ohne den alles, was darauf gefolgt ist, nicht hätte geschehen können"

§. 56.

Nach diesem wandte er sich zu dem ersten Hauptpunkt, über den sich der Geheime Rath v. Mandelsloh in seinem Bericht verbreitet hatte und sagte:

„Da hier der Geheime Rath von Mandelsloh die Grünnde angiebt, welche ihn bestimmt haben, die Ratification auswechseln zu lassen, und auch meiner Ansicht der Sache und meiner Versicherung, daß von Einholung neuer Instruktionen keine Rede seyn könne, namentlich gedenkt: So sehe ich mich genöthiget, hiemit zu erklären: daß der Geheime Rath von Mandelsloh, wenn er damit behaupten will, daß auch ich, durch meine Ansicht der Sache, ihn zu dem Schritt, den er gethan, bestimmt oder mitbestimmt habe, Serenissimo eine Unwahrheit sagt. Zwar ist es allerdings wahr, daß auch ich die Lage der Sache so angesehen habe, wie der Legations-Rath Abel, daß auch ich damalen die Verwendung des Preußischen Gesandten für unwirksam und eine neue Instruktions-Einholung für unthunlich hielt; aber in Rücksicht auf

meine Verhältnisse habe ich mich sorgfältig gehütet, dem Geheimen Rath von Mandelsloh, ehe er bestimmt war, den Schritt zu thun, und ehe er mir die RatificationsAuswechslung auftrug, von dieser meiner Ansicht der Sache auch nur ein Wort zu sagen; ich habe vielmehr dem Geheimen Rath von Mandelsloh (den ich über diese Gelegenheit wohlbedächtlich unter 4 Augen gesprochen) bei der ersten mit ihm gleich des Morgens nach seiner Ankunft in Paris, in Beyseyn des Hofraths Behr gehabten Unterredung, als er mir Serenissimi Kapellschreiben übergab, gar nichts davon merken lassen, wie ich die Sache ansehe, und welche Folgen ich von meiner Verzögerung der Ratification befürchte."

„Nach dieser ersten Unterredung sprach ich den Geheimen Rath von Mandelsloh nicht mehr, bis er mich des Abends durch den Legations-Rath Abel auf des letztern Zimmer zu kommen bitten ließ. Bey dieser zweiten Unterredung war der Legations-Rath Abel beständig gegenwärtig, welches ich hier deßwegen zu bemerken für nöthig finde, weil der Geheime Rath von Mandelsloh (Seite 11 lin. 12 s. Berichts) sagt, er habe das Resultat dieser (zwei-

ten) Besprechung dem Legations-Rath Abel eröffnet, wodurch man leicht auf den Gedanken gebracht werden könnte, als ob Abel bei dieser Besprechung nicht gegenwärtig gewesen wäre. In Gegenwart des Legationsraths Abels also fieng bei dieser zweiten Besprechung der Geheime Rath von Mandelsloh gleich damit an, mir zuzumuthen, daß ich die Ratifications-Urkunde übergeben solle; auf mein Weigern — auf mein, wie er selbst sagt, festes Weigern — stellte er mir die gefährlichen Folgen vor, die meine Weigerung nach sich ziehen könne, er bezog sich auf mündliche Aufträge Serenissimi, er versprach mir die Responsabilität zu übernehmen, und er machte mir am Ende der Unterredung, den Vorschlag, mir zu meiner Sicherheit einen Revers anzustellen. Er war also, ehe er noch meine Ansicht der Sache von mir erfahren haben konnte, bereits bestimmt den Schritt zu thun, den er gethan. Wenn ich ihm also auch nachher meine Ansicht der Sache, meine Meinung u. s. w. gesagt — So konnte dieses den schon bestimmt gewesenen Mann nicht erst bestimmen.

§. 57.

Auf den zweiten von dem Geheimen Rath von Mandelsloh berührten Hauptpunkt erwiederte von Wöllwarth:

Da der Geheime Rath von Mandelsloh auf der 10ten Seite seines Berichts bekennt, daß er mir diesen Gang des Geschäfts selbsten vorgeschlagen: so kann es mir gleichgültig seyn, ob (was ich nicht weiß) die erste Idee davon dem Legations-Rath Abel oder dem Geheimen Rath von Mandelsloh zuzuschreiben ist. Und aus dem nemlichen Grunde geht mich auch in dieser Hinsicht der Widerspruch nichts an, welchen sich der Geheime Rath von Mandelsloh zu Schulden kommen läßt, wenn er (S. 10 lin. 3. s. B.) sagt: es hätte einen günstigen Eindruck für ihn hervorbringen müssen, wenn der erste offizielle Schritt von seiner Seite die Uebergabe der Ratisications-Urkunde gewesen wäre, und dann (Lin. 11.) behauptet, der Punkt, wer die Ratification übergeben solle, habe ihm nicht von Gewicht geschienen. Aber das kann mir nicht gleichgültig seyn, daß der Geheime Rath von Mandelsloh in seiner Erzählung einen Umstand ganz verschweigt, den er mir als Grund angegeben, warum er die

Ratifications=Urkunde durch mich übergeben zu lassen für nöthig halte, nehmlich den, daß seine auf ihn und den Legations=Rath Abel gestellte Vollmacht auf weitere Negociationen sich beziehe. Er hat sich in der Unterredung mit mir nicht etwa blos gefallen lassen, daß ich die Ratification übergebe, sondern er hat mir dieses, wie er selbst gesteht, unter Vorhaltung mehrerer Persuasorien zugemuthet, er hat mir erklärt, daß er die Urkunde nicht übergeben könne, nicht übergeben wolle, weil solche auf weitere Negotiationen sich beziehe, und er hat daher auch, nachdem er mir zuerst den Vorschlag gemacht, mich durch eine Urkunde sicher zu stellen, jenen Grund zwar in dem Concept der Urkunde, das er, nicht der Legations=Rath Abel, mir auf mein Zimmer gebracht, aussengelassen aber auf mein dießfalsiges Monitum, in das Mundum der Urkunde, nicht blos (wie er S. 7. Lin. 2 f. B. vorgeben will) den Beisaz: daß er von der mitgebrachten Vollmacht keinen Gebrauch machen wolle, sondern wie der Augenschein, der Original=Urkunde lehret, den mit dem ganzen Innhalt in der genauesten Verbindung stehenden Passum einge-

rückt:

„Da die unterzeichnete von Sr. Herzogl.
„Durchlaucht ertheilte Vollmacht aber
„auf weitere Negociationen
„sich beziehet; so hält derselbe u. s. w."
jenes aber und dieses so beweisen also unwidersprechlich, daß der mir angegebene Grund der war, weil die Vollmacht auf weitere Negociationen sich beziehe."

§. 58.

Nachdem also von Wöllwarth die von dem Geheimen Rath v. Mandelsloh theils entstellte, theils in verkehrter Ordnung vorgetragene Geschichte auf obige Art berichtigt hatte, gieng er auf die v. Mandelslohische Prüfung der ihm zu seiner Bedeckung ausgestellten Urkunde über. Er sagte in dieser Hinsicht:

„An der Behauptung: „die Gründe wel-
„che die Auswechslung der Ratification noth-
„wendig machten, seyen in der Urkunde nicht
„als selbstgefühlte Gründe angegeben, weil
„rc. rc." ist vordersamst nicht wahr, daß der Geheime Rath von Mandelsloh auf das Urtheil der Gesandten gebaut hat, weilen er, oben ausgeführtermassen, schon bestimmt war, die Auswechslung sogar durch mich vorgehen zu lassen, ehe er noch mein Urtheil über diesen Punkt von mir erfahren hatte. Wenn

aber auch das übrige wahr ist, wenn also der Geheime Rath von Mandelsloh nicht durch die Gründe, welche ihm der republikanische Beamte in Straßburg, der Legationsrath Abel und jenes Mitglied des Raths der 500 in Paris vorgelegt, und von denen er S. 7. f. B. bestimmt sagt, daß er durch die übereinstimmende Aeusserungen jener Leute bewogen worden sey, zu glauben, daß eine Verzögerung der Ratification von den nachtheiligsten Folgen für die Herzogliche Lande seyn würde, wenn er nicht durch die S. 8. f. B. sich selbstgedachte Umstände, daß Moreau noch die Herzogliche Lande occupire ꝛc. sondern von all den vielen Gründen gerade durch diejenige zwey nicht gefühlte in seinern Entschluß geleitet worden, wegen deren er sich, ihrer angeblichen Wichtigkeit unerachtet, bei jenem Mitglied des Raths der 500 nicht erkundigt, sondern blos wegen denjenigen Nachrichten eingezogen hat, die seinen Entschluß nicht leiteten, wenn ferner der Geheime Rath von Mandelsloh selbst in Absicht auf die Vermittlung des preußischen Gesandten einen nähern BestimmungsGrund, warum er seine Vermittlung nicht nachsuchte, weil er nehmlich keine Empfehlung an ihn habe, nicht angegeben hätte: So hat mir jedoch der Geheime Rath von Mandels=

loh von all dem nichts gesagt, daß er die mir mündlich vorgehaltene, und auch in der ausgestellten Urkunde angegebene Gründe nicht selbst fühle. Zwar ist es allerdings wahr, daß in dem Ausdruck der Urkunde: daß nachtheilige Folgen befürchtet werden, nicht explicite enthalten ist, wer sie als befürchte; allein es steht auch nicht darinn, daß der Geheime Rath von Mandelsloh sie nicht befürchte, vielmehr mußte ich nach dem Zweck der Urkunde, nach ihrer ganzen Fassung, und noch vielmehr nach unserer mündlichen Unterredung, nothwendig glauben, daß der, als Gesandter handelnde Geheime Rath von Mandelsloh die Gründe, die er in einer so wichtigen StaatsSache angiebt, alle selbst fühle. Wenn aber auch jener Ausdruck zweifelhaft wäre, wenn er nicht implicite enthielte, daß der Geheime Rath von Mandelsloh jene nachtheilige Folgen auch selbsten befürchte: so hatte ja der Geheime Rath von Mandelsloh die Stellung des Ausdrucks in seiner Gewalt; er ist also in jedem Falle der, welcher deutlicher hätte reden sollen."

§. 59.

Auf den zweiten Punkt, daß nemlich der Geheime Rath von Mandelsloh den Minister v.

Wöllwarth in der Urkunde selbst zur Vornahme des Auswechslungs-Akts der Ratification nirgends aufgefordert, noch weniger aber, unter Berufung auf einen dißfalls erhaltenen mündlichen Befehl Serenissimi dazu autorisirt habe, wurde §. 24. seq. der von Wöllwarthischen Erklärung erwiedert:

„Diese Bemerkung läßt, in Absicht auf die Grundsätze der Erklärungs-Kunst des Geheimen Raths von Mandelsloh ganz keinen Zweifel übrig. Der Geheime Rath von Mandelsloh bekennt S. 10. f. B. daß er mir die Auswechslung der Ratifikations-Urkunde vorgeschlagen, sodann S. 11. f. B. daß er unter Vorhaltung solcher Gründe, die auf die Sache selbst Bezug haben, deswegen in mich gedrungen, und sagt S. 14. f. B. er habe, aus persönlichen Rücksichten, mich dazu zu bewegen gesucht. Wenn er nun behauptet, in der Urkunde selbst habe er mich nicht dazu aufgefordert, unerachtet in dieser Urkunde der Grund würklich angegeben ist:" a) warum die Auswechslung nicht länger zurückbehalten werden könne, b) warum er die Auswechslung nicht vornehme, und also die Urkunde mir und Legationsrath Abel übergebe: so erklärte er hier seine Urkunde, eines theils auf eine widersinnige Art, anderntheils, in Absicht auf das,

was der Urkunde vorangegangen, und nunmehr nachgefolgt, contra bonam fidem. In Betreff der mündlichen Befehle Serenissimi ist es strenge Wahrheit, daß sich der Geheime Rath von Mandelsloh, als er mich zur Uebernahm der RatificationsUrkunde zu bewegen suchte, sich auf mündliche Eröffnungen und Aufträge Serenissimi berufen. Auch die ausgestellte Urkunde fangt mit einer Berufung auf erhaltene mündliche Eröffnungen und Aufträge Serenissimi an, welche der Geheime Rath von Mandelsloh in Absicht auf die Fortsetzung und Beendigung dieser wichtigen Angelegenheit erhalten habe rc. Wenn nun der Geheime Rath von Mandelsloh diese mündliche Aufträge nach der Hand so erklären will, als ob solche ihn nicht berechtiget hätten, die RatificationsUrkunde mir zur Auswechslung zu übergeben: so hätte er sich deutlicher darüber erklären sollen, denn da er sich gegen mich im allgemeinen auf Herzogliche mündliche Aufträge rücksichtlich des Friedensgeschäfts, in einem Fall berief, wo er mir die Auswechslung der RatificationsUrkunde zumuthete, und ich, zu meiner Sicherheit, zu wissen verlangte, ob er hiezu von Serenissimo autorisirt sey: so war ich um somehr berechtigt zu glauben, daß er hiezu autorisirt sey, da er mir

a) die Urkunde würklich zur Auswechslung übergab, welches er moraliter nicht hätte thun können, wenn er nicht das Recht dazu gehabt hätte

b) aus der Fassung der Urkunde nicht zu erlernen war, daß er hiezu nicht authorisirt gewesen, indem in der Urkunde die mündliche Aufträge nicht auf den Fall eingeschränkt sind, auf den solche der Geheime Rath von Mandelsloh in seiner Gedanken-Folge einschränken will, vielmehr die Aufträge (in der mehreren Zahl) im Eingang der Urkunde auf die ganze Fortsetzung und Beendigung des Friedensgeschäfts, ohne Einschränkung, verlauten, und das, daß diese mündliche Eröffnungen auch die Bestimmung des Falls betroffen, in welchem Serenissimus die Urkunde ausgewechselt wissen wollten, die Legitimation des Geheimen Raths von Mandelsloh, solche in einem gewissen Fall durch den Legationsrath Abel und mich auswechseln zu lassen, keineswegs ausschließt, ja sogar

c) der Geheime Rath von Mandelsloh die Urkunde mit der Bemerkung schließt, daß die Auswechslung (natürlicher Weise die namentlich mir und dem Legationsrath Abel übertragene, wegen welcher die Urkunde ausgestellt wurde) Serenissimi Absichten vollkommen gemäß sey. Die von dem Geheimen

Rath von Mandelsloh angegebene Gedanken-Folge ist daher um so unrichtiger, da sie nicht allein den unter uns statt gehabten mündlichen Unterredungen, und dem Zweck, so wie der Fassung der Urkunde zuwider lauft, sondern auch einen Gedanken, welchen der Geheime Rath von Mandelsloh in der Urkunde ausgedrückt, daß nehmlich seine Vollmacht auf weitere Negotiationen sich beziehe, nicht enthält. Wenn der Geheime Rath von Mandelsloh diesen Gedanken nicht ganz unbefugt, aus der GedankenFolge gelassen hätte, so würde er nicht haben sagen können, in seiner Urkunde liege implicite blos das, daß er sie durch mich vorgehen zu lassen keinen Anstand gefunden, er hätte vielmehr gestehen müssen, daß ein in seiner Vollmacht gelegenes Hinderniß es ihme nothwendig gemacht, die Ratifications-Urkunden-Auswechslung mir, in Gemeinschaft mit dem Legationsrath Abel zu übertragen."

§. 60.

Weil übrigens Minister von Wöllwarth nach der ganzen Anlage des von Mandelslohischen Berichts sich überzeugen mußte, daß der Geheime Rath von Mandelsloh die ihm zu seiner Sicherheit, zu seiner Bedeckung ausgestellte Urkunde, deßwegen dahin zu verdrehen suche,

daß sie nicht ihn (den Minister von Wöllwarth) sondern dem Geheimen Rath von Mandelslohe bedecken solle, um, wie er sich Seite 14. s. B. deutlich genug hierüber äusserte, Serenissimum zu überreden, daß in jener Urkunde für den Minister von Wöllwarth keine rechtsbeständige Legitimation aufgefunden werden könne, nach erhaltenem Rapell diese Handlung vorzunehmen, so machte er dem Herzog §. 30. s. Erkl. noch bemerklich:

„So bald ich einen zureichenden Grund hatte, zu glauben, daß der Geheimerath von Mandelslohe mir die RatificationsUrkunde zur Auswechslung zu übergeben berechtiget sey: so bald war ich auch befugt mich diesem Geschäft zu unterziehen, denn sein Recht konnte nur allein von Serenissimo herkommen, welche an jenes Recht nothwendig die Erlaubniß — die Legitimation für mich, geknüpft hatten. Es kommt also alles darauf an, ob ich zureichenden Grund hatte — ob ich berechtigt war, zu glauben, daß der Geheimerath von Mandelsloh das Recht habe, mir die RatificationsUrkunde zu dem Zweck zu übergeben — und hiezu war ich im höchsten Sinn des Worts berechtiget. Der Geheimerath von Mandelslohe erschien mit dem öffentlichen Karacter eines Herzoglichen Gesandten bekleidet, ich mußte also nothwendig glauben,

daß dieser Gesandte, der seines Regenten Willen allein wissen konnte, nichts thun werde, wozu er nicht autorisirt sey, zumalen in einer so wichtigen StaatsSache, wie die vorliegende. So wie mir also der Gesandte von Mandelsloh die Zumuthung machte, die RatificationsUrkunde zu übergeben, und diese Urkunde aus seiner Hand, zu diesem Zweck, in die meinige gab, war ich schon allein durch dieses in einer der wichtigsten StaatsAngelegenheiten entscheidende Factum, im höchsten Grad berechtiget zu glauben, daß dieser Gesandte zu dem Schritt, den er gethan, berechtigt sey; ich war also schon dadurch hinlänglich legitimirt. Da nun aber dieser Gesandte sich noch auf mündliche Aufträge Serenissimi berief, da er mir die Gründe sagte, aus denen die RatificationsAuswechslung nothwendig werde, da er den Grund anführte, warum ich mich dem Geschäft unterziehen müsse, da er mir eine Urkunde, zu meiner Bedeckung auszustellen und die Responsabilität zu übernehmen versprach, so kann darüber vollends gar keine Frage entstehen, ob ich hinreichenden Grund zu meinem Glauben hatte, und ob ich also legitimirt gewesen sey, das zu thun, was Serenissimi Gesandter von mir verlangte; wenn also der Geheime Rath v. Mandelslohe nicht autorisirt war, das zu thun, was er gethan

hat, wenn er mir die RatificationsUrkunde nicht zu dem Zweck übergeben dürfen: so ist er allein verantwortlich, und ich kann dafür nicht zur Rechenschaft gezogen werden, daß ich seinem öffentlichen Karakter und seinen Worten geglaubt habe. Daß der Geheime Rath v. Mandelslohe am Ende vollends gar erklärt, er habe mich aus persönlichen Rücksichten zur Uebergabe der Ratificationsurkunde zu bewegen gesucht, das ist eine Sache, die ihren eigenen Nahmen hat. Es ist nehmlich hier der Fall vorhanden, daß ein Mann, der als einer der ersten Räthe in einem RegierungsCollegio sitzt, von sich frei einbekennt, er habe aus persönlichen Rücksichten einen Minister seines Regenten zu einer Handlung zu bewegen gesucht, die er selbst als pflichtwidrig darstellt. Wenn man hinzufügt, daß der Geheime Rath v. Mandelslohe, um mich zu dieser Handlung zu bewegen, einbekanntermaßen persuasoria angewandt, die sich auf den Nachtheil bezogen, welcher der öffentlichen Sache durch meine Weigerung zugehen könnte; daß er mir S. 10. f. B. den Fall vor Augen gelegt, wo es Pflicht werden könne, sogar gegen den ausdrücklichen Buchstaben (den er nun gegen mich anführt) des Befehls zu handeln, weil die höchste Wohlfarth eines Herrn und eines

Landes immer das höchste Gesetz sey, und ich bei der nöthigen Anwendung eines solchen Gesetzes jedes persönliche Ressentiment gewiß vergessen werde, wenn man ferner in der von ihm ausgestellten Urkunde wortdeutlich liest, warum er die Urkunde mir zur Auswechslung übergeben habe: so muß man sich nothwendig aller weitern Bemerkungen über diesen Punkt enthalten."

§. 61.

In Absicht auf den dritten Hauptpunkt des Mandelslohischen Berichts, den der Berichtsteller als den wichtigsten rubrizirt (§. 52.) erklärte sich von Wöllwarth §. 34. sq. s. Erklärung dahin:

„Es ist zwar allerdings wahr, daß dieser Punkt niemals der Gegenstand offizieller Verhandlungen, zwischen mir und dem Geheimen Rath v. Mandelslohe, geworden ist; wenn aber letzterer behauptet, daß ich mich hinter seinem Rücken in diese weitere Angelegenheit gemischt habe: so ist dieses entweder ein übelgewählter Ausdruck, oder, wenn er, (wie aus dem Nachsatz: und ohne mein Wissen, zu folgen scheinet) das wirklich darunter versteht, was der gewöhnliche Sprachgebrauch mit sich bringt, daß ich es nehmlich vor ihm zu verbergen gesucht; so ist es der Wahrheit zuwider. Es verhält sich vielmehr mit

der Uebergabe dieses Memoire folgendermaßen: So bald ich die Uebergabe der Ratifications-Urkunde übernommen hatte, so mußte ich auch mit dem Legationsrath Abel über die Behandlung der Sache konferiren; wir waren beide der Meinung, daß man an dem Tage der Auswechslung dem Minister Lacroix sagen müsse, daß ich rapellirt sey, und daß Serenissimus an meine Stelle einen neuen Gesandten, in der Person des Geheimen Raths v. Mandelslohe gesandt hätten, den wir präsentiren würden. Wir wußten und sahen aus der neuen Instruction, daß Serenissimus noch Desideria hätten, daß Höchstdieselbe den Frieden nicht unbedingt ratificiren, sondern jene Desideria erfüllt wissen wollten. Da nun durch den Geheimen Rath v. Mandelslohe und den Legationsrath Abel, als die zwei zur Beendigung dieses Geschäfts beauftragte Gesandte, beschlossen war, daß die RatificationsUrkunde gleich, und zwar durch mich in Gemeinschaft mit dem LegationsRath Abel übergeben werden solle: So konnte der klare Wille Serenissimi, die Ratification zu einer so viel möglich bedingten zu machen, schlechterdings nur auf die Art erfüllt werden, daß man das diese Desideria enthaltende Memoire in dem Moment der RatificationsAuswechslung dem Minister Lacroix zustellte, um

dem französischen Gouvernement zu zeigen, daß man die diesseitige Ratification virtualiter nicht als puram angesehen wissen wolle. Weilen nun ich die RatificationsUrkunde mit übergeben sollte, und der von Mandelsloh hiebei nicht erscheinen konnte: so hieng es nun nicht mehr von mir ab, ob ich mich einmischen wollte oder nicht, ich war gezwungen, mich der Concurrenz bei der Uebergabe dieses Memoires zu unterziehen — einer Concurrenz die in dem unterliegenden Fall eine bloße Formalität war, indem der zur Uebergabe des Memoire kraft der neuen Vollmacht von Serenissimo mit berechtigt und autorisirte Legationsrath Abel, dieses Memoire verfaßte und es auch noch vor der Uebergabe dem Geheimen Rath von Mandelslohe, wie dieser selbsten einbekennt, zur Einsicht und ad monendum vorlegte. Ob es Abel dem Geheimen Rath v. Mandelsloh gesagt, daß das Memoire mit der RatificationsUrkunde übergeben werden wolle, darnach zu fragen, war wenigstens nicht meine Sache, und von einem Tort, den ich, in Betreff dieser Uebergabe, auf den Geheimen Rath v. Mandelslohe zu werfen gesucht, ist mir nichts bekannt; wie er aber von einem Tort reden kann, den ich, in Absicht auf diesen Punkt, zu verantworten haben sol-

le, ist mir eben so unbegreiflich, als es gewiß ist, daß ich bei der Uebergabe des Memoire blos formaliter concurrirte."

§. 62.

Nach diesem wurde dasjenige, was der Geheime Rath von Mandelsloh am Ende seines Berichts (s. §. 53.) vorgebracht hatte, folgendermaßen beantwortet:

ad I. „Dieß ist der Pendant zu dem, was oben §. 32. vorgekommen; denn da der Geheime Rath von Mandelslohe diesen Grund in der mir ausgestellten Urkunde selbsten angegeben: So bekennt er hier, daß er einen unrichtigen Grund angegeben habe, wofür nur er verantwortlich seyn kann."

ad II. „Wenn der Geheime Rath v. Mandelsloh damit sagen will, er habe nie gegen mich geäussert, daß er alle Responsabilität übernehme; wenn er behauptet, er habe sich nie auf mündliche Aufträge und Eröffnungen Serenissimi bezogen: so sagt er eine Unwahrheit, weil er dieses, noch ehe er mir den Revers anerboten und ich solchen angenommen hatte, wirklich wiederholt gegen mich geäussert, und weil schon der Zweck, so wie die Fassung und

der Innhalt der mir ausgestellten Urkunde dieses enthält; wenn er aber wie aus seiner Ausführung erhellt, den Ausdruck: alle Responsabilität zu übernehmen, blos auf seine eigene Handlung einschränken will; so sagt er etwas, das gar keinen Sinn hat, da ich sein Factum, daß er die RatificationsUrkunde aus seiner Hand in die meinige gegeben, in keinem Fall — und eben so wenig zu verantworten haben konnte, als wenn er jene Ratifications-Urkunde verlohren oder zerrissen hätte. Falls aber auch eine solche schon dem Zweck der mir zu meiner Bedeckung ausgestellten Urkunde zuwider laufende Erklärung je zuläßig seyn könnte; so tritt sowohl in Absicht auf diesen Punkt, als auch wegen der Berufung auf Herzogliche mündliche Aufträge, die Rechtsregel ein: die Erklärung muß gegen den gemacht werden, welcher deutlicher hätte reden sollen. Und weil der Geheime Rath von Mandelslohe, dessen rechtliche Schuldigkeit es war, deutlicher zu reden, in der ausgestellten Urkunde nicht deutlich erklärt hat, daß er sich, was er nun behaupten will, in dem entscheidenden Augenblick, wegen der zugesicherten Responsabilität, anderst besonnen, und nicht für befugt gehalten ha-

be, eine solche bestimmte Versicherung zu geben: so ist diese nunmehrige Interpretation, wo nicht contra bonam fidem, doch in jedem Fall unzuläßig, und dem Zweck und Innhalt einer Urkunde entgegen, aus welcher veränderte Gesinnungen, in Absicht auf diesen Punkt, schlechterdings nicht erlernt werden können. Wenn ich also keine Wiederholung — dies ist das Wort dessen sich der Geheime Rath von Mandelsloh bedient — der Versicherung, daß er die Responsabilität bestimmt wegen meiner Handlung übernehmen wolle, in der Urkunde verlangt habe: so lag hievon der Grund

a) in meiner Vermuthung, daß er ein ehrlicher Mann sey,

b) in dem Zweck und der Fassung der Urkunde, nach welchem eine solche bestimmte Wiederholung unnöthig war."

Was ich

ad III. „in Absicht auf die unternommene sogenannte weitere Negotiation oben in den §§. 35. 36. 37 und 38. hinlänglich dargethan, daß ich nehmlich a) durch die Uebernahm des AuswechslungsGeschäfts nothgedrungen gewesen, mich der Konkurrenz bei der Uebergabe des Memoire am

10ten September zu unterzeichnen, daß aber b) diese nothwendige Konkurrenz eine blose Formalität gewesen, das muß ich hieher vordersamst wiederholen. Wenn aber der Geheime Rath von Mandelslohe sich nicht damit begnügt, zu zeigen, daß er die Uebergabe des Memoire mir nicht übertragen 2c. sondern wie aus der ganzen Anlage zu erhellen scheint, die Trennung des Memoire von der Ratifications = Urkunden = Answechslung deswegen so ängstlich verlangt, um Serenissimo an Hand zu geben, daß man wenigstens in Absicht auf diesen Punkt vielleicht an mich kommen könnte: so vergißt er ganz, daß der, welcher befugt ist eine Ratification zu übergeben, die der Ratificirende bedingt oder modificirt übergeben wissen will, auch nothwendig befugt seyn muß, ja sogar verpflichtet ist, die Bedingung der Modification beizufügen; daß aber von einer Verantwortlichkeit noch viel weniger die Rede seyn kann, wenn die Beisetzung der Bedingung eigentlich durch einen von denen geschehen ist, welcher ausdrücklich hiezu beauftragt war. Daß der Geheime Rath v. Mandelsloh Serenissimum auf die angebliche Verlegenheit aufmerksam zu machen sucht, in welche ihn

die auf jenes Memoire erfolgte Antwort des französischen Gouvernements gesetzt haben solle, daraus folgt zwar, daß der, von dem Geheimen Rath von Mandelsloh disfalls an Serenissimum ehehin erstattete Bericht vielleicht einen wichtigen Aufschluß, in Absicht auf die Entstehung meiner Angelegenheit, geben könnte; weil er aber, den Worten nach als Ursache dieser Verlegenheit, und der damit verbundenen schädlichen Folgen, nicht meine Konkurrenz bei der Uebergabe des Memoire, sondern die Antwort auf dasselbe, an der ich, da das Memoire nicht von mir verfaßt wurde, auch nicht die entfernteste Schuld haben kann, angiebt: so brauche ich hier blos zu bemerken, daß eine solche Beschuldigung, wenn sie bestimmt gemacht werden wollte, vordersamst rechtsgenüglich erwiesen werden müßte. Daß äußerst glückliche Verhältnisse den Geheimen Rath von Mandelsloh in den Stand gesetzt haben, das zu bewirken, was Abel und ich vor dem Moreauischen Rückzug (der sicherlich auch unter die glückliche Umstände gehört) nicht bewirken konnten, das mag dem Geheimen Rath von Mandelsloh zum Verdienst angerechnet — kann aber in keinem Fall als ein Beweis ange-

sehen werden, daß vor diesen verän-
derten Umständen, mildere Friedens-
bedingungen hätten erhalten werden kön-
nen."

§. 63.

Dieser bisher angeführten Widerlegung dessen, was der Geheime Rath von Mandelsloh in seinem Bericht nachtheiliges gegen den Minister von Wöllwarth angegeben hätte, fügte von Wöllwarth noch folgende Bemerkung bei:

„Wenn v. Mandelsloh im Eingang seines Berichts bemerkt: „Serenissimus hätten den „in Paris entworfenen Frieden für so nach„theilig für das Herzogliche Interesse und für „so wenig übereinstimmend mit den „aus dem Reichs und Kreisverband „fliessenden Verbindlichkeiten eines „deutschen Reichsstandes gehalten, daß sie „ihm den Auftrag ertheilt hätten, die Frie„densNegotiationen zu reassumiren, und solche, „wo möglich zu einem bessern Ende zu füh„ren," und dann am Ende dieses Berichts sagt, „nur äusserst glückliche Verhältnisse hät„ten ihn in Stand gesetzt, eine Contributions„Verminderung von mehr als zwei Millionen „zu bewirken u. s. w." So hat dieses nicht den Sinn, als ob durch ihn Aenderungen in denjenigen Puncten bewürkt worden seyen,

welche mit den aus dem Reichs- und Kreis-Verband fließenden Verbindlichkeiten eines teutschen Reichsfürsten nicht übereinstimmten, und die ContributionsVerminderung von zwei Millionen war eigentlich zu reden keine solche, sondern die französische Regierung ließ jene Summe als einen Ersatz desjenigen Schadens nach, welchen ihre Truppen durch Plünderung nach dem Waffenstillstand angerichtet hatten, ein Schaden, der vor dem FriedensAbschluß weder erhoben noch liquidirt werden konnte."

§. 64.

Nach dieser Erklärung ruhte die von Wöllwarthische Angelegenheit einige Zeit. Erst am 23. April 1797 erfolgte endlich auf eine schon am 7. Merz gemachte Vorstellung des größern Landschaftlichen Ausschusses folgende Herzogliche Resolution an das Geheime RathsCollegium:

„Serenissimus haben die Sache des Staats-Ministers und KammerPräsidenten von Wöllwarth nochmals mit allen dabei eintrettenden Betrachtungen in reifliche Ueberlegung gezogen; Höchstdieselbe erklären hierauf dem Herzogl. Geheimen RathsCollegio, wie Sie nach Ihrer gewohnten Gerechtigkeitsliebe sehr gewünscht hätten, den vorliegenden Fall einer umständlichen rechtlichen Untersuchung und Entscheidung zu untergeben. Da aber in so manchen

wichtigen Rücksichten keineswegs räthlich ist, dieser Sache eine weitere Publicität zu geben, hingegen auch Serenissimus nicht gemeint sind, einem Herzoglichen Diener ohne Urthel und Recht den geringsten Nachtheil an seiner Ehre, Würde oder GlücksUmständen zuzufügen; so haben Höchstdieselbe die gnädigste Entschließung gefaßt: zwar die vormals beschlossene Dispensation des Staatsministers v. Wöllwarth, von den Sitzungen im Herzogl. Ministerio und dem Vorsitz bei der Herzoglichen Rentkammer und den Deputationen, zu beharren, hingegen zum Beweis der Zufriedenheit mit seinen vormals geleisteten Diensten, ihm seinen bisherigen Gehalt dergestalt beizubehalten, daß solcher in quali et quanto für die Zukunft von der Herzoglichen Renntkammer entrichtet, auch dabei dem Minister v. Wöllwarth die positive Versicherung gegeben werden solle, daß Serenissimus bei der ersten in Erledigung kommenden, seinem Range angemessenen anderwärtigen Stelle den Bedacht nehmen werden, ihn wiederum in Aktivität zu setzen."

§. 65.

Der Minister von Wöllwarth nahm in einer Erklärung an das gesammte Geheime Raths-Collegium am 15. Mai 1797 die ihm ertheilte Dispensation, jedoch nur unter der Bedingung

an, daß eines Theils, da durch die Dispensation seine bekleidete Stelle nicht erlediget worden seye, bei nun vorliegender positiver Versicherung, ihn wiederum in Activität zu setzen, nicht erst auf einen Erledigungsfall, auf eine anderweite Stelle hingewiesen werde, anderntheils Se. Herzogliche Durchlaucht der Dauer jener Dispensation milde Gränzen setzen würden. Er fügte dieser bedingten Annahme noch überdieß einen ausdrücklichen Vorbehalt aller seiner Rechtszuständigkeiten bei, und wiederholte seine vormals vorgebrachte rechtliche Bitten.

Auch die damals versammelten Landstände, welchen die in Ansehung des Ministers v. Wöllwarth getroffene Verfügung durch eine Herzogl. Signatur bekannt gemacht wurde, nahmen in einer Erklärung d. d. 7. Mai 1797 zwar das in jener Resolution enunzirte Prinzip: „daß keinem Herzoglichen Diener ohne Urthel und Recht der geringste Nachtheil an seiner Ehre, Würde und GlücksUmständen zugefügt werden könne" jedoch nur in so fern mit unterthänigstem Dank an, als 1) darunter auch die ungestörte Fortsetzung der amtlichen Verrichtungen der Herzoglichen Diener, und 2) nicht blos die dem von Wöllwarthischen Fall gleiche Fälle verstanden würden rc.

§. 66.

Während dieser Verhandlungen befand sich der jezige Herzog als damaliger Erbprinz in London, und schien keinen unmittelbaren Antheil an all dem zu nehmen, was mit dem Minister von Wöllwarth vorgieng. Letzterer erzählte ihm daher nach seiner Zurückkunft in einem Schreiben vom 20ten Juni 1797 den Hergang der Sache, und schloß mit der Bitte:

„Daß Seine Herzogl. Durchlaucht ihm gnädigst vergönnen möchten, seiner Zeit Höchst-Denselben die nöthige die Sache aufklärende OriginalDocumente vorlegen zu dörfen: daß Höchstdieselbe, bis Sie solche mit eigenen Augen gelesen und sie von allen Seiten erwogen, Sich zu seinem Nachtheil zu äussern nicht geruhen, und wenn jenes geschehen, ihm nach Dero allgemein verehrten Offenheit, Grosmuth und Gerechtigkeit sagen möchten, welches rücksichtlich seiner Höchst Ihro Gesinnungen seyen."

§. 67.

Hierauf erhielt der Minister von Wöllwarth, am 28. Juni 1797 die Antwort:

„Was den übrigen Theil Ihres Schreibens betrifft, so rechne ich so vollkommen auf Ihre richtige Beurtheilung und Billigkeit, daß ich überzeugt bin, daß so wenig Sie mir zutrau-

en werden, ein Urtheil über eine Sache zu fällen, die ich nie im Ganzen nur durch Bruchstücke und den Erfolg kenne, eben so wenig würde es mir räthlich oder erlaubt seyn, mich über Pflichten hinweg zu setzen, die die Natur heiligt, und meine gegenwärtigen Verhältnisse mir unverlezbar machen. Wenn Sie nur noch hinzu setzen wollen, daß ich mir es zum unverbrüchlichen Gesetz habe machen müssen, seit meiner Rückkehr keinem Diener des Herzogs als Geschäftsmann, ohne Ausnahme, den besondern Zutritt zu mir zu gestatten, so überlasse ich es ihrer eigenen billigen Entscheidung, ob ich, ohne mich je durch Menschenfurcht oder nicht gefühlte Einstimmung der Meinung leiten zu lassen, es mir die Vorsichtigkeit und meine Lage gestattet, anders als ganz unwissend zu seyn und zu bleiben, bis andere Pflichten mich zum Gegentheil aufrufen. Lassen Sie mir noch die Gerechtigkeit wiederfahren, zu glauben, daß nur Ueberzeugung und Selbsteinsicht diejenigen Gesinnungen verändern könnten, womit ich stets verbleibe ꝛc.“

§. 68.

Der offene Ton dieses Schreibens brachte bei dem Minister v. Wöllwarth die Ueberzeugung hervor, daß der Erbprinz keinen Antheil an sei-

ner Entfernung habe. Er empfahl daher in einem Schreiben vom 6ten Nov. 1797, worinn er dem Erbprinzen zu dem eingetrettenen Geburts-Fest Glück wünschte, seine Lage zur fortwährig gnädigsten Beherzigung und baldigen Aenderung, und die in dem darauf erhaltenen Antwortschreiben vom 7ten Nov. 1797 enthaltene Aeußerung des Erbprinzen:

„Da ich von der Aufrichtigkeit der gegen mich an den Tag gelegten Gesinnungen vollkommen überzeugt bin; so werde ich gewiß keine Gelegenheit verabsäumen, Sie dagegen von den meinigen zu überzeugen, sobald es die Lage der Umstände nur irgend erlauben wird.“

bestärkte ihn in der Hoffnung, daß der Erbprinz, wenn er zur Regierung kommen würde, in der Wöllwartischen Sache diejenige Verfügungen zu treffen gesonnen seye, welche Recht und Gerechtigkeit erfordern.

§. 69.

Dieß scheint den Minister v. Wöllwarth bewogen zu haben, sich bis zu dem am 23. Dec. 1797 erfolgten Tod des Herzogs Friedrich Eugen ruhig zu verhalten. — Der indessen zu Stand gekommene Friede von Campo Formio ließ ohnehin erwarten, daß der Würtembergische Separat-Friede, wenn er auch bisher lästig gewesen war,

jezt angenehmer seyn würde. Würklich bestättigte ihn auch Würtembergs neuer Regent, Herzog Friedrich II. schon wenige Stunden nach seinem RegierungsAntritt.

§. 70.

In einem CondolenzSchreiben an Herzog Friedrich II. über den tödtlichen Hintritt seines Vaters empfahl sich Minister v. Wöllwarth dem gerechten Andenken des neuen Regenten, und dieser erwiederte am 24. Dec. 1797.

„Was das übrige betrifft, so wollen Sie sich bis zu meiner erfolgenden Erklärung gedulden.

§. 71.

Die versprochene Erklärung blieb nicht lange aus. Der Herzog gab dem bisherigen Oberhofmeister in Tübingen, Freyherrn von Seckendorf den Abschied, und wollte diese Stelle dem Minister v. Wöllwarth übertragen. Er erließ deswegen am 14. Jänner 1798 folgendes Handschreiben an den Minister:

„Mein lieber StaatsMinister v. Wöllwarth! Ich mache Ihnen andurch bekannt, daß ich Ihnen die, durch die Entlassung meines Geheimen Raths v. Seckendorf erledigte Ober-Hofmeistersstelle des Collegii illustris zu Tübingen mit der damit verbundenen Besol-

dung und Emolumenten, nebst Beibehaltung Ihres Rangs und Karakters, ertheilt habe. Ich füge die Erlaubniß hinzu, Ihren Aufenthalt zu Stuttgardt oder Tübingen nach Ihrem Belieben zu nehmen."

§. 72.

Der Minister von Wöllwarth, welcher die ihm angebotene Ober-Hofmeistersstelle Ehren halber nicht annehmen zu können glaubte, antwortete dem Herzog am 14ten Jenner 1798:

„Eure Herzogliche Durchlaucht werden es als eine Folge meiner Denkart und Handlungsweiße aufnehmen, wenn ich vor der Hand über diesen Vorgang meine schmerzhafte Empfindungen unterdrücke, und Höchstdenselben ehrerbietigst ins Gedächtniß zurückrufe, daß Eurer Herzoglichen Durchlaucht Durchlauchtigster Herr Vater mich im Nov. 1796 wegen dem, zu Rettung der Herzoglichen Lande mit der französischen Republik salva ratificatione abgeschlossenen Frieden, unter harten Beschuldigungen, ohne Urthel und Recht, von meinem StaatsAmt entfernt, und in der Folge, nach mehreren mislungenen Versuchen, mich zur Annahme einer Pension zu bewegen, durch eine Resolution vom April vorigen Jahrs jene Entfernung in eine Dispensation verwandelt haben, die ich im Mai

dieses Jahrs, da Eure Herzogliche Durchlaucht als Erbprinz damalen ausser Land sich befanden, um alle nur mögliche Mässigung zu erschöpfen, mit feierlicher Verwahrung meiner Rechte und Zuständigkeiten, nur unter gewissen Bedingungen annahm. Da von Seiten Sr. Herzoglichen Durchlaucht auf meine bedingte Erklärung nichts weiter erfolgte: so würde ich ohne weiters meine so gerechte Sache aufs neue in Bewegung gesetzt — und mich nach Eurer Herzoglichen Durchlaucht Zurückkunft aus England, schon damalen der in Handen habenden Mittel, zu meinem Recht zu gelangen bedient haben, wenn mir nicht die, in Eurer Herzoglichen Durchlaucht beeden huldvollen Schreiben vom 28. Juni und 7. Nov. v. J. ertheilte Versicherungen, den süßen Trost gewährt hätten, daß nach (nun erfolgten) veränderten Umständen Eurer Herzoglichen Durchlaucht auch gegen mich streng gerecht seyn würden, unter welchen Umständen ich es mir nicht zum Vorwurf machen wollte, anderst zu handeln, und bei der Spannung, welche damalen zwischen dem regierenden Herrn und dem Land so groß war, durch eine Sache, welche zur Sache des Ministeriums und des Landes erklärt wurde, die Verhandlungen zwischen Herrn und Land noch mehr zu verwickeln. Völlig unerwartet

war mir daher der Innhalt Höchstdero Eingangsgedachten Handschreibens. Denn, ohne hier noch die Frage zu berühren, ob Eure Herzogliche Durchlaucht einen, blos auf einige Zeit von seinen Amtsgeschäften dispensirten, folglich noch in Diensten befindlichen Herzoglichen Geheimen Rath, zur Ruhe setzen, und von seiner Stelle im geheimen RathsCollegio entfernen können? ist es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß mir auf diese Art die so oft reclamirte Justiz nicht administrirt wird, vielmehr das inn= und ausländische Publikum durch diese Versetzung noch mehr als durch all das, was unter der vorigen Regierung geschehen, in dem Verdacht, als ob ich mich pflichtwidriger Handlungen schuldig gemacht hätte, bestärkt werden muß. Eure Herzogliche Durchlaucht werden also von selbsten gnädigst zu ermessen geruhen, daß mir schon meine in dieser Sache mit verwickelte Ehre schlechterdings nicht erlaubt, den mir angetragenen Posten anzunehmen. Und in Gefolg dessen muß ich nun auch bei Eurer Herzoglichen Durchlaucht nicht um Gnade, nicht um Nachsicht, nicht um Rücksicht auf meine vorzüglich auch in der Friedenssache geleistete Dienste bitten, sondern auf dem wiederholt dringenden Gesuch: prævia restitutione mein Betragen in der Friedens-NegotiationsSache durch ein verfassungsmäßig

niedergesetztes Gericht legali modo untersuchen und nach Urthel und Recht über mich erkennen zu lassen, ehrerbietigst aber standhaft, um so mehr beharren, da der Legationsrath Abel, der den Frieden in Paris mit mir negotiirt und abgeschlossen hat, gegenwärtig hier anwesend ist."

§. 73.

Hierauf erhielt der Minister v. Wöllwarth folgendes Herzogliches Handschreiben vom 16ten Jenner 1798.

„Ich kann Ihnen nicht bergen, daß der Innhalt Ihres unter dem 14. d. an mich abgelassenen Schreibens mir in mehr als einem Betracht befremdend hat auffallen müssen; denn, welches auch die Verhältnisse gewesen seyn mögen, in welchen Sie mit meines nun in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden gestanden haben; So können Sie doch nie auf die Ausübung meiner Rechte, bey meinem RegierungsAntritt nach der KanzleiOrdnung meinem Geheimen Regimentsrath zu ordnen, Einfluß haben, oder sie beschränken. Daß hiebei ganz keine Verantwortlichkeit wegen des französischen Friedens in Betracht kommt, erhellet daraus, daß ich gegen niemand irgend eine widrige Aesserung disfalls gethan, sondern vielmehr denselben in den ersten Stunden nach

meinem Regierungs-Antritt bekräftiget habe. Eben so wenig kann ich begreifen, wie die Uebertragung einer ansehnlichen Stelle, welche von jeher die Belohnung der ersten Staatsdiener gewesen, von Ihnen, als eine Kränkung Ihrer Ehre angesehen werden darf. Meine — an Sie bisher abgelassene Schreiben waren die Sprache des vernünftigen und gerechten Mannes, so wie die des ehrerbietigen Sohnes; welche Eigenschaft mir auch nach dem Ableben meines allgemein verehrten Vaters gleich heilig bleiben wird. Nie werde ich mir den geringsten gesetzwidrigen oder gewaltthätigen Schritt gegen einen meiner Diener oder Unterthanen erlauben, aber eben so wenig gestatten, daß einer derselben meiner auf Ueberlegung gegründeten Ausübung meiner Rechte zu nahe trete. Dem ungeachtet folge ich gerne der Stimme der Güte, und trage Ihnen noch einmal die angebotene Stelle cum emolumentis an. Indem ich an keiner gesezmäßigen Untersuchung Theil nehmen werde, weil ich hiezu keinen Grund sehe, da ich Sie weder anklage, noch verantwortlich zu machen gesonnen bin. Beharren Sie aber bey Ihrem Entschluß, die OberhofmeisterStelle auszuschlagen, so erkläre ich Ihnen hiemit, daß ich nicht gesonnen bin, die bisherige Lage der Sache bestehen zu lassen, und wiederhole, daß ich da, wo kein Kläger ist, keine Gelegenheit zu gerichtlicher

Untersuchung finden kann. Es wird mir lieb seyn, wenn kältere Ueberlegung und bessere Einsichten meiner Rechte und Verhältnisse Sie bewegen, mich ferner in den Stand zu setzen, zu verbleiben ꝛc.

§. 74.

Auf dieses Herzogliche Handschreiben erwiederte der Minister v. Wöllwarth am 16. Jenner 1798:

„Euer Herzogliche Durchlaucht beharren in dem höchsten Handschreiben vom heutigen, das ich diesen Mittag erhielt, darauf, daß ich die OberhofmeistersStelle bei dem Collegio illustri zu Tübingen annehmen solle. Von meiner unbegrenzten Devotion, entschiedenen Anhänglichkeit an Höchstdero Person, sind Höchstdieselben wie ich mich berede, überzeugt, und ich glaube mehr als einen Beweis gegeben zu haben, wie weit meine Resignation gehen kann. Allein! nach den in vorliegender Angelegenheit verhandelten Akten vom November 1796 an, nach denen dem Inn- und Ausland bekannten Thatsachen, ist es ausgemacht, daß ich wegen der Friedensunterhandlungen mit Frankreich der gekränkte — der mißhandelte Theil bin, und daß ich von da an, wie gegenwärtig, nur um Gerechtigkeit angerufen habe. Euer Herzogliche Durchlaucht werden dahero, wie ich vermuthe,

muthe, von mir erwarten, wenigstens glaube ich es Höchst Ihnen und mir schuldig zu seyn, daß ich mich vor der Hand in gegenwärtigem auf die Wendungen, welche der Verfasser des Eingang gedachten höchsten Schreibens vorzulegen für gut gefunden, ganz nicht einlasse, sondern, auch meine gegenwärtige Lage mit aller Ruhe und Unbefangenheit erwogen, keine andere unterthänigste Erklärung abzugeben, kein anderes Gesuch vorzubringen vermögend bin, als das in dem an Eure Herzoglichen Durchlaucht gerichteten ehrfurchtsvollesten Schreiben vom 14. d. M. enthalten ist, das ich anhero zwar dringend aber ehrerbietigst wiederhole, und, gegen all das, was allenfalls jenem entgegen, zu meinem Nachtheil verfügt werden wollte, mich hiemit feierlichst in derjenigen tiefen Unterwürfigkeit verwahren muß, in welcher mich zu höchsten Hulden und Gnaden unterthänigst empfehle."

§. 75.

Diese Erklärung des Ministers v. Wöllwarth veranlaßte folgenden ihm zugeschickten Protokoll-Extract des Herzoglichen Geheimen Raths-Collegiums:

„Serenissimus haben unter heutigem dato bei Höchstdero Anwesenheit im Geheimen RathsCollegio, demselben die zwischen Höchst Ihnen und dem Staatsminister v. Wöllwarth unterm 23. Dec. vorigen und 14. und 16. Jenner dieses Jahrs gewechselte Schreiben mitgetheilt, und hiebei geäussert, wie Höchst Ihnen die, in dem letztern v. Wöllwarthischen Schreiben vom 16. diß befindliche Stelle: „Eure Herzogliche Durchlaucht werden dahero wie ich vermuthe, von „mir erwarten, wenigstens glaube „ich es Höchst Ihnen und mir schuldig zu seyn, daß ich mich vor der „Hand, in gegenwärtigem auf die „Wendungen welche der Verfasser „des Eingangsgedachten höchsten „Schreibens vorzulegen, für gut „gefunden, ganz nicht einlasse ꝛc." wie überhaupt — also besonders die darinn, in einem Schreiben eines Dieners gegen seinen Herrn gebrauchte Ausdrücke — als beleidigend für die Höchste Regentenwürde, um so mehr aufgefallen seyen, als Serenissimus in Höchstdero Handschreiben vom 16. dieses dem Minister von Wöllwarth Ihre Zufriedenheit mit seinem Betragen bei dem Friedensgeschäft zu Paris —

wie Höchst Sie solches hiemit auch vor dem Geheimen RathsCollegio wiederhohlt haben wollten, mit dem Beisatz zu erkennen gegeben hätten, daß Sie an dem, was unter der vorigen Regierung vorgefallen, nach Höchstdero Verhältnissen ganz keinen Theil nehmen könnten, sondern dem geheimen RathsCollegio hiemit aufgeben wollten, vordersamst den Staatsminister von Wöllwarth um seine Erklärung über diese Ausdrücke, und dahin zu veranlassen, diese seine Erklärung durch den Geheimenrath an Se. Herzogliche Durchlaucht einzuschicken." Conclusum: „Dem Herrn Minister von Wöllwarth obige Höchste WillensMeinung Sr. Herzoglichen Durchlaucht durch gegenwärtigen Protocoll-Extract zu eröffnen und denselben hiedurch zu veranlassen, seine Erklärung über die oben bemerkte, in dessen Schreiben vom 16ten dieß enthaltene Ausdrücke 1) daß er sich vor der Hand auf die Wendungen 2) welche der Verfasser des Eingangs gedachten Höchsten Schreibens vorzulegen für gut gefunden hat, 3) ganz nicht einlasse u. s. w. und seine eigene Gesinnungen anhero gelangen zu lassen, um solche Sr. Herzogl. Durchlaucht gnädigst befohlner maßen unterthänigst vorlegen zu können."

§. 76.

Diesem Ansinnen gemäß erklärte der Minister von Wöllwarth in einem Promemoria an das Geheime RathsCollegium vom 17ten Jenner 1798:

„Wie er quoad 1 und 2. unter Wendungen weiter nichts als das verstanden, daß seine Angelegenheit in dem gnädigsten Handschreiben Serenissimi von der Beschwerde, wegen der französischen FriedensUnterhandlungen von seinem Amt entfernt worden zu seyn, darauf, daß Serenissimus das Recht haben, bei dem Regierungsantritt Höchstdero Geheimenrath zu ordnen, von dem Verfasser des Eingangs gedachten höchsten Schreibens, d. h. demjenigen Geschäftsmann, welchem Se. Herzogliche Durchlaucht aufgetragen haben, Höchstdero Willensmeinung aufzusetzen, zurückgeführt worden, worauf quoad 3) Unterzogener, der bisher blos unter Berufung auf die ältere in seiner Angelegenheit verhandelte Akten um Gerechtigkeitspflege unterthänigst gebeten, sich vor der Hand, so lang es nehmlich nicht seine weitere unumgängliche Nothdurft erfordert, ganz und gar nicht einzu-

lassen, d. h. über jenen Grundsatz, dessen Sinn und Anwendbarkeit, mit seinem gnädigsten Herzog und Herrn keine Discusion zu heben, Serenissimo (aus tiefer Ehrerbietung) und sich selbst der Ursachen schuldig zu seyn glaube, um sich nicht den Vorwurf machen zu müssen, hiedurch vor der Zeit zu Weiterungen Anlaß gegeben zu haben."

§. 77.

Ehe aber noch das Geheime RathsCollegium dem Herzog die verlangte Erklärung des Ministers v. Wöllwarth vorgelegt hatte, erhielt solches ein Herzogliches Decret vom 17ten Jenner 1798, welches dasjenige schriftlich wiederhohlte, was nach obigem ProtocollExtract vom 17. Jenner 1798 dem Ministerium mündlich erklärt und aufgegeben worden war, nur daß der Herzog hier noch folgendes beigefügt hatte:

„Daher auch Serenissimus die Uebertragung der Oberhofmeistersstelle zu Tübingen cum emolumentis keineswegs als ein Merkmal von Misvergnügen oder Ungnade wollen angesehen wissen, sondern vielmehr als eine dem Staat nicht sehr zur Last fallende Belohnung der ihme durch den Minister v. Wöllwarth geleisteten Dienste, nebst einer Ausübung des Höchstdenselben bei Höchst Ihrem RegierungsAntritt zukommenden Rechts, Ih-

ren geheimen RegimentsRath zu ordnen, ohne auf irgend eine Art dem guten Nahmen oder Ehre des Ministers von Wöllwarth zu nahe tretten zu wollen. Sollte derselbe auch vermeinen, daß die — mit der angetragenen Stelle verknüpfte Emolumente nicht als ein hinlänglicher Ersatz seiner unter der vorigen Regierung bekleideten Aemter anzusehen sey: So erwarten Höchstdieselbe darüber seine Erklärung gegen das provisorisch bestätigte Geheime Raths-Collegium, um alsdenn das weitere verfügen zu können."

§. 78.

Durch einen ProtocollExtract des Herzogl. GeheimenRaths vom 23ten Jenner 1798 wurde jenes Herzogliche Decret dem Minister v. Wöllwarth

„ohnerachtet derselbe auf den auf Serenissimi mündlichen Befehl an ihn ergangenen ProtokollExtract seine Erklärung in Ansehung der — in dem Schreiben an Serenissimum vom 16. dieses gebrauchten Ausdrücke, bereits eingeschickt habe, in Hinsicht auf dessen weitern Innhalt."

abschriftlich mitgetheilt, worauf seine Erklärung rücksichtlich dieses weitern Innhalts am 24. Jenner 1798 dahin erfolgte:

„So wie Unterzogener I. in Absicht auf den wahren Sinn seiner in dem unterthänigsten Schreiben an Serenissimum vom 16. dieses gebrauchten Ausdrücke sich auf sein Promemoria vom 17ten dieses Monats bezieht, eben so muß er II. rücksichtlich des weitern Innhalts des gnädigsten Decrets vom 17. dieses Monats 1) dasjenige hieher zu wiederholen, was er in Absicht des Rechts Serenissimi bey Höchstihrem RegierungsAntritt Ihren RegimentsRath zu ordnen in jenem Promemoria vom 17ten dieses Monats angeführt hat; Und da er 2) von Serenissimo pie de functo als Regenten Wirtembergs wegen einer StaatsAngelegenheit von großer Wichtigkeit, dem französischen FriedensGeschäft — unter harten Beschuldigungen, ohne vorgängiges Urtheil und Recht, außer Activität gesetzt worden: So kann er weder a) in der gnädigsten Erklärung Serenissimi, welche das höchste Decret vom 17ten dieses Monats enthält, noch auch b) in der Versetzung auf einen Ruheposten — am allerwenigsten aber c) in Vermehrung von Besoldung oder Emolumenten, eine Rechtfertigung seiner durch die RegentenHandlung Serenissimi pie de functi vor den Augen des Puplici kompromittirten Ehre, oder einen Ersatz seiner bekleideten StaatsAemter fin-

den ꝛc. In Gefolg dessen muß sich Unterzogener die Oberhofmeisters-Stelle in Tübingen abermalen ehrerbietigst verbitten, und unter Beziehung auf seine vorhinige unterthänigste Schreiben an Serenissimum nunc regnatem et pie defunctum, eine wiederholte Verwahrung gegen all dasjenige anfügen, was in dieser zu einer Landes-Sache erklärten Angelegenheit etwa zu seinem Nachtheil verfügt werden wollte."

§. 79.

Der Minister von Wöllwarth legte sofort unterm 31ten Jenner 1798 die ganze Sache dem Landschaftlichen engern Ausschuß vor und erhielt von demselben am 10ten Februar 1798 ein Promemoria, durch welches ihm die aufrichtige Absicht, seine Angelegenheit als eine Landes-Sache zu einem erwünschten Ausgang bei Serenissimo zu bringen, zu erkennen gegeben und zugleich bemerklich gemacht wurde:

„Indessen wird der Landschaftliche engere Ausschuß von Seiner Seite alles anwenden, um die Sache in bessere Wege einzuleiten, und er glaubt, daß dieses dadurch geschehen könnte, wenn der Gegenstand mit Rücksicht auf das Prinzip der Inamovibilität in der gemeinsamen Vergleichs-Deputation zur Sprache gebracht, und eine gütliche Uebereinkunft hier-

unter zu erzielen getrachtet würde. Sollte die Landschaft wider Verhoffen nicht so glücklich seyn, ihren Zweck zu erreichen, so würde alsdenn freilich nichts anders übrig bleiben, als der allgemeinen LandesVersammlung hievon den Vortrag zu machen, um alle diejenige Petita mit Nachdruck reassumiren zu können, welche man inzwischen blos in der Hoffnung eines baldigen erwünschten Ausgangs der Sache nicht weiter verfolgen wollte."

§. 80.

In einer unterthänigsten Anzeige und Bitte der allgemeinen LandesVersammlung vom 9ten Merz 1798, die fernere Behandlung der LandtagsGeschäfte und die gleichbaldige Abstellung einiger Beschwerde betreffend, wurden hierauf mehrere LandesBeschwerden, an deren Hebung dem Lande besonders viel gelegen war, vor allen andern ausgehoben, um deren gleichbaldige Abstellung unterthänigst gebeten, und unter diesen war dann auch die RestitutionsSache des StaatsMinisters von Wöllwarth.

§. 81.

Eine Herzogliche Resolution vom 17. Merz 1798 stellte auch würklich mehrere jener ausgehobenen LandesBeschwerden ab; weil aber die angeführte RestitutionsSache nicht unter diesen war,

sondern der LandesVersammlung blos mündlich eröffnet wurde, daß die höchste Resolution darüber noch ausgesetzt seye; so wurde jene Restitutions-Sache sogleich wieder in Bewegung gebracht, und dem Herzog vorgestellt:

„Jemehr bei diesem Punkt die Gerechtigkeit interessirt ist, je stärker daher die Stimme der Pflicht gehorsamst Subsignirte zur unermüdeten Theilnahme an dieser Sache auffordert, je glänzender endlich das Licht seyn wird, in welchem Eurer Herzoglichen Durchlaucht gerechte Gesinnungen in den Augen nicht nur des Vaterlands, sondern von ganz Deutschland, durch schleunige Redressirung der Kränkungen, die nicht einmal in Höchstdero Regierungs-Periode fallen, erscheinen werden, destomehr sehen sich gehorsamst Subsignirte zu nochmalig dringender Wiederholung der in Ansehung dieses Punkts schon vorgetragenen submissesten Bitten veranlaßt."

§. 82.

Als auf diese Vorstellung keine Resolution erfolgte, und der Minister von Wöllwarth die Sache wieder in Anregung gebracht hatte; So eröffnete ihm der engere Ausschuß in einem Promemoria vom 14ten April 1798, daß am nemlichen Tage eine neue unterthänigste Vorstellung in den Herzoglichen Geheimen Rath abgehe, worinn das dringendste submisseste Gesuch angelegt werde:

„Daß Serenissimus durch seine nunmehrige ungesäumte Restitution und Herstellung dessen Activität in dem von ihme bisher bekleideten StaatsAmt eines StaatsMinisters, die auf JustizAdministration längst gerichtete Landschaftliche Bitten, ohne längern Verzug zu erfüllen — und die gerechten Besorgnisse des Landschaftlich engern Ausschusses zu heben gnädigst geruhen möchten."

§. 83.

Alles dieses hatte sodann den glücklichen Erfolg, daß nach einem ProtocollExtract des Herzoglichen GeheimenRaths vom 26ten April 1798 an eben diesem Tag dem Herzoglichen GeheimenRathsCollegium die Herzogliche Resolution zukam:

„Daß Se. Herzogliche Durchlaucht in Rücksicht auf die verschiedene — den StaatsMinister von Wöllwarth betreffende schriftliche und mündliche Vorträge des Herzoglichen GeheimenRathsCollegii sich dahin gnädigst entschlossen hätten, dem Herzoglichen GeheimenRath aufzugeben, dem StaatsMinister von Wöllwarth bekannt zu machen,

„daß seine bisher bestandene Dispensation
„von seinen bekleideten Aemtern aufgehoben sey, und er daher in die Ausübung
„derselben eintretten könne;"

welches denn auch nach dem Beschluß des Collegii

„dem Herrn Staats-Minister von Wöllwarth
„durch einen Protocoll-Extract von dieser
„dem Geheimen-Raths-Collegio erfreulichen
„Herzoglichen Resolution sogleich Nachricht
„zu ertheilen,"

noch am nemlichen Tag vollzogen wurde.

§. 84.

Nachdem der Minister von Wöllwarth dem Herzog für diese Aufhebung der Dispensation am 26ten April 1798 seine Danksagung abgestattet und der Herzog am 27ten dieses Monats darauf gnädigst geantwortet hatte; so trat er wieder in alle seine Aemter ein und verwaltete solche bis in den Monat Februar 1799.

§. 85.

Um diese Zeit änderte sich die politische Lage Europens. Eine neue mächtige Verbindung war gegen die französische Republick entstanden. Rußische Heere rückten bereits in die östreichische Erbstaaten ein, und die französische Gesandten in Rastatt hatten auf die Note des Vollziehungs-Directoriums vom 31. Jenner — ob der Kaiser die rußische Truppen sogleich aus seinen Erbstaaten zurückschicken wolle oder nicht? — an dem als peremtorische Frist anberaumten 14. Febr.

keine Erklärung erhalten. Der WiederAusbruch des Kriegs war sonach gewiß, und wer hätte wohl an der Theilnahme des teutschen Reichs zweiflen mögen?

§. 86.

Am 4ten Tag nach dem Ablauf jener Frist übertrug der Herzog dem Minister v. Wöllwarth in einem Handschreiben vom 18. Febr. den Herzoglichen GesandschaftsPosten an dem Reichstag in Regensburg auf so lange, bis der zu einer Unterhandlung nach Berlin verschickte Herzogliche Gesandte Freyherr von Seckendorf von daher wiederum zurückgekommen seyn würde.

§. 87.

So auffallend die Verschickung nach Regensburg gerade unter diesen Umständen war; so unterzog sich doch der Minister v. Wöllwarth dem ihm ertheilten Auftrag ohne Weigerung, und reißte unverzüglich an den Ort seiner einstweiligen Bestimmung ab.

§. 88.

Bald darauf erklärten die Franzosen dem Kaiser den Krieg, eröffneten den für sie so unglücklichen Feldzug vom J. 1799, und am 28. April nahm nach siebzehnmonatlichen Unterhandlungen der Rastadter Congreß sein blutiges Ende.

Die Siege des Erzherzogs Karl, die abentheuerlichen Erwartungen, welche man von den Russen und ihrem Heerführer hatte, erzeugten im südlichen Teutschland einen neuen Schwindel. Das Publicum vergaß abermalen die Unbeständigkeit des Kriegsglücks und das bisherige Schicksal aller Coalitionen und Allianzen. Nicht etwa blos der Wiedereroberung des linken Rhein Ufers, nein! den Umsturz der Französischen Republik und der Wiederherstellung des Königthums in Frankreich sah man mit Zuverläßigkeit entgegen.

§. 89.

Unter diesen Umständen und bei solchen Aussichten mußte es der Herzog freylich ungeräumt finden, wenn man ihm von längerer Beobachtung des — mit der Französischen Republik geschlossenen Friedens sprach, und der Würtembergische ConferenzMinister Graf von Zeppelin antwortete deswegen einigen Landschaftlichen Deputirten, welche dem Herzog die nachtheiligen Folgen eines Bruchs mit der Französischen Republik vorstellten, mit einem mitleidigen Lächeln: „in ein paar Monaten werde es der König von Frankreich schwerlich übel nehmen, daß Würtemberg den Frieden mit der Republik gebrochen habe.“

§. 90.

Am 16ten August 1799 wurde dem Minister von Wöllwarth in Regenspurg die Instruction ertheilt, auf Stellung des Fünffachen, Entrichtung der RömerMonate u. s. w. zu stimmen, vorhero aber von diesem Entschluß des Herzogs dem Kaiserlichen Concommissarius Eröffnung zu thun.

§. 91.

Diesen für das Land so folgenreiche Schritt, welchen alle Vorstellungen und Bemühungen der Landschaft nicht abzuwenden vermochten, begleitete eine Veränderung im Ministerium. Von Hohentwiel aus, wo sich der Herzog bei dem Korsakowischen Corps befand, erhielt der Minister von Wöllwarth ein Herzogliches Handschreiben vom 21ten August 1799, das ihm seine Entlassung in folgenden Ausdrücken ankündigte:

„Zugleich wird es Ihnen aber wohl selbst „einleuchtend seyn, daß bei meinen jetzigen „politischen Verhältnissen Sie es als „eine natürliche Folge derselben anzusehen haben, daß ich Ihnen mit Beibehaltung Ihres Rangs und Charakters und einer lebenslänglichen Pension von 2000 fl., „welche Sie verzehren können, wo Sie wollen, die Entlassung Ihrer sämmtlichen bisherigen Stellen ertheile."

§. 92.

An dem nemlichen Tag wurde der Geheime Rath D. Hoffmann mit einer lebenslänglichen Pension von 2000 fl. wegen zwischen dem Herzog und ihm, „auf eine nicht zu vereinigende Weise herrschender Verschiedenheit der Meynungen in Absicht der politischen Verhältnisse und dadurch erforderlich werdender Schritte" entlassen, und der Geheime Raths-Präsident Freyherr v. Uxküll angeblich wegen seiner vieljährigen Dienste mit einer Pension von 3000 fl. zur Ruhe gesetzt.

§. 93.

Der ConferenzMinister Graf von Zeppelin, der Geheime Rath von Mandelsloh und der CammerDirector Authenrieth waren die drei Männer, zu welchen der Herzog das Vertrauen hatte, daß zwischen ihm und ihnen keine Verschiedenheit der Meynungen in Absicht der politischen Verhältnisse u. s. w. herrschen werde. Sie nahmen auch würklich die Plätze der Entlassenen sogleich ein, und die Vorstellungen der Landstände gegen diese MinisterialVeränderungen blieben ohne Erfolg.

§. 94.

Indessen nahm weder der Minister v. Wöllwarth, noch der Geheime Rath Hoffmann die

ihnen

ihnen gegebene Entlassung an, und ersterer machte unterm 28ten August 1799 folgende Vorstellung:

„Eure Herzogliche Durchlaucht eröffnen mir in dem vom 25. d. M. erhaltenen höchsten Handschreiben d. d. Hohentwiel den 21. d. M. daß die jetzige politische Verhältnisse meine Entlassung aus Höchstdero Diensten mit einer Pension von 2000 fl. erfordern. Traurig wäre es, gnädigster Herzog und Herr! wenn politische Verhältnisse das Recht ändern, und einen Regenten nöthigen könnten, diejenige Staatsdiener aus seinen Diensten zu entlassen, welche es mit Ihme, Seinem Haus und dem Land redlich meynen, die Ihme, so wie ich, mit Anhänglichkeit und Anstrengung gedient haben. Aber so lang Deutschlands glückliche Verfassung unter der glorreichen Regierung Franz II. besteht, kann dieser Fall nie eintretten. Was ich in den Angelegenheiten der Zeit ehehin that, geschah auf Befehl Eurer Herzoglichen Durchlaucht nun in Gott ruhenden Herrn Vaters Durchlaucht, mit Höchstdero damaliger Zustimmung, auf einstimmigen Anrath des Herzoglichen Ministeriums ohne mein Zuthun; die Bitten und Wünsche der Stände des Herzogthums stimmten damit überein, ja nach Höchstdero Regierungsantritt haben Eure Herzogliche Durch-

laucht dieses alles nochmalen genehmiget und mir die schriftliche Versicherung ertheilt, daß Höchstdieselbe mir disfalls nichts zur Last legen. Welches nun aber auch die politische Verhältnisse seyn mögen, auf die sich Eure Herzogliche Durchlaucht berufen; so halte ich mich, auf die deutsche Reichsgesetze und die Wirtembergische Verfassung gestüzt, selbst gegen Eure Herzogliche Durchlaucht, Höchstdero Haus und das Land für verpflichtet, den Abschied, welchen Höchstdieselbe mir ertheilen wollten, auf keinen Fall anzunehmen, und Eure Herzogliche Durchlaucht werden mir es als ein gerechter Regent zu Gnaden halten, wenn ich dieses hiemit in tiefster Ehrfurcht feierlich erkläre, und die unterthänigste Bitte beifüge, den höchsten Entschluß um so mehr gnädigst zu ändern, da Höchstdieselbe rücksichtlich der Unentlaßbarkeit der Herzoglichen Geheimen Räthe, nach Höchstdero RegierungsAntritt, das Princip, selbst in Contradictorio anerkennt und mich nach vorausgegangenen langen Discusionen wiederum gnädigst gerechtest in mein Amt eingesetzt haben."

§. 95.

Weil auf diese Vorstellung keine Antwort erfolgte, so wurde von dem Minister von Wöllwarth bei dem Kayßerlichen und ReichsCammer-

Gericht in Wezlar am 14. Jenner 1800 eine so betittelte „Hochgemüßigte unterthänigste Supplication und Bitte *pro clementissime decernendo Mandato de restituendo Implorantem in pristina officia et dignitates cum omnibus annexis et emolumentis tam pro praeterito, quam futuro, causa, damno dato et causando, nec non expensis, postea vero et facta plenaria restitutione in casum forsan instituendi processus, secundum juris ordinem, non facti via et absque legali cognitione, sed juxta normam in legibus patriae praescriptam procedendo S. C. adnexa citatione solita*" gegen den Herzog eingereicht, wovon der erste Abschnitt die bisher erzählte Geschichte der Entlassung des Ministers von Wöllwarth, der zweite aber folgende rechtliche Ausführung enthält:

„So wurde also AnwaldsPrincipal, nachdem der erste Versuch hiezu mißlungen war, endlich doch noch aller seiner Aemter entlassen und ihm das damit verbunden gewesene beträchtliche Einkommen gegen eine damit in keinem Verhältniß stehende Pension entzogen. Wenn nun gleich das oben angeführte Herzogliche HandSchreiben keinen bestimmten

Grund der Entlassung, als den angiebt, daß solche eine natürliche Folge der jezigen politischen Verhältnisse des Herzogs sey; so enthält jedoch eben diese Angabe eine schwere Beschuldigung gegen den Minister v. Wöllwarth. Die Beziehung auf politische Verhältnisse macht den Schluß auf politische Grundsäze, Gesinnungen oder Handlungen, die diese Verhältnisse stören und den Staat in Verwirrung bringen würden. Der Minister v. Wöllwarth wird also dadurch als ein gefährlicher Mann geschildert, den man um das Wohl des Staats willen entfernen müsse. Eine Beschuldigung von der Art greift geradezu die Ehre an, und hindert jeden, dem sie gemacht wird, an seinem künftigen Fortkommen. Welcher Regent — welcher deutsche Reichsfürst würde wohl einen Mann in seine Dienste nehmen, den ein anderer Staat als einen gefährlichen oder ungeschickten Minister aus seinen Diensten zu schaffen genöthiget war?"

„Die Lage des Ministers v. Wöllwarth wird aber noch trauriger, und die Beziehung auf die jezige politische Verhältnisse noch beschuldigender, durch das was seiner jezigen Entlassung vorangegangen ist. Er, der auf Befehl des Herzogs Friedrich Eugen mit Frankreich im Jahr 1796, Frieden abschloß, er, den schon der vorige Regent Wirtembergs,

unter der ausdrücklichen Beschuldigung, daß er die Ratification des Friedens beschleunigt, und dadurch den Herzog vor Kaiser und Reich kompromittirt habe, aus seinen Diensten entfernen wollte, wird nun in dem Augenblick, als sich die politischen Verhältnisse geändert, und der jetzt regierende Herzog sich wiederum zur Theilnahme an dem Reichskrieg entschlossen hatte, unter ausdrücklicher Hinweißung auf die jetzige politischen Verhältnisse, plötzlich aller seiner Aemter entlassen."

„Zwar sollte man nach der oben angeführten vollständigen Widerlegung dessen, was dem Minister v. Wöllwarth rücksichtlich des französischen Friedens zur Last gelegt werden wollte, nach der durch den jetzigen Herzog verfügten feierlichen Wiedereinsetzung desselben in alle seine Aemter, nach der ihme von diesem Regenten ertheilten schriftlichen Versicherung, daß er wegen dem in den ersten Stunden seines Regierungsantritts bestätigten Pariser Frieden völlig mit seinem Benehmen zufrieden sey, um so weniger glauben, daß nun wiederum auf jene ehemals gemachte Beschuldigungen zurückgegangen werden wolle, da der Minister von Wöllwarth noch dazu gebraucht wurde, dem Kaiserl. Concommissario in Regensburg die vorläufige Eröffnung von

der Theilnahme des Herzogs an dem Reichskrieg zu machen, und den deswegen erhaltenen Befehl willigst befolgte. Allein! dem allem unerachtet läßt das Zusammentreffen der oben angeführten besondern Umstände nicht den geringsten Zweifel übrig, daß die jetzige Entlassung mit dem ehebinigen Versuch im genauesten Zusammenhang stehe, und der angegebene Grund der Entlassung kann sich schlechterdings auf nichts anders als den französischen Frieden beziehen."

„Zieht man hiebei noch in Betracht, daß von denjenigen Herzoglichen Geheimen Räthen, welche an dem Beschluß mit Frankreich, zu Rettung von Land und Leuten in Unterhandlungen zu treten, Antheil hatten, nach nun geänderten politischen Verhältnissen nicht alle ihre Entlassung erhalten haben, und der Geheime Rath von Mandelsloh, welcher mit Frankreich in der Eigenschaft eines Herzoglichen Gesandten eben so gut unterhandelte als der Minister v. Wöllwarth, der nehmliche Geheime Rath v. Mandelsloh, welcher den französischen Waffenstillstand mit der darinn enthaltenen Bedingung einen SeparatFrieden abzuschliessen, unterschrieb, der es im Jahr 1796 ganz in seiner Gewalt hatte, die Ratification des Friedes zu verhindern, statt dessen aber den Minister von Wöllwarth unter der

ausdrücklichen und schriftlichen Versicherung, daß es des Herzogs Wille sey, den Frieden zu ratificiren, wenn keine bessere Bedingungen erhalten werden könnten, und das Land durch Verzögerung der Ratification in Gefahr kommen würde, seinem eigenen Einbekenntniß nach nöthigte, die RatificationsUrkunde zu übergeben, und nach diesem die Unterhandlungen mit Frankreich fortsezte, an die Stelle des am 21. Aug. 1799 entlassenen Ministers v. Wöllwarth in das Geheime RathsCollegium eingeführt wurde: so kann weder der blose Anrath einen SeparatFrieden zu schließen, noch auch das, daß man sich zu den Unterhandlungen mit Frankreich und dem FriedensAbschluß gebrauchen lassen, als Grund der Entlassung angesehen werden, sondern das Herzogliche Handschreiben enthält nothwendig die Beschuldigung eines besondern pflichtwidrigen oder fehlerhaften Benehmens, dessen sich der Minister v. Wöllwarth rücksichtlich des französischen Friedens schuldig gemacht habe."

„Erscheint nun aber die auf diese Art und unter den angeführten Umständen ertheilte Entlassung auf alle Fälle als eine solche, die Ehre kränkende Beschuldigungen enthält: so erfordert die Gerechtigkeit, daß unter Beobachtung der gesetzlichen Formen nach allgemeinem

Recht und den Würtembergischen Landesgesetzen, insbesondere aber der Vorschrift des Würtembergischen

Erbvergleichs von 1770 ad Cl. I. Grav. III. §. 1. seq.

gemäs verfahren — das Betragen des Ministers von Wöllwarth durch ein verfassungsmäßig niedergesetztes Gericht untersucht — durch Urthel und Recht über ihn erkannt — vor allen Dingen aber derselbe wiederum in sein Amt und Besoldung eingesetzt werde, welches auch der Praxis der höchsten ReichsGerichte vollkommen gemäs ist."

v. Cramer Wetzlarische Nebenstunden Th. 38. Nro. V.

„Insbesondere aber hat ein höchstpreisliches Kaiserliches und ReichskammerGericht, nicht nur die Kurtrierische Landstände als sie ihren Syndicus Lassaulx und Hofgerichts Schöffen Haan den Französischen Herrn entgegen schickten, um mit dem Feind zu unterhandlen, und ihnen dieses von der Kurfürstlichen Regierung zum Verbrechen angerechnet werden wollte, durch einen unbedingten Strafbefehl geschützt,

Haberlins Staatsarchiv Heft VII. Nro. XI.

sondern auch in der Sache des Hanövrischen Land- und SchatzRaths von Berlepsch, der bekanntlich wegen ihme angeschuldigter gefährli-

cher politischer Grundsätze seiner Aemter entlassen wurde, durch das am 29ten Jenner 1798 erkannte Mandatum S. C. bestimmt genug erklärt, daß auch einem solchen der unter Beziehung auf politische Grundsätze und Verhältnisse seiner Dienste gegen seinen Willen entlassen worden sey, der Rechtsweg nicht abgeschnitten werden könne, und vordersamst die Wiedereinsetzung in Amt und Besoldung geschehen müsse."

„Wollte und konnte jedoch die Entlassung des Ministers von Wöllwarth als eine solche angesehen werden, die keine Beschuldigung enthält; so ist sie darum der Ehre nicht minder nachtheilig, indem sich, wie schon der Freiherr

v. Cramer Obs. T. II. p. 123

anführt, keine einfache der Ehre unnachtheilige Entlassung denken läßt."

„Wenn hingegen

Struber rechtl. Bed. 3. Th. CXLIV.

unter Anführung mehrerer Rechtslehrer behauptet, die Ignominie, welche dem Diener durch Entlassung wiederfahre, falle nicht größer auf, als die Unbild eines Domestiquen, Rechtsgelehrten oder Arztes, den man entlasse: So haben die, welche diesen Satz aufstellen, sich durch eine anscheinende Gleichheit verführen lassen, und gewiß nicht bedacht, daß die Entlassung eines Domestiquen, Rechtsgelehr=

ten oder Arztes aus einer Menge von Gründen geschehen kann, die bei Staatsdienern nicht angenommen werden. Persönliche Rücksichten, vielleicht blose übele Laune können dem Rechtsgelehrten, dem Arzt, dem Domestiquen, die Entlassung zuziehen, und niemand wird daraus auf begangene Fehler oder Vergehungen der Entlassenen schliessen. Aber bei dem Staat und dessen Regenten können und sollen keine solche Rücksichten eintretten; das Wohl des Staats macht es nothwendig, daß ein rechtschaffener und brauchbarer Staatsdiener nicht entlassen werde; und ein Regent, dem das Wohl seines Landes am Herzen liegt, wird nie geneigt seyn, ohne wichtige Ursachen eine für den Staat auf alle Fälle nachtheilige Veränderung, zumalen bei MinisterialStellen, zu machen. Jede Entlassung des Staatsdieners setzt ihn daher dem öffentlichen Verdacht begangener Fehler oder Verbrechen aus und ist somit, wenn sie nicht von einem anerkannten Despoten ertheilt wird, der Ehre des Entlassenen nachtheilig."

„Aber auch ohne hiebei auf den Punkt der Ehre Rücksicht zu nehmen, ist jede sogenannte einfache Entlassung, die ohne den Willen des Entlassenen geschiehet, widerrechtlich."

„Wer von Jugend auf sich zu künftigen StaatsAemtern geschickt macht, alle seine Kräfte

dem Dienst des Staats widmet, und um dieses löblichen Zwecks willen alle übrige Mittel, sein künftiges Glück zu gründen, ungebraucht läßt, kann doch wohl erwarten, daß der Regent, in dessen Dienste er sich begiebt, durch keine willkührliche Entlassung sein zeitliches Glück zerstören — und ihn — der nach einer erhaltenen Entlassung nicht so leicht wieder Dienste finden kann, vielleicht in die kümmerlichste Lage versetzen werde."

„Er ist zu dieser Erwartung um so mehr berechtigt, da auch das Wohl des Staats die Unentlaßbarkeit seiner Diener streng gebiethet, und der Regent bei Annahm derselben als Repräsentant des Staats handelt, somit diese Diener nicht nach Privat-Rücksichten, sondern einzig und allein unter solchen Bedingungen annehmen kann, die dem Wohl des Staats gemäß sind. Er kann bei dieser Annahme die willkührliche Entlassung derselben weder ausdrücklich festsetzen, noch im Sinne haben, und dadurch den Staat dem traurigen Fall ausstellen, nur solche Diener zu bekommen, die aus Furcht der Entlassung nicht nach Recht und Pflicht handeln; denn, wie wenige Menschen giebt es, die stark genug sind, sich durch eine so traurige Aussicht in die Zukunft nicht von dem geraden

Weg abbringen zu lassen? wie wenige die nicht zu denen gehören, von welchen

Seufert in seiner Abhandlung von dem Verhältniß des Staats und der Diener desselben gegeneinander im rechtlichen und politischen Verstand, S. 140

sagt: „Der Gedanke, daß ein einziger Federstrich ihres Gebieters sie mit einer ganzen Familie dem Elende Preis zu geben vermöge, beugt ihren Sinn zu einer sclavischen Unterwerfung herab, macht aus den Staatsdienern Speichellecker und Hofschranzen, die ihre Meinung nach der Hofluft drehen, und elende Vollstrecker der FürstenBefehle"?

„Auf das Interesse des Staats, keine solche Menschen zu haben — auf die Pflicht des Regenten, diesem Interesse des Staats gemäß zu handeln, rechnet jeder, der in Staatsdienste tritt; er nimmt mit

Seufert am angef. Ort

an, daß „der höchsten StaatsGewalt unmöglich eine Willkühr in Entlassung der Staatsdiener eingeraumt werden könne, diese höchste Gewalt müßte denn eine Despotie seyn, bei welcher Verfassung es dem Despoten daran liegt, alle seine Knechte (denn Staatsdiener können solche nicht heissen) durch die Furcht der augenblicklichen Entfernung nach seinem Willen zu lenken."

„Der Bewerber um einen Staatsdienst hat diesemnach nicht nöthig, dem Dienstvertrag eine Bedingung die das Wohl des Staats erfordert, die somit in jenem stillschweigend enthalten ist noch ausdrücklich beizufügen, und damit gegen den Regenten einen beleidigenden Verdacht zu äussern, er möchte dereinst eine dem Wohl des Staats zuwiderlaufende willkührliche Handlung gegen ihn vornehmen."

„Aber eben darum entzieht auch der Regent, welcher einen Staatsdiener gegen seinen Willen willkührlich entläßt, diesem Mann ein aus seinem Dienstvertrag besterworbenes Recht, er handelt gegen eine natürliche Bedingung jenes Vertrags."

„Es läßt sich hingegen nicht mit Bestand einwenden: der Dienstvertrag sey ein zweiseitiger, und wenn der Staatsdiener berechtigt sey, seine Entlassung gegen den Willen des Regenten zu verlangen, so komme letzterem eben so gut das Recht zu, jenem den Abschied gegen seinen Willen zu geben; denn all die Gründe, welche den Staatsdiener berechtigen, bei Annahm seiner Stelle auf Unentlaßbarkeit zu rechnen, gerade die Gründe, welche Unentlaßbarkeit zur stillschweigenden Bedingung des Dienstvertrags machen, fallen im umgekehrten Fall gänzlich hinweg. Wenn der

Regent die Pflicht hat, Leute die sich von Jugend auf zu dem Dienst des Staats geschickt machten, und alle übrige Mittel ihr Glück zu begründen unbenuzt liessen, durch willkührliche Entlassungen nicht unglücklich zu machen, weil sie nach einer erhaltenen Entlassung ihr Fortkommen nicht so leicht wieder finden können; so ist es dagegen unverkennbar, daß der Staatsdiener durch Aufkündigung seines Dienstes den Staat der ohnehin Leute genug findet, die seine Dienste suchen, dem es selbst an rechtschaffenen geschickten Männern nie fehlen kann, wenn der Regent sich willkührlicher Entlassungen enthält, nicht in diese unglückliche Lage bringt, und in so fern keine Pflicht hat, beständig im Dienst zu bleiben, wenn der Regent den Staatsdiener nicht willkührlich entlassen soll, weil er dadurch den Staat in Gefahr bringt, nur solche Diener zu bekommen, welche dem Privatwillen des Fürsten unbedingt fröhnen; so ist dieses kein Grund welchen der Staat gegen den Diener benutzen kann, wenn nur der Regent nicht willkührlich entläßt, so kann der Staat nie in jene Gefahr kommen. So sehr also der Staats-Diener berechtigt ist, auf Unentlaßbarkeit zu rechnen, so wenig ist der Staat befugt, dem Staatsdiener die geforderte Entlassung zu verweigern."

„Das widerrechtliche einer willkührlichen Entlassung fühlte daher auch Preusens weiser Gesetzgeber, der durch keine besondere LandesKonstitution eingeschränkt ist, und verordnete, daß zwar Staatsdiener, wenn nicht daraus ein erheblicher Nachtheil für das gemeine Beste zu besorgen sey, ihre Entlassung verlangen können,

Allgem. LandRecht 2. Th. 10. Tit. §. 95.

aber nicht anders als nach vorgängiger Untersuchung, und nach dem die Sache in dem versammelten Staatsrath zum Vortrag gekommen sey, ihrer Dienste entlassen werden sollen."

Allgem. Landrecht 2. Th. 10. Tit. §. 99. und 101.

„Wie viel mehr also müssen jene Grundsätze bei den Staatsdienern teutscher Fürsten in Anwendung kommen, deren Regierung nach der Grundverfassung einzelner Staaten und den Gesetzen des deutschen Reichs eingeschränkt ist, bei Fürsten die unter dem allerhöchsten Reichsoberhaupt und den höchsten Reichsgerichten stehen?"

„Würde man ihnen, sagt

Seuffert am angef. Ort.

das Recht einräumen, die Diener des Staats in ihren Landen nach Willkühr zu entlassen, so würde es in ihrer Macht stehen, ihre Re-

gierungen in eine Despotie umzuschaffen ꝛc. Das Recht der Diener des Staats, dem Regenten, welcher sich Handlungen gegen die Gesetze erlaubt, willkührliche Auflagen erpressen, den Lauf der Justiz hemmen, oder nach seinem Interesse denken will, frey zu widersprechen, stimmt mit der Grundverfassung der deutschen Staaten vollkommen überein. Gleichwie aber dieses Recht mit dem Recht des Regenten, die Diener des Staats willkührlich zu entlassen nicht bestehen kann, so kömmt dem Regenten nach der Analogie teutscher Staaten jenes Recht nicht zu."

„Und wer konnte wohl den deutschen Fürsten dieses Recht jezo noch zugestehen, nachdem sich die WahlFürsten von Kaiserlicher Majestät versprechen lassen, daß kein Reichshofrath anders als nach vorhergegangener rechtlicher Cognition und darauf erfolgtem Spruch Rechtens seiner Stelle entsezt werden solle? nachdem also auch noch durch ein ReichsGesetz der Grundsatz ausdrücklich bestätiget worden ist, daß die willkührliche Entlassung eines Staatsdieners widerrechtlich sey? aus welchem Grund konnten sich Deutschlands Fürsten eines Rechts anmassen wollen, das sie selbst dem Reichsoberhaupt rücksichtlich des Reichshofraths, der noch dabei Kaiserlicher GeheimerRath ist, nicht zugestehen?

Alle

Alle bisher ausgeführte Grundsäze von der Unentlaßbarkeit der Staatsdiener müssen noch weit strenger bei den Staatsdienern und besonders den Geheimen Räthen des Herzogthums Wirtemberg angewendet werden".

„In diesem Reichsland, welches, wie sich das wegen dem zwischen Herrn und Land in dem Jahr 1770 errichtet — von Kaiserlicher Majestät bestätigten Erbvergleich erstattete Reichshofräthliche Gutachten

Spittlers (erste) Sammlung einiger Urkunden und Aktenstücke zur neuesten wirtembergischen Geschichte S. 97.

ausdrückt, eine ganz besondere, durch vielfältige von Kaiserlicher Majestät Vorfahren am Reich bestätigte, und zu LandfundamentalGesetzen gewordene anerkannte und beschworne Verträge eingeführte LandesVerfassung hat, wodurch die einem sonstigen Landesherrn unumschränkter zuständige Landeshoheit, und die daraus fliessenden Folgen, in verschiedenen Stücken kompactatenmäßig eingeschränkt worden sind, erkennt der Regent nach diesen Landesverträgen, vorzüglich aber dem Landtags-Abschied von 1739,

Spittler zweite Samml. S. 16. u. 17.

die aus den Prälaten des Landes und den Abgeordneten der Städte und Aemter bestehende allgemeine Landesversammlung so wie

deren niedergesetzte Ausschüsse als ein eigentliches „Corpus repraesentativum patriae,“ und bei einer Verfassung von der Art kann man die Staatsdiener nicht mit den Räthen und Dienern anderer Fürsten zusammen stellen. Wenn letztere zwar auch sich nie von dem Wege des Rechts entfernen, und das Wohl des Landes beständig vor Augen haben sollen: so sind jedoch die wirtembergische Staatsdiener durch ein noch weit festeres Band an das Land und dessen Verfassung gezogen.“

„Schon deßwegen weil sie nach der als ein LandesGrundgesetz angenommenen Kanzleiordnung Eberhard des Dritten vom 1. Sept. 1660, dem LandtagsAbschied von 1739, der Bestätigung der Landschaftlichen Privilegien Kaiser Karl des V. und dem

Erbvergl. v. 1770. Cl. I. gr. 1. §. 4.

bei ihrer Annahme, auf die LandesGrundgesetze in Ecclesiasticis et politicis besonders, und die Geheimen Räthe nach eben diesem

Erbv. Cl. I. gr. II. subm. 2. §. 1.

ausdrücklich darauf verpflichtet werden, den Nutzen allgemeiner Landschaft eben so gut als gnädigster Herrschaft zu befördern, können sie noch weit weniger als andere auf den Privatwillen des Regenten Rücksicht nehmen, und die besondere Einrichtung, der eigene

Zweck der wirtembergischen LandesCollegien legt deren Räthen Pflichten auf, die sich bei den Dienern anderer Fürsten gar nicht denken lassen."

„Schon nach der angeführten

Canzleiordnung P. I. tit. 1.

wird den LandesCollegien das Recht ertheilt,

„in allen unsern und unsers Herzog-
„thums Sachen, den Rechten, Ehrbar-
„und Billigkeit, auch unsere Landrechten,
„Landes- Forst- Zoll- Umgeld- Zehend-
„Kirchen- und allen andern Ordnungen ge-
„mäß, Bescheid zu geben," und nur in gewissen tit. 8. bemerkten ReservatSachen, die jedoch ebenfalls „jede in ihrem Rath „zuvor mit Fleiß berathschlagt worden" sollen die Kollegien Herzogliche Resolution erwarten."

„Es werden sofort die besondere Verrichtungen eines jeden Collegii genau bestimmt, und in Hinsicht auf diese Anordnung verordnet der

Erbvergl. Cl. I. gr. II. subm. 1.

„daß nicht nur in Rechts- sondern auch in
„den sonst nach den LandesKompactaten
„und Reversalien vor ein und das andere
„Collegium und Instanz gehörigen
„und reservirten Sachen, nichts unmittel-
„bar verfügt, sondern in dergleichen Fällen

„die Sache gnädigst an die Herzogliche
„Collegia oder andere Orte dahin sie gehö-
„rig, verwiesen, und selbigen die Ent-
„scheidung überlassen ꝛc. werden
„solle;"

woraus sich sogleich ergiebt, daß in solchen Fällen die Kollegien verpflichtet sind, Beschlüssen und Entscheidungen, die nicht ganz das Resultat ihrer Berathschlagungen sind, die Ausfertigung zu verweigern."

„Die wichtigsten Rücksichten treten jedoch bei dem wirtembergischen GeheimenRaths-Collegio ein. In einem Lande das mehr nach den Regeln der uneingeschränkten Monarchie regiert wird, haben die Minister und Geheimen Räthe des Regenten mit Rechts-Sachen gewöhnlich nichts zu thun, ihre Geschäffte beziehen sich hauptsächlich nur auf die politischen Verhältnisse des Landes, und es ist der Willkühr des Monarchen überlassen, welche Staats- und LandesAngelegenheiten er vor sein Ministerium ziehen will. Ganz anders verhält es sich dagegen mit dem wirtembergischen Geheimen RathsCollegio. Als Schutzwehr für die ganze wirtembergische Verfassung, als dasjenige Collegium, an dessen behöriger Bestellung, nach dem

Erbv. Cl. I. gr. II. subm. 2. §. 2.

„ihro Herzoglichen Durchlaucht und dem

Lande so sehr vieles gelegen ist" — das laut der

Canzlei Ordnung P. II. tit. 1.

die besondere Obliegenheit hat, „sich angelegen seyn zu lassen, daß die mit treu gehorsamsten Prälaten und Landschaft aufgerichteten Kompactaten und Abschied, zu des fürstlichen Staats beständiger Aufrechthaltung, in ihren Kräften, nach deren gesunden Verstand, verbleiben mögen" —

steht es zwischen dem Regenten und den Landständen so zu sagen in der Mitte. Nach dem LandtagsAbschied von 1629 art. 10. pag. 467, dem von 1633 pag. 492, der Kanzlei-Ordnung pag. 663, dem zu einem allgemeinen Grundgesetz erwachsenen Testament Eberhard des III. von 1664 pag. 799 sah es, wie auch das oben angeführte Reichshofräthliche Gutachten bei

Spittlers zweite Sammlung, S. 11.

versichert, die Landschaft von jeher

„für denjenigen Weg an, vor welchem die Landes- und StaatsAngelegenheiten nach den Pactis vorgetragen werden müssen,"

und vor errichtetem Erbvergleich von 1770 bestund nach eben diesem Reichshofräthlichen Gutachten

am angef. Ort.

„die hauptsächlichste Beschwerde der Landschaft darinn, daß der Herzog theils gar kein geheimes RathsCollegium, theils aber solches nur pro Forma gehabt habe;"

„Es wurde daher auch in dem wegen der sämtlichen Landesbeschwerden errichteten Erbvergleich die Einrichtung und der Zweck des Geheimen RathsCollegii unter Beziehung auf die älteren Gesetze und Verträge dahin bestimmt und bestätiget, daß alle Staats- und Landes Angelegenheiten zur kollegialischen Berathschlagung vor solches gebracht werden —

Erbvergl. Cl. I. grav. II. subm. 2. §. 3.

alle Verhandlungen zwischen Herrn und Land nur durch dieses Collegium gehen —

Erbv. Cl. I. grav. II. subm. 2. §. 5.

alle übrigen Herzoglichen Collegia und Deputationen ihm völlig untergeordnet seyn — alle ihre unterthänigste Berichte und Gutachten dahin erstatten — und alle gnädigste Resolutionen darauf, so wie auch alle andere Befehle nur durch dieses Collegium erhalten sollen,

Erbv. Cl. I. grav. II. subm. 2. §. 4.

welchem in dessen Gemäsheit das Recht ertheilt und zur Pflicht gemacht wurde,

„alle und jede unterthänigste Berichte und resp. Gutachten der übrigen Herzoglichen Kollegien, wie auch der Herzoglichen Gesandten, Beamten 2c. ingleichem die unterthänigsten Vorstellungen gemeiner Prälaten und Landschaft, beeder Ausschüsse 2c. mit seinem auf die Landesverträge und das Herkommen, auch sonsten auf Recht und Billigkeit gegründeten unterthänigsten Gutachten, wenn gleich Ihro Herzogl. Durchlaucht solches nicht ausdrücklich verlangt hätten, zu begleiten, und sie nach seinen auf die Beibehaltung der Landesverfassung eingerichteten Amtspflichten zu unterstützen, auch von freien Stücken und Amtshalben, in allen andern wichtigen Fällen unterthänigste Vorstellung zu thun."

Erbv. Cl. I. gr. II. subm. 2. §. 5.

„Dieser Einrichtung und Anlage gemäß kommen daher in diesem Collegio alle mögliche StaatsSachen, alle Arten von Regierungs-Geschäften, insbesondere auch RechtsSachen vor, und die

KanzleiOrdnung P. II. tit. 2.

rechnet es nicht nur unter dessen „Specialverrichtungen" daß sie „heilsame iustitia æquabiliter und ohne Affect und Parteilichkeit aller Orten administrirt werde" sondern

es ist ihm auch ein bedeutender Antheil an Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit zugeschieden, folglich schon aus diesem Grunde durchaus nothwendig, daß von seinen Mitgliedern die Furcht vor willkürlichen Entlassungen entfernt werde, um nicht der Cabinets-Justiz Thür und Thor zu öffnen."

„Ausser diesem treten noch die besonderen Verhältnisse rücksichtlich des Kirchenguts ein; denn, wenn gleich die dem Geheimen Raths-Collegio unter der Regierung römisch katholischer Regenten zukommende Commissio perpetua in Religions und Kirchen-Sachen unter protestantischen Fürsten aufhört: so ist jedannoch das geistliche Kirchen-Gut nach der im Jahr 1559 errichteten, zu einem Landes-Grundgesetz gewordenen, und von den Herrn Herzogen anerkannten großen Kirchen-Ordnung, ganz allein zu Erhaltung der Kirchendiener, Schulmeister, des Ministeriums, Kirchengebäude, Steuer der Armen, und endlich zum Trost, Hülfe und Rettung Land und Leute gewidmet, so daß ein jeweiliger Regent Wirtembergs von diesem Kirchenguth nichts ad privatos usus verwenden darf, sondern das Residuum der Landschaft zufallen solle."

Erbvergl. Cl. II. §. 16.

Reichshofräthliches Gutachten bei Spittler (erste) Sammlung S. 105.

„Von jeher ist daher nach der Kirchen- und KanzleiOrdnung der Herzogliche Kirchenrath, gleich den übrigen Landeskollegien dergestalt unter dem Geheimen Rath gestanden, daß sogar demselben verboten war, nichts importantes an den Landesfürsten zu bringen, welches nicht zuvor in den Geheimen Rath gegeben, und darüber nach Nothdurft deliberirt worden wäre, wovon blos der Fall ausgenommen wurde, wenn der Herzog nach ein oder andern Sachen selbsten fragen oder solche erfordern lassen würde."

Reichshofräthl. Gutachten am angef. Ort.

„Dieß wurde in dem

Erbvergleich Cl. II. §. 10. 12. und 14.

nicht nur aufs neue bekräftiget, sondern um das Kirchengut dem Lande seiner frommen Bestimmung gemäß desto gewißer zu erhalten, und solches gegen willkürliche Eingriffe, nicht des römisch katholischen — sondern derjenigen Regenten zu schützen, die, wie sich das Reichshofräthliche

Gutachten am angef. Ort S. 104.

ausdrückt, dieses geistliche Gut „zu Unterhaltung der Jägerei, Hofmusik, der Operisten, erhöheten Militärs ꝛc. anwenden möchten," in dem

Erbv. Cl. II. §. 11.

dem Landesherrn zur Pflicht gemacht, „in kei-

nem Stück so das geistliche Guth betrifft, unmittelbare Verfügungen zu erlassen, noch unterthänigste Berichte und Gutachten oder GeldSummen, sie seyen groß oder klein, von dem Kirchenrath oder dessen Kassenverwaltern und übrigen SubalternBeamten zu begehren" und also dadurch, daß wie das

Reichshofräthl. Gutachten bei Spittler erste Sammlung, S. 103.

sagt, auch „die Berichtserforderungen schlechterdings verboten werden" auch vollends das Recht nach ein oder andern Sachen selbsten zu fragen, oder solche erfordern zu lassen, aufgehoben, somit das Herzogliche Kirchengut dem Geheimenrath ganz allein auf das strengste untergeordnet."

„Unerachtet nun in andern Dingen, welche das geistliche Gut nicht betreffen; dem regierenden Herrn das Recht nach ein oder der andern Sache selbsten zu fragen, und solche erfordern zu lassen, in dem

Erbvgl. Cl. I Gr. II. Subm. 2. §: 4.

ausdrücklich zugestanden wird: so kann er jedoch nach eben dieser Stelle, welche deutlich verordnet, daß alle Collegia und Deputationen alle gnädigste Resolutionen auf ihre Berichte und Gutachten ꝛc. wie auch alle andere Befehle nur durch das Ge-

heime RathsCollegium erhalten sollen und werden, in keiner Staats- und Landes Angelegenheit, am allerwenigsten aber laut des

Erbvgl. Cl. I. Gr. II. Subm. 1.

in Sachen, welche die Landesverfassung oder die Rechte eines Dritten betreffen, unmittelbare Resolutionen, Verfügungen oder Befehle erlassen, sondern sie müssen alle durch das Geheime RathsCollegium an die ihm untergeordneten Stellen und Beamten ausgeschrieben werden; von diesem Geheimenraths Collegio aber kann der Regent, so wie von allen Kollegien, Beamten und Unterthanen nach dem

Erbvergleich Cl. I. Gr. I. §. 3 und 4.

keinen andern als Reichs- und Landesverfassungsmäßigen Gehorsam fordern und dessen Mitgliedern gnädigst nichts ansinnen und befehlen, was ihren beschwornen nach den Landesverträgen eingerichteten Staaten oder AmtsInstructionen entgegen ist."

„Das wirtembergische Geheimeraths Collegium hat somit das Recht, gegen Verfassungs- oder rechtswidrige Herzogliche Beschlüsse, Verfügungen oder Befehle, unterthänigste Vorstellungen zu machen, und solche an die ihm untergeordneten Stellen nicht auszuschreiben, ja es ist sogar als das schon nach der Kanzleiordnung zu Aufrechthaltung der Verfas-

fung angeordnete Collegium laut des

Erbvgl. Cl. I. Gr. I. §. 3. und 4.
Gr. II. subm. 2. §. 5.

hierauf verpflichtet, und deßwegen so sehr verantwortlich gemacht, daß „gegen all diejenigen so darwider (nehmlich der Landschaft Privilegien und Freiheiten, wie auch aufgerichtete Landtagsabschiede) vorsätzlich thun &c. in Confirmität der ältern Landtagsabschiede, des neuesten Landtags Rezesses d. d. 1739 und des unterm 28. Dec. 1733 ergangenen fürstlichen Edicts verfahren werden solle."

„Wenn es wahr ist, was

Hippol. à Lapide de rat. stat. P. II. c. VIII. Sect. II.

sagt: difficilius est actum consummatum rescindere, quam nondum coeptum impedire": so hat dieses verfassungsmäßige Recht des Geheimen Raths Collegii für das Land und dessen Verfassung, vorzüglich auch wegen des geistlichen Guts und der JustizSachen, die allergrößte Wichtigkeit. — Bei einer standhaften Weigerung der Geheimen Räthe einen Verfassungs- oder rechtswidrigen Beschluß des Landesherrn auszuschreiben, wird dieser schwer daran kommen, durch einen KabinetsBefehl geradezu auch rücksichtlich der Form gegen die Verfassung auszustossen, und sich doch noch dabei der Unannehmlichkeit auszusetzen, daß

die oben angeführtermaßen dem Geheimen-RathsCollegio untergeordnete Stellen sich darauf berufen würden, sie seyen nach ihren Staaten und AmtsInstructionen ausdrücklich darauf angewiesen, alle gnädigste Resolutionen wie auch alle andere Befehle nur durch das Geheime RathsCollegium zu erhalten, und Se. Herzogliche Durchlaucht hätten gnädigst zugesichert, keinen andern als Reichs- und Landes-Verfassungsmäßigen Gehorsam von ihnen zu fordern ꝛc. Der Regent wird also durch die der Vollziehung der Handlung im Weg liegende Schwierigkeiten eher bewogen werden, den unterthänigsten Vorstellungen Gehör zu geben, als wenn er diese Vorstellungen durch einen KabinetsBefehl umgehen und seinen Entschluß vordersamst ausführen könnte, — die entferntere Besorgniß einen vollführten rechtswidrigen Act nachher durch den höchsten ReichsRichter zernichtet zu sehen, würde sicherlich das nicht bewirken.

„Dieß erprobte sich genugsam in dem oben angeführten Fall.e — Nach der Weigerung des Geheimen Raths Collegii, die Herzogliche Resolution vom 14. Februar 1797 an die betreffenden Stellen auszuschreiben, erlaubte sich Herzog Friedrich Eugen nicht, dem Minister von Wöllwatrh gegen die Landesverfassungsmäßige Form die Entlassung durch einen

Kabinets-Befehl zu ertheilen, sondern verwandelte solche in eine Dispensation unter Zuerkennung der vollen Besoldung, und dem Versprechen, den Dispensirten bei nächster Gelegenheit wiederum in Thätigkeit zu setzen."

„Aber eben darum, weil das wirtembergische Ministerium diese schweren Pflichten, und das solchen entsprechende große Recht hat, würde seine Lage, wenn der Landesherr die Mitglieder desselben willkürlich entlassen könnte, weit trauriger und gefahrvoller seyn als die der Räthe eines andern Regenten.

„Ein Fürst, dem durch seine Räthe die angeführten Schwierigkeiten nicht in den Weg gelegt werden können — ein Fürst, der unmittelbare Befehle in jenen angeführten Fällen erlassen kann, denkt doch vielleicht manchmalen, wie Darius: defuturos qui suaderent, si suasisse periculum esset" und läßt die Diener, deren unmächtige Vorstellungen er am Ende nicht zu fürchten hat, wenn nicht besonderer Haß mitwirkt, bei Brod und Ehren, aber wo der Regent durch die Gegenvorstellungen seines Ministeriums in den Fall gesetzt wird, seinen Willen nicht durchsetzen zu können, hat er, um zu seinem Zweck zu gelangen, kein anderes Mittel, als solchen Räthen die Entlassung zu geben, und sie durch gefälligere zu ersetzen.

„Bei dieser Einrichtung, bei diesem für das Land so besonders wichtigen Zweck des Herzoglichen Ministeriums, kann es wohl keinem Zweifel unterworfen seyn, daß der Grundsatz der Unentlaßbarkeit der Mitglieder jenes Collegiums schon in der Natur der wirtembergischen Verfassung liegt. Entlaßbarkeit der Herzoglichen Geheimen Räthe, ist mit der Verfassung, mit den Rechten und Pflichten dieses Collegiums durchaus unvereinbarlich; die ganze Einrichtung wäre in diesem Fall eine blose Grimasse, und einem wirtembergischen Regenten, der die Landesverfassung oder die Rechte eines Dritten verletzen wollte, würde es ein leichtes seyn, solche Einrichtungen zu treffen, daß er ein Geheimes RathsCollegium nur pro Forma haben — und in dem was eine Schutzwehr für die Verfassung seyn soll, sogar Mittel finden würde, solche desto sicherer zu verletzen. Was brauchte er, um den Zweck des Geheimen RathsCollegiums auf das vollständigste zu vereitlen, weiter zu thun, als diejenigen Geheime Räthe, welche sich weigern wollten eine verfassungs- oder rechtswidrige Herzogliche Resolution an die betreffenden Stellen auszuschreiben, ihrer Dienste in Gnaden zu entlassen, und sie, da er nach der KanzleiOrdnung und dem Erbvergleich bei Annahm derselben nicht an die Gut-

achten und Vorschläge der Kollegien gebunden ist, durch solche zu ersetzen, von denen er zum Voraus versichert seyn kann, daß sie unbedingten Gehorsam leisten, und sich rücksichtlich verfassungs- und rechtswidriger Resolutionen auf den Erbvergleich Cl. I. grav. I. §. 3. nicht berufen werden. Ohne große Schwürigkeiten könnte er die Bestimmung des geistlichen Guts ändern, den Lauf der Justiz hemmen, und sich in der Folge vor dem höchsten Reichsrichter noch darauf berufen, daß die Wächter der Konstitution, diejenigen, auf deren Rathschläge und Gutachten ihn die Gesetze hinweisen, die, auf die LandesKompactaten besonders verpflichtet seien, gegen das, was der andere Theil als Verfassungswidrig oder den Rechten eines Dritten nachtheilig darzustellen suche, sich nicht gesetzt, vielmehr die Resolution selbsten ausgeschrieben, — ja vielleicht gar ihre Gutachten in dem nemlichen Sinn erstattet hätten."

„Mehr als die Räthe anderer Fürsten rechnet also der wirtembergische Geheimerath auf Unentlaßbarkeit, und wenn es bei jenen keine stillschweigende Bedingung des Dienstvertrags wäre, nicht willkürlich entlassen zu werden, so würde und müßte es eine solche bei dem Dienstvertrag eines wirtembergischen Geheimenraths seyn, dessen ganze Bestimmung verändert — dessen ganzer konstitntioneller Zweck aufgehoben

ist,

ist, wenn er nach Willkühr entlassen werden kann.

„Der wirtembergische Geheimerath rechnet um so zuversichtlicher auf die Unentlaßbarkeit, und der Landesherr entzieht ihm durch eine willkührliche Entlassung um so gewißer seine aus dem Dienstvertrag erworbene Rechte, da der in der Natur der Verfassung liegende Grundsatz der Unentlaßbarkeit noch zum Ueberfluß durch besondere Landes Grundgesetze und Verabschiedungen die ein jeweiliger Regent Wirtembergs bei seinem Regierungs Antritt vor der Huldigung beschwört

Erbvgl. Epilogus

ausdrücklich bestätiget, und in mehrern einzelnen Fällen von den Herzogen dem ganzen Umfang nach anerkannt worden ist."

„Schon das zu einem Landes Grundgesetz gewordene Codicill Eberhard des Dritten von 1764 befiehlt mit deutlichen Worten: „ohne sonderbare wichtige Ursachen keinen von den Geheimen Regiments- und andern Räthen und Dienern zu dimittiren, sondern solche unveränderlich an der Hand und in Diensten zu belassen," und dieß ausdrücklich um das Wohl des Staats willen, oder, wie die Worte eigentlich lauten, weil „denen bekannten geist- und weltlichen Historien, und darinn

fürgebildeten alten und neuen Exempeln nach, die Aenderungen der Staatsbedienungen so schädlich ausgefallen, und daraus grundverderbliche Eventus und unheilsame Zerrüttungen entstanden und erfolgt seyen."

Wirtemberg. Land. Gr. Verf. S. 843.

„Schon dieses uralte LandesGesetz erklärt also (nicht Cassationen, sondern überhaupt Aenderungen der Staatsbedienungen) ausdrücklich Dimissionen, welche ohne sonderbare und wichtige Ursachen geschehen, einfache Entlassungen, für widerrechtlich und dem Wohl des Staats nachtheilig, nur motivirte Entlassungen, solche, denen strafbare Handlungen zu Grunde liegen, sollen bei wirtembergischen Staatsdienern, nahmentlich den Herzoglichen Geheimen Räthen, statt finden, und die Eberhardinische Kanzleiordnung bestimmt in dieser Hinsicht, daß in Fällen, wo von Erkenntniß und Strafe über Kanzleiverwandte die Rede seyn würde, die Sachen jede in ihrem Rath zuvor mit Fleiß berathschlagt, mithin der Weg der offenen kollegialischen Berathschlagung in keinem Fall verlassen werden solle."

„Diese beide von dem nehmlichen Regenten herrührende Landesgesetze stehen mit einander in der genauesten Verbindung; die Kanzlei-

Ordnung wird durch das Codizill hinlänglich dahin erklärt, daß nicht blos wo von Strafe die Rede ist, sondern bei jedem Erkenntniß über KanzleiVerwandte legali modo verfahren werden solle. — Eberhard der Dritte, welcher in dem Kodizill die willkührliche Entlassungen um des öffentlichen Wohls willen verbot, konnte vernünftigerweiße jene Stelle der KanzleiOrdnung nicht blos auf den Fall von Verbrechen einschränken wollen."

„Auch in dem

Erbvergl. Cl. I. grav. III. §. 2.

wird versprochen, daß denen in officio publico stehenden Personen ihre Amtsverrichtungen und die Pflichten halber machende Vorstellungen nicht zum Verbrechen angerechnet, sondern auch in solchen Fällen legali modo gegen sie verfahren werden solle."

„In allen Fällen also, welche die Amtsverrichtungen betreffen, solle legali modo verfahren werden. Ohnerachtet nun die angeführte Verordnung des Erbvergleichs unter der Rubrik: vom rechtlichen Verfahren in beschuldigten Verbrechen steht: so ist jedoch nicht zu erkennen, daß man dadurch die wirtembergische Staatsdiener sicher stellen wollte, rücksichtlich der ihrer Amtsführungen und Pflichten halber machenden Vorstellungen nicht in Gefahr und Nachtheil zu

kommen; man wollte sich dadurch solcher Staatsdiener versichern, die ohne alle Furcht für Zerstörung ihres zeitlichen Glücks, ihren Pflichten und AmtsInstructionen gemäs handeln können; Dieser ganze Zweck wird aber völlig aufgehoben, wenn man annimmt, die willkürliche Entlassungen seyen darum nicht verboten, sondern der Regent habe das Recht diejenige Staatsdiener, welche sich ihme durch ihre Vorstellungen mißfällig machen, durch Entsetzung von ihren Aemtern und Entziehung ihres Einkommens zu bestrafen, wenn er nur die Vorsicht beobachte, in dem Entlassungs-Dekret keine Ursache anzuführen."

„Es wäre um somehr auffallend, eine solche Erklärung zu machen, da den ganzen Erbvergleich hindurch sich überall auf die alte Landesgesetze, namentlich das Eberhardinische Codizill und die KanzleiOrdnung berufen wird, und all diese Gesetze in dem

Erbvergl. Cl. I. grav. I. §. 1.

ausdrücklich bestätiget, und so wie „das alte Herkommen samt den daraus fliessenden Rechten Gerechtigkeiten, Immunitäten, oder Freiheiten in ihrem gesunden Verstand, wie die ausgedrückte Worte und inhaltende eigentliche Intention mit sich bringt," anerkannt worden sind.

„Wollte man daher auch annehmen, was ausgeführtermassen nicht angenommen werden kann, daß das Eberhardinische Testament, die KanzleiOrdnung und die angeführte Stelle des Erbvergleichs nicht deutlich seyen, oder wohl gar den Fall von willkührlichen Entlassungen offenbar nicht entscheiden, folglich nur alsdenn angewendet werden können, wenn von Verbrechen die Rede sey: so würde diese Behauptung gegen die oberste Regeln der Erklärungskunde anstoßen, indem selbst da, wo der Fall, von dem die Rede ist, in dem Gesetz ausgelassen und durch kein anderes Gesetz entschieden wird, propter paritatem rationis, quando in casu omisso eadem vel et major ratio militat, quam in casu expresso, ja in causis favorabilibus (und dies ist wohl bei der gegenwärtigen Frage unstreitig der Fall) sogar ob similitudinem rationis, das Gesetz ausgedehnt werden muß."

Hofacker princ. jur. civ. rom. germ. §. 156.

„Daher wurde auch, nachdem der Herzog Karl vor zu Stand gekommenem Erbvergleich einem verdienten Mitglied des Kirchenraths-Collegiums seine Entlassung willkührlich ertheilt hatte, für nöthig erachtet, um jenes besondern Falls willen, den man in

der Folge zum Nachtheil der wirtembergischen Staatsdiener, vorzüglich aber der Kirchenräthlichen Officialen hätte anführen mögen, in dem

Erbvergl. Cl. II. §. 10.

besonders zu bestimmen, daß auch diese Classe von Staatsdienern unentlaßbar sey — man bestimmte es hier besonders, weil gerade bei dieser Classe gegen den Grundsatz der Unentlaßbarkeit angestoßen wurde. — Wer kann aber verkennen, daß bei allen Herzoglichen Staatsdienern eadem ratio eintritt?

„Wie kann man wohl auf den Gedanken kommen, daß man die Officialen des Kirchen-Guts gegen willkürliche Entlassungen schützen, und die Herzogliche Geheime Räthe, die oberste Officialen desselben, die, deren vorzüglicher Aufsicht solches untergeordnet ist, der Willkühr Preis geben wollen? Bei ihnen tritt nicht blos Similitudo rationis, nicht blos eadem, sondern zuverläßig major ratio ein."

„Was konnte überhaupt das Land von der Unentlaßbarkeit der Regierungsräthe, seiner Civil- und Criminal-Richter rc. für Nutzen haben, wenn die Herzogliche Geheime Räthe denen alle diese Räthe und Richter untergeordnet sind, wenn die, an welche Civil und Criminial JustizSachen zuletzt noch gelangen, nach Willkühr entlassen werden können? Kann

man wohl vernünftigerweise annehmen, daß gerade die Räthe desjenigen Kollegiums, an welchem dem Land so besonders viel gelegen ist, der Willkühr des Regenten überlassen seyn sollen? Läßt es sich wohl denken, daß von allen Staats-Dienern nur diejenige nicht unentlaßbar seyen, bei deren Annahme der Herzog an die Vorschläge und Gutachten der Kollegien nicht gebunden ist, deren willkührliche Entlassung also weit größere Nachtheile für das Land haben müßte, als bei andern, welche nicht mit der nehmlichen Leichtigkeit durch gefälligere ersetzt werden können?

„Um somehr müssen also die oben angeführte Gesetze dahin erklärt, ja selbst dahin ausgedehnt werden, da diese Erklärung nicht nur dem Naturrecht, den allgemeinen Rechts-Principien, den Gesetzen anderer, wohl eingerichteter Staaten der Analogie der deutschen Reichsländer und den Gesetzen des deutschen Reichs gemäß ist, sondern nach dem ganzen Geist der wirtembergischen Verfassung so streng gefordert wird, daß ohne solche der ganze Zweck der Einrichtung, und dessen, was Herr und Land vertragsmäßig festsetzen wollten, völlig aufgehoben werden würde.“

Vergl. Hofacker princ. iur. civ. rom. germ. §. 229. seq.

„Man hat jedoch nicht nöthig, auf eine Doctrinal Erklärung jener Gesetze und Landes-

Verträge zurück zu gehen, da unter der Regierung Herzog Karls „der gesunde Verstand und die inhaltende eigentliche Intention derselben, durch eine Vergleichung zwischen Herrn und Land, authentisch bestimmt worden ist.“

„Als nehmlich unter gedachter Regierung der damalige Renntkammer Expeditionsrath Autenrieth gegen seinen Willen entlassen wurde, die Landschaft dagegen ihre unterthänigste Vorstellungen machte, und sich auf die Unentlaßbarkeit der Herzoglichen Staatsdiener nach der Natur der Landesverfassung, dem Eberhardinischen Codizill, der KanzleiOrdnung und dem Erbvergleich berief, erließen endlich der Herzog Karl unterm 15. Dec. 1787 eine Resolution, worinn unter ausdrücklicher Beziehung auf den Erbvergleich von 1770 verheissen wird: „daß in Fällen, wo von Bestrafung, Entlassung, oder Absetzung eines Herzoglichen Beamten, oder anderer zur Herzoglichen Kanzlei gehörigen Personen die Rede ist, nichts ohne vorherige Untersuchung u. Vermehrung der Behörden verfügt werden solle, und daß ein jeder Herzoglicher Rath und Diener bei der Gewißheit in allen Vorfallenheiten nach Masgab der Herzoglichen KanzleiOrdnung behandelt zu werden, sich werde beruhigen können.“

„Hier wird also deutlich genug bestimmt, daß ein jeglicher Herzoglicher Rath und in diese Klasse gehört doch wohl der Oberste — der Geheime Rath, nach der KanzleiOrdnung behandelt — folglich nur nach vorangegangener gesetzmäßiger Untersuchung bestraft, entlassen oder abgesetzt werden könne; es wird ausdrücklich erklärt, daß in so fern zwischen Entlassung und Absetzung kein Unterschied Statt finden solle, und diese authentische Erklärung des Erbvergleichs und der KanzleiOrdnung wurde von Seiten der Landschaft unterm 12. Febr. und 1. July 1788 unterthänigst angenommen, somit durch eine Vergleichung zwischen Herrn und Land der Grundsatz der Unentlaßbarkeit aller Herzoglichen Räthe und Diener nochmals bevestiget."

„An diese Bestättigung jenes Grundsatzes mußten daher auch alle Nachfolger in der Regierung selbst alsdenn gebunden seyn, wenn sie die Resolution vom 15. Dec. 1787 bei ihrem RegierungsAntritt gleich nicht bestätigen würden."

„Der Herzog handelte hier als Regent, im Namen des Staats, als Repräsentant desselben, es wurden durch jene Erklärung Streitigkeiten zwischen Herrn und Land Vertragsmäßig erledigt, und der Nachfolger in der Regierung tritt in so fern in die Stelle seines Vorfahren ein, daß er gar nicht als ein von

ihm verschiedenes Subject betrachtet werden kann, der Staat stirbt nicht, und durch eine Veränderung in der Repräsentation können die Rechte und Verbindlichkeiten des Staats nicht erlöschen. Wenn aber ein Regent behaupten wollte, er sey an die Versprechungen, Verheissungen und Vergleichungen seiner Vorfahren in der Regierung nicht gebunden, so würde er damit erklären, mit dem Tod des Regenten sind alle Verbindlichkeiten des Staats aufgehoben, und müßte aus dem nehmlichen Grund auch alle Verbindlichkeiten anderer gegen den Staat als erloschen anerkennen, welches wohl schwerlich die gnädigste Absicht seyn möchte."

„Eben deswegen kann eine Berufung auf den Satz: man folge ex pacto & providentia majorum in StatsSachen, niemalen zuläßig seyn; mit einem Staat, in welchem solche Maximen statt fänden, könnte man weder Verträge noch Frieden schließen; denn ihre Dauer wäre jedesmal nur auf die Lebenszeit desjenigen Repräsentanten beschränkt, mit dem der Friede geschlossen worden ist, und sein Tod würde den Staat allemal in den vorigen KriegsZustand zurückwerfen."

„Wollte man aber auch je eine Berufung auf jenen blos rücksichtlich der fürstlichen Privat-

und Familien Verhältnisse aufgestellten Saz zugeben: So könnte sie nur in dem Fall Statt finden, wenn durch den Regierungsvorfahren etwas geschehen ist, das den pactis majorum entgegen lauft, das die providentia majorum verhüten wollte, wenn Rechte vergeben worden sind, welche den Vorfahren in der Regierung unzweifelhaft zustunden. Dies kann aber in dem unterliegenden Fall nicht angenommen, vielweniger erwiesen werden. Kein Gesez, kein pactum majorum ertheilt den wirtembergis. Regenten das Recht, ihre Staatsdiener willkührlich zu entlassen, vielmehr erklärte die Providenz Eberhard des Dritten alle Aenderungen der Staatsbedienungen als dem Wohl des Staats entgegen laufend, und verordnete daher, daß seine Nachfolger ihre Geheime Regiments und andere Räthe nicht ohne sonderbare wichtige Ursachen dimittiren sollen. Und wenn auch Geseze oder pacta majorum die willkührliche Entlassungen nicht verbieten, sondern diesen Punkt unentschieden lassen würden: so hat der Regent darum noch lange kein Recht auf all das, was durch positive Geseze und pacta Majorum nicht verbothen ist, noch viel weniger aber auf das was dem Wohl des Staats, den allgemeinen Rechtsgrundsäzen, den Gesezen anderer wohl eingerichteter Staa-

ten, und sogar dem Geist der Verfassung des Staats den er regiert, entgegen läuft. *)

„Auch der Herzog Friedrich Eugen gab in dem obenangeführten Fall, nachdem er bereits alle dem Minister von Wöllwarth anfänglich gemachte Beschuldigungen zurückgenommen, und seine Entlassung in eine sogenannte einfache zu verwandeln gesucht hatte, auf die Vorstellungen der Landschaft und

---

*) Daher sagt auch das (obgleich nicht als Landesgrund-Gesetz anerkannte) Testament Herzog Carl Alexanders vom 7. Merz 1737, in Absicht auf derley Berufungen im 10ten §. sehr schön: „Wenn etwa aus besondern Absichten und ungleichen Deutungen von „unsern Erben und Nachfolgern, oder einigen übelgesinnten Räthen, gar wollte darfür gehalten „werden, daß Wir unsern Erben und Nachfolgern „am Regiment in Regierungs- und besonders in „Reichslehen Sachen, welche ex pacto et providentia „Majorum etc. etc. ihren Ursprung haben, nichts „wirkliches vorzuschreiben vermöchten; so werden sich „unsere Söhne ꝛc. und unsere zukünftige Nachfolger „wohl zu bescheiden wissen, daß all dieses zu mehrerer Aufnahme und wahrem Ansehen, auch Erhaltung unsers Fürstlichen Hauses, nicht weniger auch „Kraft der Zusammenhaltung des Landes und dem „damit verknüpften Wohlseyn und Besten unserer Unterthanen lediglich abzielt ꝛc. ꝛc."

Anmerk. d. H.

des Geheimen Raths-Collegii in dem Rescript vom 23ten April 1797 die Erklärung von sich: „wie er nicht gemeint sey, einem Herzogl. Diener ohne Urthel und Recht den geringsten Nachtheil an seiner Ehre, Würde oder Glücksumständen zuzufügen, und daher zwar die vormals beschlossene Dispensation des Ministers von Wöllwarth beharren, hingegen zum Beweis Höchstdero Zufriedenheit mit seinen vormals geleisteten Diensten ihme seinen bisherigen Gehalt dergestalten beibehalten wolle, daß solcher in quali et quanto für die Zukunft von der Herzoglichen Rentkammer entrichtet werden solle." Welches Princip sodann von der allgemeinen Landesversammlung in der am 7. May 1797 abgegebenen unterthänigsten Erklärung unter den oben angegebenen Modificationen angenommen worden ist."

„Dem oben angeführten Eberhardinischen Codicill, der KanzleiOrdnung, dem Erbvergleich von 1770, der Resolution vom 15ten December 1787 2c. hat der jetzt regierende Herzog, indem er der Landesverfassung gemäß nach der offiziellen Zeitschrift

Der Landtag im Herzogthum Würtemberg, 27. Heft, 4te Beilage,

durch eine förmliche Urkunde d. d. Stuttgardt den 24. December 1797 bei seinem Regierungs-Antritt alle unter den vorigen Regierungen zu Stand gekommene Grundgesetze, Verabschiedungen und Vergleichungen, ja selbst alle Fürstliche Verheissungen seiner Vorfahren von Wort zu Wort in seinem eigenen Namen ausdrücklich wiederholte, und nach ihrem ganzen Innhalt bekräftigte, unbedingteste Bestätigung ertheilt, und schon dadurch seiner Seits den Grundsatz der Unentlaßbarkeit aller Herzoglichen Räthe und Diener noch zum Ueberfluß ausdrücklich gnädigst gerechtest anerkannt."

„Zwar glaubte der Herzog anfänglich, wenigstens bei seinem Regierungs-Antritt mit den Mitgliedern des Geheimenraths-Collegii Aenderungen treffen zu können, bestätigte in dieser Hinsicht das Geheime-Raths-Collegium nur provisorisch, und wollte auch die unter der vorigen Regierung dem Minister von Wöllwarth ertheilte Dispensation nicht aufheben, weil er, wie sich das Herzogliche Handschreiben vom 16ten Jenner 1798 ausdrückt, das Recht hätte, bei seinem Regierungs-Antritt den Geheimen-Rath zu bestellen, wiewohl er auch in diesem Fall sich für verbunden erachte, den Entlassenen einen hinlänglichen Ersatz ihrer vorher bekleideten Aemter zu leisten,

und daher den Minister von Wöllwarth, welcher ausdrücklich aus jenem Grund entlassen werden wollte, auffordern ließ, sich zu erklären, ob er die — mit der Tübinger Oberhofmeister-Stelle verbundene Emolumente für keinen hinlänglichen Ersatz seiner unter der vorigen Regierung bekleideten Aemter halte, um sodenn das weitere verfügen zu können."

„Der Herzog gab also damit stillschweigend zu, bei den von ihme bestellt oder bestätigten Geheimen Regiments-Räthen, sich des Rechts der willkührlichen Entlassung nicht anmassen zu können, und erklärte dieses auch ausdrücklich, in dem die Verpflichtung des provisorisch bestätigten Geheimenraths-Collegii betreffenden Dekret vom 25ten December 1797, wenn er dortselbst versichert: „daß ihme auch in Absicht auf die Verfassung des Geheimen Raths-Collegii die Bestimmungen der Konstitution in dem Lauf seiner Regierung unverletzlich seyn würden, dieses aber sich nur alsdenn mit ganzem Erfolg denken lasse, wenn bei dessen Bestellung die gedoppelte Rücksicht vereint sey, dieses erste Landes-Collegium mit Männern besetzt zu sehen, welche sich durch patriotische Gesinnungen auszeichnen, und denen auch der Landesherr sein persönliches Zutrauen widmen könne;"

Er nahm also an, weil er mit den von ihme einmal bestätigten GeheimenRäthen in dem Lauf seiner Regierung keine Aenderung treffen könne: so müße ihm das Recht zukommen, bei seinem RegierungsAntritt solche zu wählen, die auch sein persönliches Zutrauen besitzen; allein! da weder die in der

CanzleiOrdnung P. II. Tit. 1.

befindliche Verordnung, daß der Geheime RegimentsRath „jedesmal mit unsern Landhofmeistern und Canzlern, sodenn noch dreyen andern sowohl adelichen als Gelehrten — wohl qualificirten und erfahrnen Räthen, wie wir solche jederzeit nach unserm freien Belieben hiezu erkiesen und verordnen werden, wirklich ersezt und bestellt seyn solle,"

noch auch die Bestimmung des

Erbvgl. Cl. I. gr. II. Subm. 2. §. 1.

Ihro Herzoglichen Durchlaucht bleibt in allweg bevor, den Geheimen RegimentsRath zu bestellen und demselben Ordnung zu geben,"

ein Wort davon enthält, mit den von der vorigen Regierung angetrettenen — oder selbst gewählten Geheimen RegimentsRäthen Veränderungen nach Willkühr vornehmen zu dörfen, sondern in jenen Gesetzen blos das festgesezt wird, daß der Regent bei der Annahm

seiner

seiner Geheimen Regimentsräthe freye Hand haben, und nicht wie bei Annahm anderer Staatsdiener an die Vorschläge und Gutachten der Collegien gebunden seyn solle; vielmehr der von Eberhard dem Dritten angegebene Grund, daß Aenderungen der Staatsbedingungen dem Staat nachtheilig seyen, allgemein und auf die von der vorigen Regierung angetrettene Räthe gleichmäßig anwendbar ist, ja sogar das oben angeführte Eberhardinische Codizill rücksichtlich der Unentlaßbarkeit der von der vorigen Regierung angetrettene Räthe noch den besondern Grund angiebt:

„weil ein regierender Herr nicht so leicht und bald in Regierungs- und andern vorfallenden hochwichtigen Geschäften genugsam informirt, oder darauf gleich für sich Entscheidung fassen kann, also daß in Nichtbeobachtung ein und andern Umstands leicht großes Unglück und unwiederbringlicher Schade ihme selbst und dem ganzen Lande daraus erwachsen könnte, besonders dazu solchen schweren wichtigen RegimentsGeschäften große und lange Experienz erfordert wird."

Wirtemb. Land. Grundverf. S. 843 und 844.

„So kam der Herzog auch nach mehrern Vor-

stellungen der Landschaft und des Geheimen-RathsCollegiums selbst von dieser Idee wiederum so völlig zurück, daß er nicht nur das GeheimeRathsCollegium unterm 25. Jenner 1798 wirklich bestätigte, sondern auch oben angeführtermassen unter ausdrücklicher Beziehung auf die Vorstellungen des Geheimen-RathsCollegiums die dem Minister von Wöllwarth unter der vorigen Regierung ertheilte Dispensation aufhob, ihn feierlich in alle seine Aemter wiederum einsetzte, und solches den Verordneten des Landschaftlichen engern Ausschusses, auf ihre zerschiedene — in dieser Sache — übergebene unterthänigste Anbringen durch ein Herzogliches Dekret vom 27. April 1798 gnädigst bekannt machte."

„Ueberhaupt war der jezt regierende Herzog von der verfassungsmäßigen Unentlaßbarkeit seiner GeheimenRäthe so fest und so innig überzeugt, daß er nach einer der allgemeinen Landesversammlung vorgelegten Vergleichs-GegenPunktation in der 57ten Nummer, deren Entlaßbarkeit durch Vergleich festsetzen — folglich dieses Recht als ein Datum von Seiten des Landes erst erhalten wollte; und nachdem die Landschaft nach der offiziellen Zeitschrift,

Der Landtag, VII. Heft, II. Stück, S. 49

auf jene 57te Nummer erwiedert hatte:

„Da die Inamovibilität der Herzoglichen GeheimenRäthe ein der Verfassung eben so gemäßes, als für die Erhaltung derselben höchstwichtiges Princip sey, so werde Landschaftlicher Seits gerade darauf bestanden, daß die Mitglieder des Herzoglichen GeheimenRaths gleich den übrigen Staats-Dienern niemals nach Willkühr des Regenten, sondern nur nach vorgängig gesetzmäßiger Untersuchung von ihren Stellen entlassen werden sollen,"

in der Folge dem — auf das Geheimeräthliche Anbringen vom 9ten Februar d. J., unterm 12. Februar erlassenen Dekret, den Landschaftlichen Abzug vom MilitairBeitrag betreffend, die merkwürdige Worte einverleibten:

„Durch die unauflösliche Bande der Verfassung an ein Ministerium gekettet, welches weder seine Wahl noch sein Zutrauen bestimmte, müßte der Regent Würtembergs unter die Beklagenswertheste zu rechnen seyn, wenn er ꝛc. ꝛc."

Diesemnach wurde also von Seiten des jetzt regierenden Herzogs auf das deutlichste — und durch die — nach vorangegangenen langen Streitigkeiten und Weigerungen erfolgte Wiedereinsetzung des Ministers von Wöllwarth selbst in Contradictorio anerkannnt, daß

Wirtembergs Regent sogar nicht einmal bei seinem Regierungs Antritt das Recht habe, ein Mitglied des GeheimenRathsCollegii willkührlich zu entlassen, sondern durch die unauflösliche Bande der Verfassung selbst an solche Minister und Räthe gekettet sey, die seine Wahl nicht bestimmt habe."

„Es ist daher über alle Zweifel erhaben, daß die dem — von dem Herzog nach seinem RegierungsAntritt von ihm selbst bestätigten Minister von Wöllwarth unterm 21. August 1799 ertheilte Entlassung, sie mag nun als eine einfache — oder als eine solche angesehen werden, die Beschuldigungen enthält, nicht nur den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, den deutschen Reichsgesetzen und Landes-Verfassungen, sondern auch noch besonders der Wirtembergischen LandesVerfassung, den deutlichsten LandesGrundgesetzen, Verabschiedungen und Vergleichungen, ja selbst den offenen Anerkenntnissen des Grundsatzes der Unentlaßbarkeit der Herzoglichen GeheimenRäthe zuwiderlauft, dem Minister von Wöllwarth aus seinem Dienstvertrag besterworbene Rechte entzieht, und mithin als eine auf keine Art zu rechtfertigende Handlung um so mehr angesehen werden muß, da die nach den vorliegenden Umständen mit den Rechten des Landes so eng verflochtene Sache

des Ministers von Wöllwarth nicht als eine blose PrivatAngelegenheit erscheint, sondern oben angeführtermaßen als eine LandesSache anzusehen ist, und also, wenn selbst die Landes-Verträge rücksichtlich des Grundsatzes der Unentlaßbarkeit nicht so deutlich — und nicht so unumwunden anerkannt worden wären, die Bestimmung des

Erbvgl. Cl. I. Gr. I. §. 2.

eintretten mußte, welcher deutlich verordnet: „sollten auch wider Vermuthen künftighin wegen Ausleg- und Anwendung derer Landesverträge und Herzoglicher Reversalien, auch des alten Herkommens, Anstände sich ereignen ꝛc. ꝛc., die Sache Kaiserlicher Maj. zu rechtlicher Entscheidung heimgestellt — bis zu deren Erfolg aber alles in dem Stand gelassen werden, darinn es sich vor entstandenem Streit befunden hat."

„Und da unter diesen Umständen die Jurisdiction des höchsten Reichsgerichts sowohl in Absicht auf die Sache als auch rücksichtlich der Person des Herzogs theils wegen seiner allgemein bekannten Unmittelbarkeit bestens gegründet — theils ausser der vorhin angeführten Verordnung des Erbvergleichs, in dessen Epilogus noch besonders bestimmt ist: „es sollen auch bei unverhofften Kontraventions-

Fällen auf deren geschehene Anzeig — und Bescheinigung von den höchsten Reichsgerichten Mandata poenalia sine Clausula erkannt ꝛc." sodenn „über gedachten Erbvergleich tanquam super re judicata jederzeit gehalten — und in dessen Gefolg bei entstehenden Entgegenhandlungen executive und sumarissime so lang und viel verfahren werden, bis die Contraventiones und Turbationes abgeschaft — und die darüber erlittene Kosten und Schaden cum omni Causa ersetzt worden sind."

„Als ergehet an Euer Hochgräflichen Exzellenz und Ein Höchstpreißlich Kaiserl. Kammer-Gericht Anwalds Namens seines Principals unterthänigstes Bitten gegen den Durchlauchtigsten Herrn Imploraten „ein Mandatum de restituendo implorantem in pristina officia et dignitates, cum omnibus annexis et emolumentis tam pro praeterito quam futuro, causa, damno dato et Causando, nec non expensis, postea vero et facta plenaria restitutione; in Casum forsan instituendi processus, secundum juris ordinem, non factivia et absque legali cognitione sed juxta Normam in legibus patriæ præscriptam, procedento S. C. adnexa citatione solita zu erkennen, und ihme in dessen Gemäßheit ohne Anhang zu befehlen,

daß er den Imploranten in alle seine vorige Aemter und Würden mit der damit verbundenen Besoldung und Nutzungen wiederum einsetzen, das Entzogene aber so wie allen sonstigen verursachten oder noch verursachenden Schaden nebst den aufgelaufenen und noch auflaufenden Kosten erstatten, und, wenn er gerechte Ursachen der Entlassung zu haben glaube, solche im Weg Rechtens verfolgen solle rc.

Worüber rc. rc.

§. 96.

Zu gleicher Zeit übergab der Geheime Rath D. Hoffmann bei dem Kaiserlichen CammerGericht eine ähnliche Imploration und die Wirtembergische Landschaft trat in Ansehung beider als Intervenientin auf, indem sie dem CammerGericht folgenden Schriftsatz überreichen ließ:

Unterthänigste InterventionalAnzeige
und Bitte
pro

Clementissime decernendo Mandato de non via facti sed juris procedendo, de restituendo in pristina officia et dignitatis cum omnibus annexis et emolumentis tam restantibus quam futuris et resarciendo damno et expensas S. C. annexa citatione solita

Anwalds der Wirtembergischen Landstände
Intervenienten
ad Causas
des Herzoglich Wirtembergischen Staatsministers und CammerPräsidenten Freiherrn von Wöllwarth,
und
des Herzoglich Wirtembergischen GeheimenRaths Hoffmann;
gegen
des regierenden Herrn Herzogs von Wirtemberg Durchlaucht.

Mandati
pcto dimissionis ab officio.

Beil. S. Nr. 1. — 14.
et S. S. O et,).

Hochgebohrner Reichsgraf,
Römisch Kaiserlicher Majestät CammerRichter,
Gnädigster Graf und Herr!

An Euer ꝛc. haben sich unterthänigst die beiden Mitglieder des Herzoglich Wirtembergischen GeheimenrathsCollegiums, nehmlich der StaatsMinister und CammerPräsident Freiherr von Wöllwarth, und der GeheimeRath Hoffmann in vertrauensvoller Ehrfurcht gewendet, um wegen der — von des regierenden Herrn Herzogs zu Würtemberg Durchl. gegen sie verfügten DienstEntlassung Obristrichterliche Hülfe zu erhalten.

Nun ist jede willkührliche Entlassung eines StaatsDieners, besonders aber eines — in dem höchsten LandesCollegium angestellten Raths ein in die Wirtembergische LandesVerfassung zu tief eingreifendes, und wann sie gerade an solchen Männern, und unter Umständen wie die gegenwärtigen sind, versucht wird, ein — allzu traurige Ahndungen erweckendes Unternehmen, als daß Anwalds Principalen, als die Stellvertretter des Landes, und die Gesetzmäßigen Vertheidiger seiner Rechte, sich nicht durch die Rücksicht auf ihre Pflichten dringend aufgefordert fühlen sollten, an dem durch jenes Verfahren veranlaßten Rechtsstreite unmittelbaren Antheil zu nehmen.

Um Euer ꝛc. nicht durch unnöthige Wiederholungen zu ermüden, begnügt sich der intervenientische Anwald nur diejenige Thatsachen, welche den vorliegenden Rechtsstreit unmittelbar veranlaßt haben, in gedrängter Kürze ehrerbietigst vorzutragen.

§. I.

Am 21ten August d. J. gefiel es des regierenden Hrn. Herzogs zu Wirtemberg Durchl. dreyen Mitgliedern seines GeheimenrathsCollegiums in besondern CabinetsSchreiben ihre Entlassung anzukündigen; der erste von diesen dreyen, Geheime RathsPräsident von Uxküll, ward Alters halber mit einem ansehnlichen Gnadengehalte in Ruhe versetzt, und nahm seine Jubilirung, oder vielmehr die einer Jubilirung gleichgeltende Versetzung auf einen Geschäftlosen Posten, gerne an.

§. II.

Bei den beiden übrigen, dem Staatsminister und CammerPräsidenten von Wöllwarth und dem Geheimenrath Hoffmann traten nach dem Innhalt der an sie gerichteten CabinetsSchreiben andere BestimmungsGründe der Entlassung ein; dem erstern wurde nehmlich in jenem Schreiben zu Gemüthe geführt, „er habe bei den jetzigen politischen Verhält-

„nissen Seiner Durchlaucht es als eine na-
„türliche Folge derselben anzusehen, daß Die-
„selbe ihm mit Beibehaltung seines Rangs und
„Characters, und einer lebenslänglichen Pen-
„sion von — 2000 fl., welche er verzehren
„könne wo er wolle, die Entlassung seiner
„sämmtlichen bisherigen Stellen ertheilen."

Dem andern wurde in dem Entlassungs-Schreiben zu erkennen gegeben, daß „zwischen
„Sr. Herzoglichen Durchlaucht und ihme eine
„nicht zu vereinigende Verschiedenheit der Mei-
„nungen in Absicht der politischen Verhältnisse
„herrsche, durch welche Schritte erforderlich
„werden, wodurch letzterer in die Nothwendig-
„keit gesetzt werden würde, gegen seine Ueber-
„zeugung zu handeln."

§. III.

Weder der eine noch der andere dieser beiden Männer nahm die ihm aufgedrungene Entlassung an. Beide erklärten sich hierüber gegen den Herrn Imploraten in schriftlichen Vorstellungen. Die des Herrn StaatsMinisters von Wöllwarth blieb aber bisher, so viel bekannt ist, unbeantwortet; auf die des Herrn Geheimenraths Hoffmanns hingegen erfolgte gleich am 24ten August ein weiteres Cabinets-Schreiben, worinnen nur von schonender Behandlung, von dem Wunsche, dem Entlasse-

nen mögliche Erläuterungen zu erspahren, gesprochen, und der gekränkte Diener an den Obristen ReichsRichter gewiesen wird. Derselbe bathe hierauf um nähere Erläuterung dessen, was in dem CabinetsSchreiben blos angedeutet war, und um strenge Untersuchung. Er wurde aber in der Folge, so viel Anwalds Principalen bekannt ist, keiner weitern Antwort gewürdiget.

§. IV.

Der Landschaftliche engere Ausschuß wurde anfangs blos von dem Schicksale des letztern unterrichtet. Er eilte daher, Seiner Herzogl. Durchlaucht in einer unterthänigsten Vorstellung vom 23. August seinen gerechten Schmerz über die unverdiente Behandlung dieses allgemein geschätzten Staatsdieners auszudrücken, und das Bedenkliche und Verfassungswidrige derselben ins Licht zu setzen.

Er bath zugleich, „daß Se. Herzogliche Durchlaucht denselben als einen gewissenhaften und redlichen Diener des Staats bei seinen bisher begleiteten Aemter zu belassen, und demselben zur Beruhigung des Landes und sämmtlicher getreuer Herzoglicher Diener das Vertrauen wieder zu schenken geruhen möchten."

Und da der engere Ausschuß kurz darauf auch von der Entlassung des Staatsministers

von Wöllwarth zuverläßige Nachricht erhielte, so dehnte er dieses Gesuch in einer weitern Vorstellung vom 31. August d. J. auch auf diesen würdigen und verdienten Minister aus.

§. V.

Mit diesen Bitten des Landschaftlichen engern Ausschusses vereinigte sich die allgemeine LandesVersammlung vom 4. October in einer eigenen unterthänigsten Vorstellung.

Erst unterm 23ten November erfolgte dann eine Herzogliche Resolution auf sämmtliche Vorstellungen der Landschaft.

Diese entsprach aber den gerechten Erwartungen der Landschaft nicht, sondern beharrte die — gegen die beiden Hrn. In^ten^ gefaßte Entschließung.

§. VI.

Unterzeichneter Anwald glaubt hier aus mehr als einer Hinsicht alle diejenige Rechtsgründe mit Stillschweigen übergehen zu können, welche das allgemeine Staatsrecht sowohl, als die Analogie der Reichsgesetze und die entschiedene Praxis dieses höchsten Reichsgerichts dem In^tischen^ Theil darbieten. Es seye ihm blos vergönnt, diejenigen Betrachtungen in tiefer Ehrfurcht darzulegen, auf welche seine

Principialen durch die Vergleichung der — gegen die Inten unternommenen Schritte mit der wirtembergischen Landesverfassung geleitet worden sind. Er schmeichelt sich, daß diese Ansichten Euer ꝛc. die Ueberzeugung verschaffen werden, daß der Grundsatz der Unentlaßbarkeit der Staatsdiener überhaupt, und besonders der Mitglieder des Herzoglichen Geheimen RathsCollegium nicht nur ausdrücklich durch Landesverträge sanctionirt, sondern noch überdieß, wann er auch nicht ausdrücklich anerkannt wäre, schon mit dem Geiste der wirtembergischen Verfassung so innig vereinigt seye, daß, es möchte auch mit der Entlaßbarkeit der Staatsdiener im allgemeinen eine Bewandniß haben, welche es wollte, die angeführte Schritte des Hrn. Inter. dennoch für nicht zu rechtfertigende Handlungen anzusehen wären.

§. VII.

Diese Darstellung wird zugleich dazu dienen, das hohe Interesse, welches die vorliegende Rechtssache für Wirtemberg und seine Verfassung hat, ins Licht zu setzen, und eben damit die gegenwärtige Intervention zu rechtfertigen.

§. VIII.

Es gab eine Zeit, wo man beim Mangel an einem gehörig ausgebildeten Staatsrechte in Deutschland selbst publicistische Verhältnisse nach den Grundsätzen des römischen Privatrechts beurtheilte, wo man auch dem AnstellungsVertrage ein römisches Gewand anpassen zu müssen glaubte. Es kam noch hinzu, daß damals von dem Einkommen eines Amts nicht leicht der Unterhalt eines Mannes abhieng, daß die Seltenheit schulgerechter Geschäftsmänner den brauchbaren u. redlichen Diener ohnehin überall sicherte, daß deutsche Fürsten häufig um den Besitz eines gelehrten und erfahrnen Raths buhlten, daß mithin der Herr weit mehr als der Diener darauf bedacht seyn mußte, sich gegen plötzliche Aufkündigungen sicher zu stellen.

In dieser Zeit, wo der Grundsatz der Inamovibilität der Staatsdiener sich noch lange nicht zu einem anerkannten Rechtsprincip erhoben hatte, stand er schon in Wirtemberg als Grundgesetzliche RegierungsNorm fest, hatten Wirtembergs Regenten längst aus eigener Bewegung die Beibehaltung treuer Diener ihren Nachfolgern zur Pflicht gemacht.

§. IX.

Schon Herzog Ludwig verordnete im Jahr

1587, in einem damals errichteten Testament „daß Seine Räthe und Diener, vornehmlich die, so in hohen und vertrauten Aemtern gewesen, bey ihren Diensten und Würden ungeändert bleiben sollen."

Diese Verordnung lag ihme so nahe am Herzen, daß er sie im Jahr 1592 in seinem letzten Codicille wiederhohlte. Er sprach hier bestimmt von den Geheimen Räthen, und schärfte seinen Nachfolgern ein: „solche ohne vornehme treffenliche Ursache wider ihren Willen nicht abzusetzen noch zu verändern, sondern sowohl um ihrer erzeigten unterthänigen getreuen Dienste, als auch seiner Successoren Liebden und ganzer gemeiner ehrsamen Landschaft selbst Nuzen und Wohlfart willen, in Ansehung sie diese Landes-Angelegenheit allerseits zum Besten Wissens tragen, auch bei seinem Regiment löblich und wohl herkommen und dergleichen Sachen zum Besten geübt, in ihrem befundenen Staat, Ehren und Besoldungen zu lassen.

§. X.

Unmittelbar auf diese Verordnung ließ dann Herzog Ludwig in dem gedachten Codicille eine genaue Vorschrift über die Art folgen, wie gegen Diener, die man ihrer Amtsführung halber

der verantwortlich machen will, verfahren werden solle.

„Im Fall aber, — drückt sich dießfalls das Codicill aus: „Unsere Erben ja vermeinen wollten oder würden, sie hätten wider den einen oder den andern gründliche und erhebliche Ursachen zur Klage oder in anderweg, ist hiermit abermals Unser endlicher und ernstlicher Wille, Befehl und Meinung, daß ihre Liebden auf solchen Fall nicht via facti mit der That gegen ihnen verfahren, sondern sich an dem Weg ordentlichen Rechtens begnügen lassen."

§. XI.

Herzog Ludwigs RegierungsNachfolger sicherte die pünktliche Erfüllung dieser in dem Testament und dem Codicille seines Vorfahrers enthaltene Vorschriften, diesem sowohl als den Landständen in einer AssecurationsAkte vom 14. Merz 1593 feierlich zu.

Wirtemb. Land. Gr. Verf. S. 229.

Aber diese Verordnungen dienten nicht blos dem Nachfolger Herzog Ludwigs zur Richtschnur. Auch alle folgende Regenten Wirtembergs sind an dieselbe gebunden; denn Ludwigs Testament sowohl, als sein letzterer Codicill sind zu Landesgesetzen aufgenommen.

Wirtemb. Land. Gr. Verf. S. 210 u. 227.

Herzogl. Confirm. der LandesPrivilegien
rc. Stuttgargt den 24. Dec. 1797.

Herzog Ludwig hatte überdieß selbst die genaue Beobachtung seiner lezten WillensVerordnungen allen künftigen Regenten Wirtembergs zur Pflicht gemacht, und als der lezte eines Haupt = Stamms eine PœnalSanction damit verbunden, von welcher er erwarten konnte, daß sie jene auf alle künftige Zeiten sichern würde. Jeder seiner Nachfolger nehmlich, der seinen Vorschriften entgegen handeln würde, sollte alle von seiner Linie, also seit Herzog Ulrichs Regierung gemachte Erwerbungen verlieren; die Güter und Gefälle sollten dagegen der Landschaft zufallen, und wann der Nachfolger sich weigern sollte, dieselbe an die Landschaft abzutreten, so sollte diese sowohl, als jeder einzelne Wirtemberger alle Leistungen an die Herrschaft so lange vorzuenthalten befugt seyn, bis der Regent jener Verordnung Genüge geleistet hätte.

Wirtemb. Land. Gr. Verf. S. 225. f.

Diese Drohung war, wie man denken sollte, selbst für einen raschen Regenten, abschröckend genug, einen jeden Versuch einer Uebertretung des gutgemeinten Gesezes abzuhalten, und besonders das Glück eines redlichen Dieners gegen jede Gefahr von oben sicher zu stellen.

§. XII.

Eine ähnliche, noch energische Sprache über die Beibehaltung der Diener, führet ungefähr 80 Jahre nachher einer der StammVäter des jetzt regierenden Hauses, Herzog Eberhard III. in dem im Jahr 1674 von ihm errichteten und zu einem LandesGrundgesetz erhobenen Codicille.

Wirtemb. Land. Gr. Verf. S. 825.

Er befiehlt seinem künftigen RegimentsNachfolger:

„ohne sonderbare wichtige Ursache und reifer Vorbetrachtung keinen von seinen Geheimen Regiments — und andern getreuen Räthen und Dienern zu demittiren, sondern selbige, als denen des Landes Beschaffenheit und Gelegenheiten am besten bekannt, unveränderlich an der Hand und in Diensten zu behalten, und nicht etwan andere neue unerfahrne Rathgeber bei sich vordringen zu lassen, sonderlich aber der Schmeichler, Fuchsschwänzer und Ohrenbläßer müßig zu gehen, ihren verderblichen schlimmen Anschlägen kein Gehör zu geben, und stets mit unvergessenem Fleiß zu bedenken, wie den bekannten geist- und weltlichen Historien und darinn vorgebildeten alten und neuen Exempeln nach, die Aenderung der Staatsbedienungen so schädlich ausgefallen, und was darauf für

grundverderbliche eventus und unheilsame Zerrüttungen entstanden und erfolgt seyen."
Wirtemb. Land. Gr. Verf. S. 843.

§. XIII.

Es fällt in die Augen, daß die beiden Regenten Wirtembergs ihre Vorschriften durch Gründe unterstützt haben, welche von der Hinsicht auf das gemeine Beste hergenommen sind, und zu allen Zeiten und unter allen Umständen gelten. Sie setzen mit Recht voraus, daß Uebung und Erfahrung die Brauchbarkeit des Dieners erhöhe. Sie sind daher überzeugt, das Wohl des Staats fordere es, daß die Aemter mit erfahrnen Männern von bewährter Treue besetzt seyen. Sie machen ihre Nachfolger auf die großen Nachtheile aufmerksam, welche für jeden Staat aus einem unnöthigen Diener-Wechsel entstehe. Sie drücken demnach durch ihre Verordnungen die allgemeine RegierungsMaxim aus: kein — einmal für tüchtig anerkannter Diener solle ohne wichtige Ursache und deren rechtliche Prüfung vom Amte entfernt werden.

§. XIV.

Der nehmliche Herzog Eberhardt der III. der in seinem Codicille sich so stark gegen willkürliche Entlassung tauglicher Diener erklärte,

hatte schon früher, nehmlich in der im Jahr 1660 bekannt gemachten KanzleiOrdnung allen bei seiner Kanzlei angestellten Dienern die Versicherung ertheilt, daß ohne vorgängige Untersuchung nichts nachtheiliges gegen einen KanzleiVerwandten verhängt werden solle. Indem er sich nehmlich Erkenntniß und Strafe der ungehorsamen KanzleiVerwandten vorbehält, sezt er zugleich fest, daß auch diese Klasse von ReservatSachen,

„in ihrem Rath zuvor mit Fleiß berathschlagt werden solle."

§. XV.

Es läßt sich nun nicht mißkennen, daß die Entlassung, geschehe sie auch mit dem Vorbehalt der Ehre, eine Strafe, und meistens eine sehr harte Strafe ist. Wann aber schon die Entlassung ungehorsamer KanzleiVerwandten nicht ohne ein auf sorgfältige Untersuchung sich gründendes Erkenntniß verhängt werden darf, wird sie wohl dann durch einen Machtspruch geschehen dürfen, wann sie gegen Diener gerichtet ist, welche verfassungsmäßigen Gehorsam nie verweigert haben? Daß übrigens unter dem Ausdruck: Kanzleiverwandte: auch die Herzoglichen Geheimen Räthe begriffen seyen, erhellt schon aus der Benennung und dem Innhalt des Gesezes, in welchem jene Stelle

enthalten ist. Und nach dem gemeinen Sprach-Gebrauch im Wirtembergischen verbindet man mit dem Ausdruck: Kanzlei: die Idee eines Inbegriffs aller landesherrlichen Collegien. Man versteht darunter nie blos denjenigen Theil dieser Collegien, welchem die Ausfertigung der verhandelten Sachen obliegt. Es gehört aber jene KanzleiOrdnung von 1660 unter die Grund-Geseze Wirtembergs. Sie wird als solches in den BestätigungsUrkunden der LandesPrivilegien, und zwar besonders in derjenigen, die der gegenwärtige Regent ausgestellt hat, namentlich angeführt.

§. XVI.

Nach so vielfältigen und deutlichen Anordnungen für die Sicherheit der Staatsdiener hätte man kaum glauben sollen, daß es in der Folge neuer und bestimmterer Vorschriften bedürfen würde. Man hätte denken sollen, daß es dem Diener schon an dem Rechte genügen würde, das er seit 1514 mit jedem seiner Mitbürger gemein hat, dem Rechte nur durch Urthel und Recht an Ehre, Leib oder Gut gestraft zu werden.

Aber in einer gewissen RegierungsPeriode des Höchstseligen Herrn Herzogs Carl fieng der Besiz eines Rechts, das keinem Deutschen versagt werden darf, allmählig an, so precär zu wer-

den, daß man es für wichtig genug hielt, demselben in dem Hauptgrundgesetze des Landes, dem Erbvergleiche von 1770 Cl. I. Gr. III. §. 2 eine neue und bestimmtere Anerkennung zu verschaffen. In dem unmittelbar nachfolgenden §. gab man jenem Rechtsgrundsatze seine besondere Anwendung auf diejenigen, welche sich bei ihren Amtsverrichtungen einen Exceß zu Schulden kommen lassen. Zugleich wurde festgesetzt, daß öffentlichen Dienern nie eine Handlung, welche sie innerhalb den Gränzen ihres Amts verrichten, nie eine ehrerbietige Vorstellung an den Regenten, zum Verbrechen angerechnet (mithin auch nicht durch Entlassung geahndet) werden solle.

§. XVII.

Stellt man jene Verordnungen mit der damit übereinstimmenden Stelle des Ludwigischen Codicills zusammen, so überzeugt man sich, daß die Vertrag schließenden Theile unter den nachtheiligen Verfügungen gegen Staatsdiener, die sich Excesse in ihren Amtsverrichtungen zu Schulden kommen lassen, doch wohl auch die Entlassung sich gedacht, und auch diese von gesetzmäßiger Untersuchung und Entscheidung abhängig gemacht haben: dessen nicht zu gedenken, daß schon die gemeinste Grundsätze der Hermmevtik diese Auslegung begünstigen.

§. XVIII.

Aber diese Deutung erhält durch eine der folgenden Stellen des Erbvergleichs noch eine weitere Bestätigung. Das Herzogliche Geheimeraths-Collegium hatte unter den katholischen Regenten Wirtembergs Kraft eines ihm auf immer ertheilten Auftrags alle in das Kirchenwesen des Landes einschlagende Gegenstände, ohne Rücksprache mit dem Regenten, zu besorgen. Unter den Ausnahmen von dieser Regel wird nun auch

Cl. II. des Erbvergleichs. §. 10.

die Entlassung der bei dem Kirchenrath angestellten Officialen und übrigen Dienerschaft sowohl, als sämmtlicher Landbeamten, und aller auf dem Lande vertheilten nicht ganz geringen Officianten des Herzoglichen Kirchenraths namentlich angeführt. Hier war nur der Ort, wo die natürlich entstehende Idee entfernt werden mußte, als ob durch diese Ausnahm eine so bedeutende Classe von Staatsdienern die Rechte anderer Staatsbeamten verliehren, und der Willkühr des Regenten Preis gegeben werde. Es wurde daher die Entlassung jener Diener zwar unter die Reservate des Fürsten aufgenommen, aber die Einschränkung beigefügt, daß sie

„nur nach vorausgegangenem Gutachten des
„Kirchen- und Geheimen RathsCollegiums,

„und wann es dabei auf ein Delictum „ankommen sollte, nach legaler, der Kanz„leiordnung und der LandesVerfassung, auch „dem, was ad Class. I. verabschiedet worden, „gemäser Untersuchung, geschehen solle.“

Nach dieser authentischen Erklärung kann nun keine Frage mehr davon seyn, ob wohl auch die oben angeführten Stellen des Erbvergleichs und der KanzleiOrdnung die Entlassung der Diener unter sich begreifen.

§. XIX.

Gesetzt übrigens auch, die doctrinelle Erklärung jener Grundgesetzlichen Stellen liese doch noch einen Zweifel übrig, so ist derselbe längst durch eine eigene authentische Interpretation derselben gehoben. Durch diese ist es nun verfassungsmäßig entschieden, daß jene Stellen auch da, wo von Entlassung eines Dieners die Frage ist, ihre volle Anwendung finde. Im Jahr 1787 geschahe es nehmlich, daß der Höchstselige Herzog Carl den damaligen RenntCammerExpeditionsRath Autenriet von diesem Amte entließ. Die Landschaft nahm sich des wirklich entlassenen Dieners an. Sie berief sich besonders auf jene Stellen der Kanzleiordnung und des Erbverglichs. Und des Herrn Herzogs Carl Durchlaucht erklärten endlich auf die Vorstellungen der Landschaft in der

denkwürdigen Resolution vom 15. December ged. Jahrs,

„wie Sie Sich Höchstdero ad Cl. I. und II. des Herr — und Landschaftlichen Vergleichs gemachten huldreichesten Zusatze, daß in Fällen, wo von Bestrafung, Entlassung, oder Absetzung eines Herzoglichen Raths, Beamten oder andern zur Herzogl. Kanzlei gehörigen Person die Rede sey, nichts ohne vorgängige Untersuchung und Vernehmung der Behörden verfügt werden solle, ganz wohl erinnerten; diese Zusage seye, wie Höchstdero Wort überhaupt heilig, und Se. Herzogl. Durchl. wiederholten solche aus dem Gefühl Ihres erhabenen Landesväterlichen Herzens mit Freuden, so daß ein jeder Herzogl. Rath und Diener bei der Gewißheit, in allen Vorfallenheiten nach Maßgab der Herzogl. Kanzlei Ordnung behandelt zu werden, sich auch für die Zukunft hinlänglich werde beruhigen können."

Diese Versicherung des Herzogs nahm die Landschaft mit unterthänigstem Danke an. Durch diese Annahme kam dieselbe in die Reihe derjenigen avthentischen Erklärungen, deren Erfordernisse der Erbvergleich von 1770

Cl. I. Grav. I. §. 2.

festsetzt.

§. XX.

Zwar ist dieselbe in keinen förmlichen LandesReceß aufgenommen. Bekanntlich haben aber Landesherrliche Resolutionen, welche auf Vorstellungen der Landstände erfolgen, und von diesen angenommen werden, schon an und für sich die Kraft eines förmlichen Recesses.

J. J. Moser, von Landesherrlichen Resolutionen, so Landstände ertheilt werden, und derselben Verbindlichkeit, in seinen neuesten kleinen Staatsschriften Nr. 5.

Strubens Nebenstunden, B. II. Nr. 10. §. 28.

Und des jetzt regierenden Herrn Herzogs Durchlaucht haben bei Dero RegierungsAntritt in der KonfirmationsUrkunde der Landes-Privilegien vom 24. Dec. 1797 unter andern die Heilighaltung

„aller auf gemeinen Landes- und sonder-
„baren AusschußTägen gemachten Abschiede,
„Vergleichungen und Pactorum und der
„darinn begriffenen Freiheiten und Fürstl.
„Verheißungen,"

und eben damit auch jener Verabschiedung feyerlich zugesagt.

§. XXI.

Es hat aber in der Folge der höchstseelige Herr Vater des jetzt regierenden Herrn Herzogs sowohl, als dieser selbst den Grundsatz der Unentlaßbarkeit der Diener, und zwar insbesondere derjenigen Classe von Dienern, zu welcher die Herren Inten gehören, ganz unumwunden anerkannt.

Die Veranlassung dazu gaben die ersten Versuche, den Herrn Staatsminister und Kammer-Präsidenten von Wöllwarth von seinen Aemtern zu entfernen. Im November 1796 nehmlich hatte dieser das Schicksal, daß er von dem Höchstseel. Herrn Herzog Friedrich Eugen unvermuthet und ohne sein Begehren einen zweimonatlichen Urlaub erhielt. Er war kaum vorher von Paris zurückgekommen, wo er im Namen des Herrn Herzogs in einem Zeitpunkte, da das ganze Land in der Gewalt einer Französischen Armee war, einen SeparatFrieden mit der Französischen Republik geschlossen hatte. Die Landschaft, eingedenk der Verdienste des Ministers, vereinigte nun ihre Bemühungen mit den seinigen, um ihm die Aufhebung des gedachten Urlaubs zu verschaffen, aber vergeblich. Es wurde immer wahrscheinlicher, daß es auf einen nie sich endigenden Urlaub angesehen sey. Und die förmliche Entlassung wäre

auch nach Ablauf der UrlaubsFrist wirklich erfolgt, wenn das damalige Geheime Raths-Kollegium uneingedenk der ihm durch die Verfassung auferlegten Pflichten die diesfalls erlassene Herzogl. Resolution zum Vollzug gebracht hätte.

§. XXII.

Indessen drangen die Landschaftlichen Ausschüsse sowohl, als die allgemeine Landesversammlung in die Wiedereinsetzung des Beurlaubten und in der Folge dispensirten Ministers in seine amtliche Thätigkeit. Ihre Vorstellungen veranlaßten endlich den damaligen Herrn Herzog in einer an den Landschaftlichen größern Ausschuß unterm 23. April 1797 erlassenen Resolution zu erklären:

„wie Serenissimus nicht gemeint seyen, einem Herzoglichen Diener ohne Urthel und Recht den geringsten Nachtheil an seiner Ehre, Würde oder Glücksumständen zuzufügen."

Diese Versicherung nahm die allgemeine LandesVersammlung in einer Erklärung vom 17ten May gedachten Jahrs nur unter der Voraussetzung an, als

1) darunter auch die ungestörte Fortsetzung der amtlichen Verrichtungen der Herzoglichen Diener verstanden sey, und

2) als darunter nicht blos die dem Wöllwartischen Falle gleiche Fälle verstanden werden, sondern in so fern die Nichtentlaßbarkeit der Diener in eben der Ausdehnung wie sie die Autenrietische Resolution ertheilt, festgesetzt werde.

§. XXIII.

Die wirkliche Wiedereinsetzung des Herrn Staatsministers von Wöllwarth in seine Amts-Thätigkeit blieb der jetzigen Regierung vorbehalten. Sie war eine Folge unausgesetzter Sollicitationen der Landstände.

In ihr allein liegt also schon die unzweideutigste Anerkennung des Grundsatzes, wann je ein längst vertragmäßig feststehendes Princip noch der besondern Anerkennung eines Regenten bedarf, der schon bei seinem Regierungs-Antritt alle unter seinen Vorfahren errichtete Abschiede, getroffene Vergleichungen und Verträge bestätiget hat.

§. XXIV.

Intervenientischer Anwald hat nun durch die bisherige Ausführung, wie er sich schmeichelt, überzeugend dargethan, daß die Unentlaßbarkeit aller Inristischen Staatsdiener ein — durch die wirtembergische Landesverträge ausdrücklich sanctionirter Grundsatz sey. Er hat

es aber übernommen, eben diesen Grundsaz auch aus dem Geiste der wirtembergischen LandesVerfassung, und besonders in Hinsicht auf den vorliegenden Fall aus der verfassungsmäßigen Bestimmung des Herzoglichen GeheimenRathsKollegiums herzuleiten.

§. XXV.

Jeder StaatsBeamte hat zwar die Pflicht, der Rücksicht auf den StaatsZweck alle NebenRücksichten aufzuopfern, nie den persönlichen Neigungen des Regenten auf Unkosten des gemeinen Besten nachzugeben, und sich pur zum Vollzieher solcher Befehle gebrauchen zu lassen, die dem Wohl des Staats, oder dem wohlerworbenen Rechte eines Dritten zuwider sind. Aber vor dem bürgerlichen Richter kann er nicht leicht in Anspruch genommmen werden, wann er Landesherrliche Befehle für sich hat, wenn er durch Landesherrliche Genehmigung, durch Absolutorien seines Regenten gedeckt ist.

§. XXVI.

Der wirtembergische Staatsdiener hingegen macht sich eydlich verbindlich, die LandesVerträge zu beobachten, und dem Regenten keinen andern als Verfassungsmäßigen Gehorsam zu leisten. Er ist daher dem Lande und dessen Stellvertretern für jede Theilnahme an einem

verfassungswidrigen Schritte verantwortlich. Gegen diese Verantwortlichkeit vermag ihn kein CabinetsBefehl, kein RatificationsDecret des Regenten zu schützen.

Erbverg. Cl. I. Grav. I. §. 3. u. 4.
Fürstbrüd. Vergl. de ao. 1780.

Würden aber nicht die Forderungen der Verfassung höchst unbillig seyn, wann diese nicht, während sie dem Pflichtvergessenen Diener strenge Ahndung droht, den Gewissenhaften gegen die Folgen der Ungnade des Regenten in Schutz nähme? Kann sie wohl den Staatsdiener ohne Ungerechtigkeit an die peinliche Alternative sezen, entweder vom entrüsteten Regenten wegen Verweigerung eines blinden Gehorsams vom Amt und Brod weggejagt, oder nach der Sprache der Grundgesetze

Erbvergleich von 1770 a. a. O.
Fürstbrüderl. Vergl. a. a. O.

als violator legum patriæ dem peinlichen Gerichte übergeben zu werden?

§. XXVII.

Indem also die Verfassung dem Staatsdiener die vollkommene rechtliche Verbindlichkeit auflegt, die LandesVerträge bei allen seinen Handlungen, mithin auch da, wo der Privatwille des Regenten mit denselben in Collision kommt, zur einzigen Richtschnur zu nehmen,

indem

indem sie ihn für jede Nachgiebigkeit gegen Verfassungswidrige Unternehmungen des Regenten verantwortlich macht, kann sie doch nicht zugeben, daß eine gewissenhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit sein ganzes zeitliches Glück in Gefahr setze. Sie muß also jeden seiner Pflicht getreuen Diener gegen jede widrige Folge seiner pflichtmäßigen Thätigkeit, mithin auch gegen willkührliche Entlassung schützen. Und ihre Erhaltung selbst fordert es dringend, daß sie ihn schütze; dann die Geschichte lehret, daß leider jene Verantwortlichkeit nur zuweilen gegen verabscheute Günstlinge einer vorigen Regierung geltend gemacht werden kann. Wie sollte also die Furcht vor derselben bei dem Diener die Furcht vor der Ungnade des Regenten und deren Folgen überwiegen? Und kann man wohl dem Pflichtgefühle der Menschen, wie sie gewöhnlich sind, größere Kraft zutrauen? Gehört nicht wahrlich hoher Muth u. seltene Seelenstärke dazu, und allem äußern Wohlstand lieber zu entsagen, als dem innern Bewußtseyn seiner Pflicht getreu geblieben zu seyn, um den Verlust eines guten Gewissens für ein größeres Unglück zu halten, als die Zerstörung seines häuslichen Glücks.

§. XXVIII.

Wann aber jene Unverlezlichkeit, jene Unab-

hängigkeit von der Willkühr des Regenten jedem — seiner Pflicht getreu bleibenden Diener zu statten kommt, so muß sie dem Mitglied des wirtembergischen Geheimenraths-Kollegium in keinem mindern Grade zu kommen, als andern Staatsdienern. Seine Pflichten sind ausgebreiteter, und die Gegenstände derselben weit umfassender, auch die Folgen seines Betragens für das ganze und für die Erhaltung der Verfassung wichtiger. Seine ungehinderte Thätigkeit ist für das Land von höherem Interesse. Seine Berührungspunkte mit dem Regenten sind unmittelbarer und zahlreicher, und daher die Wahrscheinlichkeit unvermeidlicher Collisionen größer.

Endlich sind auch die äußere Vorzüge, die ihm sein Amt gewährt, mithin auch diejenige, die er verlieren kann, bedeutender.

§. XXIX.

Die ganze ursprüngliche Anlage und die weitere Ausbildung des wirtembergischen GeheimenRathsKollegiums sprechen schon an und für sich für die Unentlaßbarkeit seiner Glieder. Vor 1629 hatte das Geheime RathsKollegium oder nach der ehemaligen Benennung der Geheime RegimentsRath in Wirtemberg nur eine schwankende Existenz, und einen eben so schwankenden WirkungsKreis. Es hatte sich neben

ihm eine dem Geschäftsgange eben so nachtheilige als den LandesFreiheiten von jeher gefährliche Stelle, ein geheimes Cabinet, oder wie man es damals hieß, eine Hof und Kammer-Kanzlei erhoben. Die Landstände benutzten nun eine kurze Administrations-Regierung, um nicht nur das Land auf immer von allem CabinetsUnwesen zu befreien, sondern auch dem Geheimen RegimentsRath eine ununterbrochene Fortdauer zu sichern. Durch den Landtags-Abschied von 1629

Wirtemb. L. Gr. Verf. S. 464

welchen Herzog Eberhard III. nach überonmmener Selbstregierung nach seinem ganzen Innhalt bestätigte.

Ebendas. S. 484.

wurde nun der Geheime RegimentsRath eine dem Lande angehörige und fortdauernde Anstalt, und dem Unfug einer besondern Hof und KammerKanzlei ward auf immer ein Ende gemacht.

§. XXX.

Die Stände würden aber für das Interesse des Landes nur halb gesorgt haben, wann sie nicht auch auf eine nähere Bestimmung der Eigenschaften eines Geheimen Raths und seiner Pflichten gegen das Land bedacht gewesen wären. Zwar bestimmte schon der Tübingische

Vertrag von 1514 die Eigenschaften eines Dieners. Er verlangt

„daß das Regiment des Fürstenthums bei Hof und bei der Kanzlei mit gottesfürchtigen, frommen, ehrlichen, tapfern, verständigen und erfahrnen Personen besetzt seyn solle, die allein Gott und die Gerechtigkeit vor Augen, und den gemeinen Nutzen lieb haben, die auch Land und Leuten mit Treue vorstehen könnten, und dem gemeinen armen Mann mit Hülfe zu begegnen wüßten."
Wirt. L. Grund. Verf. S. 86.

Aber es schien damals doch nöthig, an ein vielleicht nicht sorgfältig genug beobachtetes Gesetz zu erinnern. Es wurde daher bestimmt,

„daß jedesmal neben einem Landhofmeister andere wohl qualificirte und dieses Herzogthums erfahrne — dem Land wohl affectionirte Personen dem Tübingischen Vertrag gemäß dazu verordnet werden sollen."
Wirtemb. Land. Gr. Verf. S. 464.

Zugleich wurde verabschiedet,

„daß dieselbe der Herrschaft und allgemeiner Landschaft Nutzen zu schaffen, Schaden und Nachtheil zu warnen und zu wenden, verpflichtet seyn sollen."
Ebendas.

§. XXXI.

Der ganze Umfang der Amtsverrichtungen des Geheimen RegimentsRaths wurde übrigens erst durch die KanzleiOrdnung von 1660 näher bestimmt. Er sollte sich über alle Zweige der StaatsVerwaltung verbreiten. Er sollte nicht nur die Leitung der eigentlichen StaatsSachen und die OberAufsicht über alle VerwaltungsStellen, sondern auch an der Ausübung aller Theile der StaatsGewalt mehr oder weniger unmittelbaren Antheil nehmen. Er sollte sich insbesondere angelegen seyn lassen, daß

„die mit treu gehorsamsten Prälaten und Landschaft aufgerichtete Compactaten und Abschied, zu des Fürstlichen Staats beständiger Aufrechthaltung in ihren Kräften nach ihrem Verstand verbleiben mögen.“

§. XXXII.

Unter der Regierung des Herrn Herzogs Karl wurde das Geheime RathsCollegium noch fester an die Verfassung geknüpft, noch stärker zur Bewachung derselben verpflichtet, aber auch noch fähiger gemacht, diese hohe Bestimmung zu erfüllen. Jener nach Unabhängigkeit strebende Regent hatte wohl gefühlt, daß

die pflichtmäßige Thätigkeit eines verfassungsmäßig organisirten Geheimen RathsKollegiums seinen Absichten unüberwindliche Schwürigkeiten entgegen seze. Er besetzte daher die darinn ledig gewordene Stellen nicht, und entzog demselben einen großen Theil der zu seinem Resort gehörigen Geschäfte,

Reichshofr. Votum ad Imper. in Spittlers 2ter Sammlung Wirtemb. Urkunden.

die Stände kannten den hohen Werth eines gehörig besetzten GeheimenRaths, und drangen nicht nur auf Erfüllung der darüber vorhandenen Verträge, sondern auch auf genauere Festsetzung manches unbestimmten in dem Verhältnisse der GeheimenRäthe.

§. XXXIII.

Durch den Erbvergleich von 1770 geschahe es dann auch, daß alles aufs neue anerkannt wurde, was die frühern LandesVerträge über dieses erste LandesCollegium bestimmen.

Aber es wurde daneben noch ausdrücklich versichert, daß Se. Herzogl. Durchl.

„Dero Geheimen RegimentsRath in allen Staats- und LandesAngelegenheiten Collegialiter vernehmen, dessen Rath und Gutachten dabei erfordern, und dasjenige, so

den LandesVerträgen gemäß ist, gnädigst entschliessen werden."

Erbvergl. Cl. I. Gr. II. SubM. 2. §. 3.

Darneben wurden alle Herzogliche Kollegien und Deputationen dem Geheimen RathsKollegium auf immer untergeordnet und angewiesen, alle ihre Berichte, Gutachten und Vorstellungen nicht an den Herzog unmittelbar, sondern an den GeheimenRath zu erstatten, und von daher alle Befehle zu erwarten.

Ebendas. §. 4.

Der GeheimeRath wurde zugleich verbindlich gemacht, sowohl alle Berichte und Gutachten der übrigen Herzoglichen Kollegien, der Gesandten, Beamten u. s. w. als auch die Landschaftlichen Vorstellungen mit seinem auf die LandesVerträge und das Herkommen, auch sonst auf Recht und Billigkeit gegründeten Gutachten zu begleiten, dieselbe nach seinem auf die Beibehaltung der LandesVerfassung eingerichteten Amtspflichten zu unterstützen, auch von freyen Stücken und Amtshalber in allen wichtigen Fällen Vorstellungen zu thun.

Ebendas. §. 5.

§. XXXIV.

Diese grundgesetzliche Bestimmungen erho=

ben das Geheime RathsKollegium zu einer Art von SchiedsRichter zwischen seinem Regenten und seinen Landständen, zu einem eigentlichen Garant der LandesVerfassung. Es stehet dasselbe zwischen Herrn und Land, zwischen dem Fürsten und seinen Dienern in der Mitte. Auf die Verfassung hingewiesen, prüft und würdiget es die Anträge und Handlungen der Herzoglichen Kollegien sowohl, als die Entschliessungen des Regenten und die Erklärungen und Vorstellungen der Landschaft. Es legt dem Herzog seine Ansichten, das Resultat seiner freien Berathschlagung vor. Verpflichtet, das Beste allgemeiner Landschaft eben so gut vor Augen zu haben, als das Interesse des Fürsten, setzt es jedem verfassungswidrigen Beginnen des Herzogs alle Gründe entgegen, welche die Grundgesetze und das allgemeine Beste darbieten. Und da einseitige Verfügungen des Regenten in Staats und Landes-Angelegenheiten von keiner Behörde vollzogen werden dörfen, wann die Vollziehung nicht durch jene — allen vorgesetzte — intermediäre Landesstelle angeordnet wird, so hindert es durch seine pflichtmäßige Weigerung, Cabinetsbefehle auszuschreiben, die Vollziehung derselben.

§. XXXV.

Dieses erste der LandesKollegien hat also

vorzüglich über die Rechte des Landes zu wachen. Es ist verpflichtet, jedem Eingriffe in die Verfassung, jedem Mißbrauch der Regenten-Rechte zu begegnen. Es kann daher weit öfter in die Nothwendigkeit kommen, den persönlichen Neigungen und WillensMeinungen des Regenten entgegen zu wirken. Man muß doch annehmen, daß der Regent ein Mensch sey, daß er auch bei den besten Absichten dem Irrthum, dem Spiele der Leidenschaften, hie und da ausgesetzt sey, daß er durch böse Rathgeber irre geleitet werden könne. Das Geheime RathsKollegium ist dann da, um die Stimme der Vernunft ohne MenschenFurcht hören zu lassen. Es muß reden, wo andere Kollegien, ohne ihren Pflichten zu nahe zu tretten, schweigen können. Diese sind selten verbunden, dem Regenten ihren Rath und ihr Gutachten unaufgefordert aufzudringen. Und wann das Geheime RathsKollegium seiner Pflicht eingedenk ist, so wird ihm nie verfassungswidriger Gehorsam, als ein Gehorsam, den es verweigern muß, zugemuthet.

§. XXXVI.

Fließt es also nicht aus der ganzen Anlage des Wirtembergischen Geheimen RathsKollegiums, aus der Natur seiner Hauptbestimmung, daß die Entlassung seiner Glieder von der Will-

führ des Regenten nicht abhängig seyn dörfe. Soll dasselbe mit ungehinderter Thätigkeit über der Beobachtung der Grundgesetze wachen, und dem damit nicht übereinstimmenden Willen des Regenten mit Muth und Standhaftigkeit, aber auch mit Erfolg entgegen wirken, so muß der einzelne, ohne ängstlichen Rückblick auf seinen Unterhalt seine Pflicht thun können. Wie schnell würde das Corps, das mit den Ständen den ehrwürdigen Beruf hat, der innere Garant der Verfassung zu seyn, zum Figuranten, zum blosen Werkzeuge der Neigungen und Launen des Regenten herabsinken, wann ein Federstrich des Fürsten hinreichend wäre, um jedes Glied dieses Kollegiums um Amt und Brod zu bringen? Seye es auch, daß dasselbe mit Männern besetzt seye, die Muth und Seelenstärke genug besitzen, um dem widrigsten Schicksale zu trotzen, die sich durch nichts schröcken lassen, wenn es auf Erfüllung ihrer Pflichten ankömmt, wie bald wird ein ungestümmer Regent sich die lästigen Censoren vom Halse schaffen, und geschmeidigere Rathgeber an ihre Stelle setzen? Das Collegium wird in kurzem nur das sehen, das wollen, das rathen, das thun, was nach dem Wunsch des Fürsten geschehen, gewollt, gerathen, und gethan werden soll. Da würde es sich wahrlich der Mühe nicht verlohnt haben, auf beständige Beibehaltung dieses Kollegiums

bedacht zu seyn, wenn die Aeusserung desselben nur der Nothfall der Stimme ist, die vom Cabinette ausgehet, wann der Geheime Rath in Amtssachen nicht selbstständig und frei von dem Einfluß des Hofs reden und handeln, wann der Fürst, wie in dem ersten Herzoglichen CabinetsSchreiben an den Geheimenrath Hofmann vorausgesetzt wird, ihm zumuthen kann, wider seine Ueberzeugung zu handeln.

§. XXXVII.

Soll also nicht das Land sich in den Erwartungen auf immer getäuscht sehen, zu denen die ganze Anlage und die verfassungsmäßige Bestimmung des Geheimen RathsKollegiums berechtiget, soll es ohne bange Besorgniß seine heiligsten Rechte in die Hände dieses Kollegiums niedergelegt sehen, soll es nicht fürchten dürfen, daß eine Anstalt, die es sich zu seinem Schutze verschafft, und theuer genug erkauft hat, zu seiner Unterdrückung gemißbraucht wird; so müssen die Männer, aus denen jenes Kollegium besteht, von der Willkühr des Regenten unabhängig, sie müssen unentlaßbar seyn. Mit dieser Unentlaßbarkeit steht und fällt die ganze Verfassung Wirtembergs. Die innige Vereinigung beider ist so einleuchtend, daß sie von jedem Unbefangenen anerkannt werden müßte, wenn sie auch den Buchstaben

der Landes-Verträge, wann sie die gemeine Rechte nicht für sich hätte.

Und Anwalds Principalen haben augenscheinlich das höchste Interesse, daß sie anerkannt, daß sie besonders in dem vorliegenden Rechtsfalle anerkannt werde. Sie sehen sich daher verpflichtet, ihre Bitten mit den Bitten der beiden Herren In^ten ehrfurchtsvoll zu vereinigen.

§. XXXVIII.

Da sich nun hier zu den allgemeinen rechtlichen Bedingungen für einen unbedingten Strafbefehl auch jene Stelle des Wirtembergischen Erbvergleichs von 1770 gesellt; so ergehet hiermit an Euer ꝛc. Intervenientischen Anwalds im Namen seiner Principalschaft unterthänige Bitte, gegen den Durchlauchtigsten Herrn In^ten und Interv^enten ein Mandatum de non via facti sed juris procedendo, ad eoque Implorantes in pristina officia et dignitates cum omnibus annexis et emolumentis tam restantibus, eisdemque damna atque expensas resarciendo S. C. annexa citatione solita gnädigst gerechtest zu erkennen, und nach dessen Innhalt dem Herrn In^ten ohne Anhang zu befehlen, daß er die beide Herren In^ten in alle ihre vorigen Aemter und Würden mit der damit verbundenen Besoldung und Nutzun-

gen wieder einsetze, das Entzogene aber sowohl, als allen weitern verursachten oder künftigen Schaden, nebst den aufgelaufenen und noch auflaufenden Kosten erstatte, und wenn er gerechte Ursache zur Entlassung zu haben glaube, diesfalls in den Weg Rechtens gegen die Inten verfahre.

Hierüber ꝛc. ꝛc.

§. 97.

Auf diese drey Supplicationen erließ das ReichsCammerGericht am 29ten May 1800 das Decret:

„Ist das gebettene Mandatum de restituendo in pristina officia et dignitates pure — übrigens ratione emolumentorum restantium et futurorum beschehenes Begehren aber noch zur Zeit abgeschlagen, sondern solle J Atischem Herrn Herzogen, um hierüber seinen umständlichen Bericht in Zeit von 6 Wochen von Insinuation dieses an zu rechnen an dieses Kaiserliche KammerGericht verschlossen einzuschicken, zugeschrieben werden."

§. 98.

Dieses unerwartete Decret veranlaßte den v. Wöllwarthischen und Hoffmannischen Procurator das ReichsCammerGericht zu bitten, prævia adjunctione senatus et constitutione Dni. Corre-

ferentis diese so wichtige Sache nochmalen in reifliche Erwägung zu ziehen und die gebettene Mandata nunmehr gnädigst zu erkennen oder wenigstens das bereits erkannte Schreiben um Bericht auf den ganzen Innhalt der nachgesuchten Mandate huldreichst zu extendiren. Die Gründe, auf welche er seine Bitte stützte, enthält folgende Eingabe:

„Erlauben Eure Herzogliche Durchlaucht, daß unterzeichneter Anwald in außenbemerkten Sachen, die, wie aus den ersten Supplicis erhellet, so wichtig für seine Principalschaften sind, höchstdenenselben erneuerte Bitten, in Unterthänigkeit darlege."

„Auf der einen Seite ist damit die Ehre und die zeitliche Glückseligkeit zweier verdienstvoller Männer verwebt, auf der andern aber kommen Gerechtsame und Landstände in Betrachtung, die deren Wichtigkeit verdoppeln und die Folgen bedenklich machen, die die Gewährung oder Nichtgewährung eingelegter Bitten erzeugen."

„Da es E. H. D. gnädigst gefällig gewesen, nur Ratione Emolumentorum restantium et futurorum ein Schreiben um Bericht zu erkennen, so scheint nicht allein das gebetne Mandatum de restituendo in pristina officia et dignitates, sondern auch das weitere Mandat, de in casum instituendi processus, secundum juris ordi-

nem, non facti via et absque legali cognitione, sed juxta normam in legibus Patriæ præscriptam procedendo abgeschlagen zu seyn.

„Glauben Se. Herzogliche Durchlaucht gerechte Ursachen zur Entlassung zu haben, so können Höchstdieselbe doch nicht weniger thun, als hiebei rechtlicher Ordnung nach zu verfahren, Männer von Ansehen, Stand, Range, nicht ohne vorgängige Cognition verabschieden, und die Vorschriften der Landesgesetze nicht ganz außer Augen setzen; der verabschiedete Minister und Geheime Rath aber, nachdem sich dieselben nach fruchtlosen vielmaligen — dem Regenten gemachten Vorstellungen, endlich an den obersten Reichs Richter wenden, an den der eine derselben selbsten von dem Regenten verwiesen worden, können beinahe nichts weniger bitten, als dieselben gebeten haben.“

„Das bekannte Spoliatus ante omnia restituendus, und das andere: ne diabolo defensio deneganda, reden dieser gerechten Bitte schon im Allgemeinen das Wort.“

„Sollte eine Ausnahme bei der Klage eines Ministers oder Geheimenraths statt finden, denn wären die ersten Diener des Staats deterioris condicionis, als andere geringere Diener desselben, sie wären eine bisher unbekannte Klasse von Reichsbürgern, die das Recht nicht hätten, ihren Herrn zu belangen, — die

der Vertheidigung beraubt, der Willkür ausgesetzt wären."

„Moser in seinem

Herrn und Diener pag. 219.

macht bereits die Anmerkung:

Er halte das Reich vor glücklich, dessen Regent in einem für die Wohlfarth so äußerst interessanten Punkt nicht allerdings nach freier Willkür handeln dürfe, der auf den Beifall der Nation Rücksicht nehmen müße, der überdieß noch durch Gesetze, Reichs- und Landesverträge gebundene Hände hätte.

„In dieser glücklichen Lage befindet sich würklich Wirtemberg. Se. Herzogliche Durchlaucht können es als keinen Eingriff Ihrer in dem westphälischen Frieden und Kaiserl. Wahl-Capitulationen vestgesetzten Landes-Hoheit ansehen, wenn Ihrer Bestimmung über die Entlassung Ihrer Minister Grenzen gesetzt werden, die in Verträgen ihren Grund haben, und wenn auch diese nicht vorhanden wären, dennoch der reichsgerichtlichen Cognition, so wie die Landeshoheit selbst,

de Cramer syst proc. Imp. §. 161.

„subordinirt ist."

„Minister der Reichsstände sind keine Minister souverainer Herrn; sind die Stände des Reichs der reichsgerichtlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, so muß dieselben auch ein

Minister,

Minister, ein Geheimerrath allda belangen können, besonders wenn solche Umstände darliegen, die viam Mandati unwidersprechlich bahnen, wenn ein Fall vorliegt, worinn, wie hier, um Ehren, um Verfassung, um Recht, um jura quæsita gestritten wird, und Kläger auftreten, die nur das thaten, wozu sie ihre beschwornen theuren Pflichten aufriefen.

„Sollen Kurfürsten und Stände,

Dero Gerichte mit qualificirten Leuten also bestellen, damit sich niemand darwider zu beschweren, — dahero Ursache nehme."

§. 108. R. I. N.

„Soll im entgegengesetzten Falle gegen die schuldhafte Obrigkeit gebührende Bestrafung vorgenommen werden, so muß auch gegen Kurfürsten und Stände eine Klage Statt finden, wenn ein Minister, wenn ein GeheimerRath unrechtmäßig dimittirt worden.

„Wer die Macht hat zu befehlen: würdige, und dem Staate nützliche Männer anzustellen, der hat doch auch das Recht, darüber zu cognosciren, ob ein solcher Diener mit oder ohne Recht entlassen worden."

„Nach dem §. 105. R. I. N.

sollen den Unterthanen und Bürgern wider ihre Obrigkeit die Prozesse nicht leicht-

lich erkannt, sondern vorhero um Bericht geschrieben werden."

„Wenn man sich den hier so wahrscheinlichen Fall denkt, daß die Berichtsgründe die diesseitigen nicht schwächen werden, wenn eine Entschädigung nicht genug ist, wenn das Mandat seinem ganzen Umfange nach Statt haben sollte, wie könnte alsdenn den in der Hauptsache pure abgewiesenen Herrn Imploranten geholfen werden?"

„Sollte obiges Gesetz nicht auch die Klage eines Ministers und Geheimen Raths in sich fassen? Sind dieselben nicht auch Bürger des Staats? Ob dieselben rechtmäßig oder unrechtmäßig dimittirt worden, läßt sich, ohne die besondern Gründe des Fürsten, der sie dimittirt hat, vernommen zu haben, unmöglich mit Gewißheit bestimmen."

„Sind dieselben nicht erheblich, sollte alsdenn das nachgesuchte Mandat nicht Statt haben? Ja! ist es, diese Gründe vollständig zu wissen, nicht selbst deßwegen nöthig, und im schlimmsten Falle eine Entschädigung zu bestimmen, oder ist eine Entschädigung für Männer, von Ehre und Gefühl hinlänglich, wenn es sich noch mehr ergeben sollte, daß sie unrechtmäßig dimittirt worden."

„Wenn es E. H. E. und einem Hohen vermehrten Senate gnädigst gefällig seyn sollte,

das erkannte Schreiben um Bericht auf das ganze MandatsGesuch zu extendiren, so enthält dieses selbst für Se. Herzogliche Durchl. nichts beschwerliches, für die Herren Imploranten aber den Trost, daß sie in einer so wichtigen — und für das ganze Land Folgenvollen Sache mit ihrem Hauptgesuche nicht pure abgewiesen worden."

„Das Conclusum visitationis vom 1. Febr. 1769 verlangt ausdrücklich:

> vorhero jedesmal und in allen Fällen um Bericht zu schreiben,

und in den gelehrten Anmerkungen des verdienstvollen Hrn. K. Gts. Assessors von Balemann über die VisitationsSchlüsse macht derselbe Pag. 386 hierzu folgende Anmerkung:

> „Unter den Reichsständen machen die Gesetze keinen Unterschied. Alle, sie mögen mächtig oder minder mächtig seyn, zur ersten oder zwoten Klasse gehören, sind unter dieser gesetzlichen Vorsehung begriffen. In JustizSachen gelten ohnedem keine persönlichen Rücksichten, sondern sie müssen in allen Fällen nach gleichen Grundsätzen beurtheilt werden."
>
> K. Gts. Ordn. Th. 1. Tit. 13. §. 2. — Tit. 57.
> Kaiserl. WahlCapitul. Art. 16. §. 1.

„Der Hessendarmstädtische Minister und Präsident sämmtlicher Collegien Freiherr von Mo-

ser fand bei dem Reichshofrath sogar puncto injurearum et indemnisationis gegen den Herrn Landgrafen volles Gehör."

Reuß St. K. T. 1. Pag. 367.
T. 4. Pag. 198.
T. 8. Pag. 347.
T. 14. Pag. 391.
T. 21. Pag. 418.

„Der Herr Minister v. Wöllwarth und der Herr GeheimeRath Hoffmann kommen hier nicht allein in Betrachtung; es sind die Gerechtsame der Stände, die eines ganzen Landes, die mit dem Gange dieser Sache und den Verfügungen darinnen auf das genaueste verpaaret sind. Um ihre Gerechtsame aufrecht zu erhalten, um bei — aus Verträgen erworbenen Rechten geschützt zu werden, um die LandesVerfassung, LandesGrundgesetze, Verabschiedungen und Vergleichungen, bei Würden zu erhalten, wendeten sich dieselben an dieses höchste Reichs-Gericht, und noch belebt dieselben die innere Ueberzeugung, daß sie sich an den rechten Ort gewendet haben, wo alle Fälle nach gleichen Grundsätzen beurtheilt werden."

„Die Unentlaßbarkeit der Wirtembergischen GeheimenRäthe ist in supplicis pro Mandato so überzeugend dargethan, daß eine Beziehung darauf, eine weitere Ausführung überflüssig zu machen scheint. Ohne diese ausdrücklichen

Gesetze und Verträge gehören ein Minister und Geheime Rath schon zu denjenigen Gliedern des Staats, die eher beizubehalten sind, als willkührlich zu removiren."

„Moser sagt dahero in seinem
Herrn und Diener Pag. 307.

„Es ist in Wahrheit ein Geheimniß der RegierungsKunst, sein Ministerium nicht ohne höchste Noth zu ändern; sondern wenn ein Mann (oder mehrere) an dem Haupte der Geschäfte ist, so muß er so gut, wie geheirathet an ein Haus seyn. Da läßt sich nicht alle 2 bis 3 Jahre verändern; dann wenn ein solcher Mann der seyn solle, wie man ihn in diesem Posten nöthig hat; so muß er Saft und Kern der Hausverträge inne zu bekommen suchen; zum blosen Befehlen braucht man keinen Minister."

„Dazu gehört nun Zeit und viel Fleiß; hernach ist es aber auch nur halbe Arbeit; ein solcher Mann muß so gut und werth wie der Hausgeschmuck gehalten werden."

„Die mit den Rechten des ganzen Landes in einer so genauen Verbindung stehenden Sache des Hrn. Ministers v. Wöllwarth und des Hrn. GeheimenRaths Hoffmann, ist nicht blos Privatsache; sie ist als eine LandesSache zu betrachten, die Kaiserl. Majestät, mithin auch

den Reichs-Gerichten zur rechtlichen Entscheidung heimgestellt sind."

Erbv. Cl. I. Gr. I. §. 2.

„Die wichtige Frage, die Inamovibilität der Herzoglichen GeheimenRäthe betreffend, sollte dieselbe wo nicht discussionem judicialem, doch wenigstens so viel Prüfung verdienen, als das Verfahren durch Bericht und Gegenbericht gewähret? Die KanzleiOrdnung vom Jahr 1660, das Codicill des Herzogs Eberhard III. vom Jahr 1674, so wie der Erbvergleich von 1770 ꝛc. reden ja so deutlich, daß es beinahe nicht zu bezweiflen:

„daß kein Herzoglicher Rath und Diener, keine zur Herzogl. Kanzlei gehörige Person, ohne alle Ausnahm und Einschränkung, anders als nach vorgängiger — und zwar legaler Untersuchung, und nach Vernehmung der Behörde von seinem Dienst entlassen werden könne."

Erwägt man die vielen Beispiele, wornach gegen Kurfürsten und Stände des Reichs entlassenen Räthen von höchsten Reichsgerichten Mandata de restituendo in pristina officia erkannt worden sind,

Moser Zusäze zu seinem neuen teutschen St. R. 2. B. Pag. 1053.

Schlözers Staats Anz. Heft 29. Pag. 3 — 65. — Heft 16. Pag. 223. — Heft 10. Pag. 217.

„Bedenkt man, daß Gleichheit in decernendo et judicando beobachtet werden soll,

C. O. C. P. 1. Tit. 22. §. 4.

so scheinen schon jene Beyspiele und Præjudicia Anwalds Herrn Prinzipalen, für die die Landstände sogar interveniren, den Wunsch zu rechtfertigen, daß Sie, als die ersten Räthe des Staats, gleichen Beistandes mögen gewürdiget werden, daß Ihnen nicht das traurige Loos zu Theil werde, beklagen zu müssen, daß, weil sie sich zu den ersten Stellen durch Fleiß, Eifer, Rechtschaffenheit und Treue emporgeschwungen, Sie sich minder des Obristrichterlichen Beistandes zu erfreuen haben, als Ihnen nachstehende Räthe."

§. 99.

Dem Gesuch um adjunctionem senatus wurde hierauf sogleich willfahrt, in der Haupt-Sache aber am 15. December 1800 das Decret erlaßen:

„Abgeschlagen, sondern läßt man es bei dem „vorigen Decret lediglich bewenden."

§. 100.

Am 30. Juny 1801 übergab nun der Herzogl. Procurator nachstehenden Bericht des Herzogs:

Allerdurchlauchtigster
Großmächtigster unüberwindlichster
Römischer Kaiser,
Allergnädigster Kaiser und Herr!

Zufolge des — in der Klagsache des von mir beabschiedeten Geheimenraths, Staatsministers von Wöllwarth gegen mich wegen desselben Dienstentlassung von Eurer Kaiserlichen Majestät höchstpreislichen Kaiserlichen Kammergericht ergangenen Oberstrichterlichen Decrets, daß das von

> Imploranten gebetene Mandatum de restituendo in pristina officia et dignitates zwar pure abgeschlagen, jedoch ratione emolumentorum restantium et futurorum von mir noch Bericht erfordert werden solle,

und in Gemäßheit des darauf erfolgten allerhöchsten Kaiserlichen Rescripts vom 10. Januar, welches während meiner Abwesenheit von meinen Landen bei meiner Regierung zu Stuttgardt am 10. Februar darauf insinuirt worden ist, würde ich nicht gesäumt haben, sogleich dieser allerhöchst Oberstrichterlichen Auflage ein Genüge zu leisten, wenn nicht die damals noch bestandenen durch den ReichsKrieg veran-

laßten ZeitUmstände, meine dadurch nothwendig gewordene Entfernung aus meinen Landen, und die daher erschwerte Herbeischaffung der nöthigen Aktenstücke, solches verhindert hätten.

Nach dem nunmehr glücklich wieder eingetretenen Reichsfrieden, und meiner dadurch bewirkten Zurückkunft, lasse ich es mir eines der ersten Geschäfte seyn, unter geziemender Verdankung der zu der Berichtserstattung verstatteten FristenErstreckung, dem durch das erwähnte allerhöchste Kaiserl. Rescript gemachten Auftrag andurch Folge und Genüge zu leisten.

Wenn ich gleich mir selbsten vollkommen bewußt bin, bei der verfügten Dienstentlassung den Imploranten lediglich nach Befugniß, Recht, und Billigkeit behandelt zu haben; so gereicht es mir doch zu einer besondern Beruhigung, daß ein hochpreislich Kaiserl. Kammer-Gericht schon auf das einseitige, in das günstigste Licht von seiner Seite gesetzte und mit allen möglichen Scheingründen unterstützte Vorbringen des Imploranten denselben zweimal mit seinem unstatthaften MandatsGesuch ohne weiters abzuweisen, der Sache gemäß gefunden, und somit die vollständige Rechtmäßigkeit seiner Entlassung an sich, durch einen form-

lichen Rechtsspruch anerkannt und bekräftiget hat.

Ich sehe mich dadurch der Nothwendigkeit gänzlich enthoben, irgend etwas weiter über diesen — nun auch durch den Ausspruch des öffentlichen höchsten Richters völlig gerechtfertigten Punkt zu berühren, und gehe daher gleich zu dem Hauptgegenstand der geforderten Berichtserstattung, nehmlich das vom Imploranten anmäßlich formirte Emolumenten-Restitutions Gesuch über.

Je weniger ich, was den Punkt der Aussetzung einer Pension an den beabschiedeten Geheimenrath und Staatsminister von Wöllwarth betrifft, mich dießfalls durch irgend eine positive Rechtsverbindlichkeit gebunden fühle, und jemehr ich hierinn blos aus besonderer schonender Rücksicht von freyen Stücken gehandelt habe, desto weniger vermag ich diesen Neben Punkt, nachdem schon die Hauptsache durch das oballegirte höchstverehrliche Kaiserl. Kammer Gerichts Decret zu meinen Gunsten entschieden worden, zu einer weitern rechtlichen Discussion geeignet anzusehen.

Jene unumwundene günstige Entscheidung schon, kann nach meinem Bedünken in dem vorliegenden Fall keinen Zweifel aufkommen lassen, daß irgend ein jenseitiger gültiger Rechts-Anspruch in Absicht des Punkts der Pension auf

irgend eine Weise gekränkt worden seye, und die folgende Anführung blos factischer Umstände wird bis zur vollkommensten Ueberzeugung darthun, daß ich den rechtmäßig dimittirten Imploranten durch Aussetzung der beträchtlichen Pension von 2000 fl. ohne irgend eine Rechtsverbindlichkeit, besonders günstig behandelt habe.

Weder nach einer bestehenden positiven Verordnung im Herzogthum Wirtemberg, noch nach dem Herkommen können die, ohne ihr vorgängiges Gesuch, blos nach Gutdünken und Willkühr des Regenten verabschiedeten Herzoglichen GeheimenRäthe auf eine Pension Ansprüche machen.

Kein Amtsstaat, keine NormalVerfügung, kein Rezeß mit der wirtembergischen Landschaft bestimmt hierüber irgend etwas.

In dieser Beziehung fällt mithin aller Rechts-Anspruch auf eine Pension hinweg, und will man das Herkommen zu einem Maasstab nehmen; so lehren gerade dießfallsige ältere sowohl als neuere Vorgänge, daß jedesmal bei Dimissionen wirklicher GeheimenRäthe, welche in dem ersten Landes Collegio Sitz und Stimme gehabt haben, und welche, ohne ihr Gesuch, aus freyer Willkühr des regierenden Herrn entlassen worden, die Pensionen lediglich

nach dem Gutdünken der Herzoge, und unter willkührlicher Rücksichtnahme auf die eingetretenen Verhältnisse der Entlassenen abgemessen und bestimmt worden sind. Zum Beweis davon dienen folgende aus den Akten der Registratur des GeheimenrathsCollegii gezogene Beispiele:

Im Jahr 1713 wurde der im Jahr 1710 zum Herzoglichen Geheimenrath auf der gelehrten Bank ernannte vormalig Oelsische Kanzler Justus Vollrath Bode, nach den Worten des Decrets, in Gnaden entlassen, und ihm lediglich ein jährlicher GageNachtrag bewilliget.

Im Jahr 1716 entließ der damalige Herzog Eberhard Ludwig, den adelichen Geheimenrath von Reischach seiner Stelle, und wies ihm lediglich eine Obervogtei an, zwar anfänglich mit Beibehaltung seiner Besoldung, die jedoch nachher im Jahr 1723 pro præterito et futuro in eine Pension von jährlichen 500 fl. verwandelt wurde.

Im Jahr 1721 erhielt der seit dem Jahr 1716 angestellte adeliche Geheimerath von — — — am 11. September die Weisung, bis auf weitere Verordnung sich aller Rathsgeschäfte zu enthalten, und am 14ten October darauf bekam er seine völlige Dimis-

sion, lediglich mit einer vierteljährigen BesoldungsNachfolge.

Im Jahr 1726 ward der im Jahr 1721 als gelehrter Geheimer Rath angestellte Wilhelm Ulrich Schmalcalder von den Geheimenraths Geschäften dispensirt, und unter Zusicherung einer jährlichen Pension zur Ruhe gesetzt. Er bat um Eröffnung der Ursache dieser Zuruhesetzung, oder wenn der Herzog darauf beharren würde, um eine Pension, und erhielt als solche im Jahr 1727, 1000 fl. jährlich.

Im Jahr 1732 wurde der adeliche — seit dem Jahr 1727 angestellte Geheimerath von Pölniz aus bewegenden und triftigen Ursachen, von der GeheimenRaths- und Obervogteilichen Stelle gänzlich dispensirt, lediglich mit einer vierteljährigen BesoldungsNachfolge.

In demselben Jahre ward der seit 1721 als GeheimerRath und Kirchenraths-Director angestellte von Schüz beider Stellen mit einer vierteljährigen BesoldungsNachfolge, statt der vierteljährigen Aufkündigung entlassen.

Im Jahr 1736 ward der Geheime-Rath und Konsistorial- auch Kirchenraths-Director Neuffer mit einer Pension von 750 fl. seiner Dienste entlassen.

Im Jahr 1744 wurde der adeliche Geheimerath Andreas Heinrich von Schütz, der seit 1730 GeheimerRath gewesen war, seines Dienstes entlassen, blos mit einem vierteljährigen BesoldungsNachtrag.

Im Jahr 1755 den 24. Juny erhielt der GeheimeRath und KammerPräsident von Hardenberg seine Dimission ohne Pension, blos mit einer vierteljährigen GehaltsNachzahlung, aus dem Grund, weil sein Betragen bei dem Herzog kein Vertrauen gegen seine Person zu erwecken vermocht habe.

Im Jahr 1767 erhielt der GeheimeRath von Kniestädt, da er die KomitialGesandtenStelle nicht annahm, seine Entlassung, blos mit einem vierteljährigen BesoldungsNachtrag.

Im Jahr 1769 den 7. Mart. bekam der Geheimerath von Volgstädt seine Entlassung, blos mit Beibehaltung seiner Besoldung bis Martini desselben Jahrs.

Aus diesen Aktenmäßigen Vorgängen ergiebt sich das Resultat, daß sieben wirkliche GeheimeRäthe ohne Rücksicht, ob sie von der adelichen oder gelehrten Bank waren, blos mit einem vierteljährigen — einer mit einem

8=monatlichen GehaltsNachtrag, sämmtliche ohne Pension, sodann einer mit 1000 fl. — einer mit 750 fl. — und einer mit 500 fl. entlassen worden sind, daß bisher bei den — ohne vorgängiges Gesuch verfügten Dienstentlassungen wirklicher GeheimerRäthe, in Rücksicht auf die Aussetzung einer Pension kein fester — in den Gesetzen ohnehin nicht gegründeter Typus beobachtet, sondern blos auf zufällig eintretende Umstände bei dem Entlassenen Rücksicht genommen worden, und daß, weit entfernt, daß die Ertheilung einer Pension in solchen Fällen auf Gesetz, Verfassung oder Observanz als nothwendiges Erforderniß sich gründe, solche vielmehr in den meisten Fällen gar nicht statt hatte, sondern alles hierunter von dem Gutdünken und der Gnade des Regenten abhieng. Implorant spricht daher eben so grundlos, als anmaßlich von seinem Recht auf eine Pension, nicht minder unrichtig aber, und von allem, selbst dem entferntesten Scheingrund entblös't, ist dessen Behauptung von der Unverhältnißmäßigkeit der ihm zugedachten Pension von 2000 Gulden.

Wenn ich ohne eine strengrechtliche Verbindlichkeit aus bloser Milde und schonender Rücksicht für den dimittirten GeheimenRath v. Wöllwarth, um das Unangenehme einer nicht gesuchten Entlassung in persönlicher Beziehung

so viel als möglich zu mildern, ihm neben Beibehaltung seines Rangs und Characters, auch noch eine lebenslängliche Pension, mit der Gestattung, sie zu verzehren, wo er wolle, auszusetzen, mich bewogen gefunden habe; so glaube ich als unstreitig annehmen zu können, daß es mir mit gleichem Recht zukomme, das Verhältniß dieser Pension in jeder Rücksicht, vorzüglich aber auch in Vergleichung mit der vorher von ihm bezogenen Besoldung, seiner Dienstjahre, der geleisteten Dienste selbst, und dem Fall des Bedürfnisses abzumessen und zu bestimmen. Wie sehr ich aber hiebei alle möglichen eintretende Rücksichten erschöpft habe, mögen folgende Erläuterungen bewähren.

Die ganze Besoldung eines wirklichen adelichen GeheimenRaths bestehet in 3700 Gulden in Geld und Naturalien. Ein Theil davon ist nahmentlich, und wie es auch die Natur der Sache mit sich bringt, zu Bestreitung des mit der Würde der wirklich begleitenden Charge verbundenen äußerlichen Aufwands bestimmt und ausgesetzt. Die Nothwendigkeit dieses Aufwands fällt nun nach der Entlassung gänzlich hinweg, indem in dieser Beziehung alle Verbindlichkeiten seiner Seits aufhören, von welchen sich ein wirklicher GeheimerRath, der in der ersten Residenz und Hauptstadt sich

aufzuhal-

aufzuhalten verbunden ist, nicht mit Schicklichkeit loszählen kann. In Hinsicht auf die Dienstzeit: so beträgt solche im Ganzen ungefähr 4 Jahr, die Implorant im Herzoglichen Dienst bis zu seiner erfolgten Entlassung zubrachte. Auch in dieser Beziehung wird jeder billig denkende die ausgesetzte Pension mehr über — als unter dem gehörigen Verhältniß finden.

Will man aber etwa die geleisteten Dienste selbst geltend machen, so beglaubige ich mich, daß hier blos der Grad der Zufriedenheit des Regenten den einzigen und sichern Maasstab abgeben können, und will ich mich hierüber um so mehr aller weitern Aeußerungen enthalten, als dieser Punkt in die Motive der Entlassung selbst einschlägt, worüber bei der Art ihrer Ertheilung und nach der erfolgten Oberstrichterlichen Anerkenntniß ihrer Rechtskräftigkeit etwas weiter zu sagen überflüssig wäre.

Legt man ferner die Freiheit des Entlassenen von allen Amtsarbeiten, der damit verbundenen Unruhe und Verantwortlichkeit, die Ungebundenheit in Rücksicht des Orts des künftigen Aufenthalts, so wie der Wahl anderweitiger Beschäftigungen, mit dem hier eintrettenden Fall des nicht statt findenden Bedürfnisses, in eine Waagschaale mit der bewilligten Pension;

so wird jedem billig denkenden und richtig fühlenden Beurtheiler sich eher der Gedanken an die milde BehandlungsArt des Regenten, als an eine Unverhältnißmäßigkeit der Pension in irgend einer Hinsicht aufdringen, und hierüber um so mehr schwinden, als alle jene Betrachtungen, die nach den strengsten Grundsätzen des allgemeinen Rechts, bei einer willkürlichen Entlassung, unter ganz andern Umständen und Verhältnissen des Dimittirten, für die billigmäßige Aussetzung einer dem vorigen Amtseinkommen desselben sich in Absicht des quanti mehr nähernden Pension sprechen, in dem vorliegenden Fall durchaus wegfallen und in keinerlei Hinsicht Platz greifen.

Euer Kaiserlichen Majestät werden nun aus allem bisher angeführten von Selbst allergnädigst zu entnehmen geruhen, wie unstatthaft und zudringlich die implorantische Klage gegen mich auch in diesem Punkt ist, indem ich statt derselben vielmehr Dank von Seiten des Imploranten zu erwarten Ursache hätte, da ich von freien Stücken alle mögliche schonende Rücksichten eintretten ließe, und alles zu erschöpfen, um billigen, ja selbst überspannten Ansprüchen zuvorzukommen. Mit Zuversicht glaube ich daher mich der Hoffnung überlassen zu dürfen, daß Implorant nunmehr auch mit diesem sei-

nem unbefugten Emolumenten RestitutionsGe=
such völlig ab — und zur Ruhe werde verwie=
sen werden.

Als um welche allerhöchste Verfügung ich
andurch unterthänigst bitte und in allsteter tief=
ster Verehrung beharre.

Eurer Kaiserlichen Majestät

Ludwigsburg den
27. Juni 1801.

unterthänigst treu gehorsamster
Reichsfürst und Diener
Friedrich Herzog von Wirtemberg.

§. 101.

Dieser Bericht des Herzogs wurde dem Minister von Wöllwarth zum Gegenbericht mitgetheilt — und von letzterm folgendermaßen beantwortet:

Hochgebohrner Reichsgraf,

Kaiserl. Maj. KammerRichter,

Gnädigster Graf und Herr!

Euer Hochgräfl. Excellenz, und einem höchstpreißlich Kaiserl. Reichs Kammergericht stattet unterthänigst unterzeichneter Anwald Nahmens seines Prinzipalen vordersamst für gnädigste Mittheilung des abgefordert — von Sr. Herzoglichen Durchlaucht zu Wirtemberg, in Sachen von Wöllwarth a Wirtemberg Dienst-Entlassung betr. eingereichten Berichts, unterthänigste Danksagung ab, und beeilet sich, um das endliche Dekret in berührter Sache seines Orts nicht aufzuhalten, noch vor Ablauf des gdgst. anberaumten Termins, gegenwärtiges unterthänigst einzureichen.

Es würde nicht an seinem Ort seyn, hier den Gründen nachzuforschen, welche all das,

was in dem unterthänigst eingereichten Mandatsgesuch sowohl, als der landschaftlichen InterventionsSchrift aus den beschwornen LandesgrundGesetzen dargelegt — und von Sr. Herzoglichen Durchlaucht selbsten nicht als Scheingrund, sondern als unauflösliches Band der wirtembergischen Verfassung (Mand. Ges. §. 111.) anerkannt worden ist, überwogen, und ein höchstpreißlich Kaiserl. ReichsKammergericht vermocht haben, in angeführter Dienstangelegenheit den gebetenen unbedingten Strafbefehl, in soweit solcher auf Wiedereinsetzung in die Aemter gehen sollte, abzuschlagen, und Anwalds Principal läßt daher all das, was Se. Herzogliche Durchlaucht in Absicht auf diesen Punkt vorbringen, unberührt, und dahingestellt seyn, ob jene Gründe eine solche Allgemeinheit haben, daß sich Se. Herzogliche Durchlaucht für berechtiget halten können zu glauben, durch die Verweigerung jener auf dem Weg des Mandats nachgesuchten Restitution seye das Recht der willkührlichen Entlassungen von Seiten eines höchstpreißlichen Kaiserlichen KammerGerichts bestätiget, und folglich auch die Entlassung Anwalds Principalen für rechtmäßig erklärt worden.

Blos der — von Sr. Herzoglichen Durchl. gemachte Vorwurf, daß das die Besoldung

und Emolumente betreffende Gesuch anmaßlich, zudringlich, ꝛc. ꝛc. sey, nöthigt Anwalds Principalen von der gnädig ertheilten Erlaubniß der Contrainformation hiemit Gebrauch zu machen.

Euer hochgräfl. Excellenz, und einem höchstpreißlichen Kaiserl. KammerGericht ist es höchstselbsten bekannt, daß das unterthänigste Gesuch wegen der Emolumente mit dem RestitutionsGesuch verbunden war; Höchstdieselbe haben das RestitutionsGesuch abgeschlagen, aber, ohne daß besonders darum gebeten wurde, Schreiben um Bericht wegen der Emolumente gnädig gerechtest erkannt; der Vorwurf von Zudringlichkeit fällt also ohne weiters hinweg, und da

I. Euer hochgräfl. Excellenz und ein höchstpreißlich Kaiserl. KammerGericht unterthänigst angeführtermaßen, nach abgeschlagenem Restitutionsgesuch, jedannoch von selbsten auf Schreiben um Bericht wegen dem übrigen erkannt haben: so springt es sogleich in die Augen, daß das Hauptanführen Seiner Herzoglichen Durchlaucht, als ob dieser angebliche NebenPunkt bereits durch jenes abschlägliche Dekret erledigt worden wäre, und die Ertheilung der Pension, da ein höchstpreißliches Kammerge-

richt durch jenes Dekret die Entlassung selbst für rechtmäßig erklärt habe, als eine blose GnadenSache erscheine, keiner Widerlegung bedarf, indem die Richtigkeit jenes Schlusses angenommen gar nicht auf Schreiben um Bericht hätte erkannt werden dürfen, von einem höchstpreißlichen Kammergericht aber, unnöthige und zwecklose Verfügungen zumalen in dem Fall nicht zu vermuthen sind, wenn die Parthei nicht darauf gedrungen hat.

Anwalds Principal ist überzeugt, daß Se. Herzogliche Durchlaucht dieses selbsten fühlen, und jenen stillschweigenden Vorwurf der Unstatthaftigkeit des höchsten Erkenntnisses blos zu Vertheidigung ihrer Sache gemacht haben werden; denn zu der Zeit da Höchstdieselbe sich berechtigt glaubten, bei ihrem Regierungs-Antritt höchstdero Geheime RathsKollegium zu ordnen und die angetrettene GeheimeRäthe ihrer Dienste zu entlassen, hielten sie sich demungeachtet für verpflichtet, den Entlassenen rücksichtlich des genossenen Gehalts hinlängliche Entschädigung zu geben, und forderten daher auch Anwalds Principalen, als solcher sich damalen weigerte, die angetragene Oberhofmeister Stelle in Tübingen anzunehmen, ganz bestimmt auf:

„Sollte derselbe auch vermeinen, daß die mit der angetragenen Stelle verknüpfte Emolumente nicht als ein hinlänglicher Ersatz seiner unter der vorigen Regierung begleitenden Aemter anzusehen seyen; so erwarten Höchstdieselbe darüber seine Erklärung, um alsdenn das weitere verfügen zu können."

(Mand. Ges. §. 45.)

Vorstehende Herzogliche Erklärung ist nicht nur ganz der schon von Sr. Herzogl. Durchl. höchstseel. Herrn Vater abgegebene Resolution vom 23. April 1797

Mand. Ges. §. 32.

„keinem Herzoglichen Diener ohne Urthel
„und Recht an seiner Ehre, Würde oder
„GlücksUmständen den geringsten Nachtheil
„zuzufügen,"

vielmehr ihm im Fall einer Entfernung von seinem Amt die genossene Besoldung zu lassen, sondern auch den — in der wirtembergischen LandesgrundVerfassung liegenden — in dem unterthänigsten MandatsGesuch weitläufig ausgeführten Grundsätzen gemäß, nach welchen jeder Herzogliche Diener auf sein Amt und Be-

soldung ein erworbenes Recht hat, das ihm willkührlich nicht genommen werden kann; und selbst wenn auch das Recht vorhanden sein sollte, einen Geheimen Rath wegen geänderter politischer Verhältnisse seiner Dienste zu entlassen; so würden sich die besondern Gründe, worauf sich solches Recht stützt, auf Entziehung oder Schmälerung der Besoldung keineswegs anwenden lassen.

II. Die in dem angeführten Herzoglichen Bericht aufgezählte Beispiele von mehrern entlassenen GeheimenRäthe sind alle

1) dem Erbvergleich von 1770 vorangegangen, so wie vieles zu jenen Zeiten geschehen ist, was eine neue Befestigung der so sehr angegriffenen und verletzten LandesgrundVerfassung nöthig machte; es sind

2) Beispiele, welche zwar in gewissen Fällen erläutern, aber hier um so weniger beweisen können, da

3) jene entlassenen GeheimeRäthe nicht geklagt — sondern sich freywillig beruhigt haben, und hiezu

4) Gründe haben konnten, welche sich auf die — aus dem Herzoglichen Bericht nicht er=

hellende Ursache ihrer Entlassung beziehen möchten.

Wenn sofort

III. Der Regent, welcher einen seiner GeheimenRäthe willkührlich entläßt, nicht auch das Recht hat, ihm zugleich seinen genossenen Gehalt zu entziehen — wenn also die Aussetzung einer Pension keine blose GnadenSache ist, sondern der Entlassene auf seinen bezogenen Gehalt ein jus quæsitum hat, und nach dem eigenen Anerkenntniß des Regenten

Mand. Ges. §. 45.

hinlänglicher Ersatz wegen der mit dem vorigen Amt verbunden gewesenen Emolumente fordern kann: so kommt es auch weder auf die Länge der Dienste, noch auf die besondere Verhältnisse des Entlassenen an, und selbst der mit dem vorigen Amt verbunden gewesene Aufwand kann in solchem Fall rechtlicher Weise eine Schmälerung so wenig bewirken, als das an sich schon zu viel beweisende von dem nach der Entlassung hinweg fallenden amtlichen Arbeiten hergenommene Argument.

Was endlich

IV., in dem Herzoglichen Bericht, auf den Fall

„wenn man etwa die geleisteten Dienste selbst geltend machen wollte" rücksichtlich des Grads der Zufriedenheit „und der Entlassungsmotive"

gesagt wird, das kann Anwalds Principal um so füglicher übergehen, da einestheils geänderte politische Verhältnisse als Motive der Entlassung angegeben worden sind, anderntheils aber mehrere schriftliche Versicherungen Sr. Herzogl. Durchlaucht von ihrer Zufriedenheit mit den — durch Anwalds Principalen dem Staat geleisteten Diensten,

Mand. Ges. §. 45.

vorliegen, unter welchen Umständen er, ohne Sr. Herzogl. Durchl. Fürstenwort blos zu stellen nicht erlaubt seyn würde, jenen die geleisteten Dienste betreffenden Stellen des Herzogl. Berichts, eine für Anwalds Principalen nachtheilige Deutung zu geben.

Es bleibt somit nichts mehr übrig, als den wahren Stand der Besoldung, so wie solche Anwalds Principal genossen hat, Euer Hochgräfl. Excellenz und einem höchstpreißlich Kaiserlichen Kammergericht devotest vorzulegen, höchstdenselben alles zur gnädigsten Erwägung und richterlichen Entscheidung anheim zu stel-

len, hierüber aber Ein mildrichterliches Amt in tiefster Submission unterthänigst anzurufen.

§. 102.

Am 9. Nov. 1801. erfolgte nun endlich das Kammergerichtliche Dekret:

„Ist Mandatum de congruam præstando indemnitatem ratione salarii atque emolumentorum tam restantium, quam futurorum jedoch nur cum clausula erkannt, sodenn erwartet man J A[ten] Herrn Herzogs insbesondere in seinem Bericht geäußerter Billigkeits-Liebe derselbe werde dem — mit Ehren entlassenen Imploranten die — ihm angewiesene Pension von 2000 fl. forthin und bis zum Austrag der Sache, (wenn er sich bei der — zur Auszahlung angewiesenen Kasse melden wird) provisorie sowohl für das vergangene, als für die Zukunft auszahlen, auch ihn den — an dieses Kaiserliche Kammer-Gericht genommenen recurs auf keinerley Weise entgelten zu lassen, von selbst geneigt seyn.

§. 103.

Ein Dekret gleichen Innhalts erließ das Kammer-Gericht in der Sache des Geheimen Rath

Hoffmanns und es stehet nun zu erwarten, wie dieses höchste ReichsGericht die mehr für die Verfassung Wirtembergs, als für die beyden Geheimen Räthe wichtige Frage:

> Ob der Herzog schuldig seye, den in Ehren entlassenen Geheimen Räthen vollständige Entschädigung für Besoldung und Emolumenten zu geben?

entscheiden wird.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dienst-, Entlassung- und Prozeß-Geschichte des Freyherrn von Wöllwarth

Frankfurt 1803

Decis. 36 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10396756-2